# Der Schaffhauser Randen : Vorschläge zur künftigen Entwicklung

Autor(en): Winkler, Ernst / Huber, Alfred

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen

Band (Jahr): 27 (1959-1962)

PDF erstellt am: **25.05.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-584811

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

# Der Schaffhauser Randen

Vorschläge zur künftigen Entwicklung

von Ernst Winkler und Alfred Huber

# INHALT

	Seite
Vorwort	3
Wozu Landes-, Regional- und Ortsplanung?	
von Prof. Dr. Ernst Winkler, Institut für Landesplanung der Eidg. Techn. Hochschule Zürich	
Zur Regionalplanung des Randens	
von Dr. Alfred Huber, Forstmeister, kant. Forstamt III Schaffhausen	. 11
1. Der besondere Charakter des Randengebietes	11
2. Die verschiedenen Interessen am Randen und ihre Ansprüche	. 19
3. Was bisher im Interesse des Randens unternommen wurde	24
4. Das Wesentliche aus dem Planungsvorschlag des Institutes für Landesplanung	
der ETH	45
5. Möglichkeiten und Wege zur Verwirklichung einer Regionalplanung Randen	66
6. Einige Literatur und Rechtsgrundlagen	71

# VORWORT

Es ist in der letzten Zeit viel vom Randen gesprochen und auch geschrieben worden. Im Vordergrund des Interesses stehen dabei einerseits Fragen der notwendigen Verbesserung der Bodenbewirtschaftung, anderseits Wünsche der weiteren Öffentlichkeit aus Stadt und Land nach der Erhaltung und Pflege dieses charakteristischen, reizvollen und durch die moderne Zivilisation noch wenig erfaßten Stücks Heimaterde. Sein weiteres Schicksal und seine künftige Entwicklung werden in den Randendörfern diskutiert, nicht minder aber auch in der Hauptstadt und in den anderen industriereichen Orten der Umgebung. Selbst in unserem kantonalen Parlament kamen diese Probleme in jüngster Zeit ausgiebig zur Sprache. Dabei wurde öfters auf die in den Jahren 1956/1958 durchgeführten Übungen des Instituts für Landesplanung der Eidg. Techn. Hochschule zur Regionalplanung des Randengebietes im Kanton Schaffhausen hingewiesen. Ihre Leitung hatten die Professoren Dr. H. Gutersohn, Präsident der Schweiz. Vereinigung für Landesplanung, und Dr. E. Winkler inne.

Das Ergebnis dieser Studien, die Anregungen für das praktische Vorgehen bei der künftigen Gestaltung der Randenlandschaft vermitteln möchten, liegt seit Anfang 1959 als Heft von 116 Seiten mit 22 Kartenbeilagen vor. Es ist aber als Arbeitsgrundlage zu umfangreich und steht auch nur in beschränkter Zahl zur Verfügung. Daher wurde auf den folgenden Seiten zuhanden der verantwortlichen Regierungs- und Amtsstellen, der Gemeindebehörden, der interessierten Grundeigentümer und der weiteren

Öffentlichkeit das Wesentliche über die Notwendigkeit einer Planung im Allgemeinen, sowie über die besondere Eigenart des Randens, über das bisher Getane und über die Planungsvorschläge des ETH-Instituts zusammengefaßt. Der Zweck dieser Orientierung liegt darin, aufklärend zu wirken und für weitere planende Maßnahmen Vorschläge zu bieten. Es ist zu hoffen, daß diese Absicht, die der Sorge um die Zukunft eines charakteristischen Teils unserer näheren Heimat entspringt, richtig verstanden wird, und daß die Schrift zur Lösung einer unsere Generation höchst verpflichtenden Aufgabe beitragen werde.

Schaffhausen, im August 1959

Die Vorstände der
Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen
und der
Randenvereinigung Schaffhausen

Photo: A. Huber



Die Steilhänge des Randengebietes sind in der Regel bewaldet (vorwiegend ursprünglicher, dem Staat oder den Gemeinden gehörender Laubmischwald).

Luussen-Cheisental, Gemeinde Merishausen

Photo: A. Huber



Bedeutende Teile der Hochflächen werden als stark zerstückeltes Privatland landwirtschaftlich genutzt. Die offene Flur ist durchsetzt von Nadelgehölzen, entstanden durch Wiederbewaldung aufgegebenen Kulturlandes.

Aetzlisloo-Randenhorn, Gemeinde Merishausen

Von den 35 Gemeinden des Kantons Schaffhausen erfuhren in den hundert Jahren zwischen 1850 und 1950 27 oder 77% eine Abnahme ihrer Bevölkerungszahl. Die stärkste erlebte Beggingen mit nahezu 58, die geringste Büttenhardt mit 1,5%. Die Einwohnerschaft der restlichen Ortschaften vermehrte sich teilweise beträchtlich, die der Hauptstadt um gut 222, diejenige von Neuhausen sogar um 764%, während die des Kantons um 63% von 35 300 auf 57 515 anwuchs. Mit diesen Bevölkerungsverschiebungen steht der Stand Schaffhausen — bekanntlich — keineswegs allein; sie entsprechen einer weltweiten Entwicklung, die zudem in zahlreichen Staaten viel augenfälligere Ausmaße annahm als hierzulande. Sie gründen naturgemäß in den verschiedenen Existenzbedingungen der Land- und Stadtgebiete. Auf dem Lande waren sie offenbar ungünstiger, in den städtischen und industriellen Orten winkte — mindestens jenem gegenüber — ein besseres Leben.

An sich wären solche einen natürlichen Existenzausgleich darstellenden Wandlungen sicher als durchaus normal anzusehen. Allein sie zeitigen, zwar weniger in der Schweiz als im Auslande, aber doch auch bei uns, Auswirkungen, die je länger desto mehr zum Aufsehen mahnen und nach umfassenden Gegenmaßnahmen rufen. In den Städten und Industriegebieten sind es neben der Wohnungsnot und den wachsenden Verkehrsschwierigkeiten die Verseuchung der Luft und der Gewässer und noch unmittelbarer die mit merkwürdigen Krankheiten verbundene Unrast der Men-

schen, die sehr beunruhigend wirken, auf dem Lande bedroht teils wilde Überbauung, teils Vernachlässigung des landwirtschaftlichen Nutzlandes und nicht zuletzt vielfache Beeinträchtigung der Landschaftsschönheiten das Leben. All dies geschieht in groteskem Gegensatz zur wirtschaftlichen Prosperität, die der Gegenwart unbestreitbar das Gepräge gibt, die aber vielleicht nicht zuletzt auch an den genannten Erscheinungen beteiligt ist.

In diesen unerfreulichen Prozeß ordnend einzugreifen, erweckten einsichtige Männer in den zwanziger und dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts eine Bewegung, die sich Landesplanung nennt. Ihr Ziel ist die Zurückgewinnung eines wirklich sinnvollen und menschenwürdigen Lebens, das wenn nicht teilweise verloren, so doch weithin in Frage gestellt erscheint. Als ihr Mittel gilt, wie der Name andeutet, der Plan im Sinne von Richtlinien und Gesetzen für eine besser als vordem geregelte Nutzung des Landes, da dessen abwegige Beanspruchung vor allem für die geschilderte Situation verantwortlich erscheint.

Um dies verständlich zu machen, muß wohl erst ausdrücklich betont werden, daß sich die Landesplaner keineswegs als Erfinder der Planung betrachten. Sie sind sich durchaus klar, daß planend gehandelt wurde, seit Menschen leben, ja, seit eine Schöpfung wirkt. Und sie wissen ferner ebenso gut, daß die machtvolle kulturelle, wirtschaftliche, technische Entwicklung, deren Nutznießer auch sie selbst sind, ohne vorausschauende, disponierende, projektierende Arbeit, also ohne Pläne undenkbar gewesen wäre. Sie erblicken denn auch nicht im Planen schlechthin das Mittel einer Regeneration der einleitend umrissenen Zustände. Ihnen scheinen vielmehr besondere Pläne nötig. Es sind Pläne, welche die bisher an sich zweifellos fruchtbaren Maßnahmen in den einzelnen Teilbereichen menschlicher Tätigkeit: im Berg- und Wasserbau, in Land- und Forstwirtschaft, in Gewerbe, Industrie und Verkehr und namentlich im Siedlungswesen aufeinander abzustimmen gestatten, da sich gezeigt hat, daß Störungen des menschlichen Lebens vor allem aus dem Mangel an Zusammenarbeit erwuchsen. Landesplanung ist also im Grunde weniger Plan als Koordination von Einzelmaßnahmen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil ein Aufeinanderabstimmen sich keineswegs allein im Zeitpunkt des Projektierens, sondern ebensosehr während der ganzen Gestaltung und Nutzung einer Landschaft, eines Ortes oder einer Klein- oder Großregion als notwendig erweist, wenn Einseitigkeiten, Überbeanspruchungen und Vernachlässigungen vermieden werden sollen. Dennoch erscheint Koordination vor gestalterischen Maßnahmen, Koordinationsplanung also, so maßgeblich wichtig, daß Landesplanung in diesem Sinne sich nicht nur als besondere Organisation rechttertigt; sie wird vielmehr je länger desto dringender, zumal das Leben sich infolge der andauernden Bevölkerungszunahme auf der ganzen Erde und der wachsenden Ansprüche immer komplizierter gestaltet. Dabei ist gewiß einzusehen, daß «Land» nicht nur als «Staatsgebiet» aufgefaßt werden darf, sondern Gebiete von der Größenordnung einer Gemeinde bis zu derjenigen eines Kontinents, ja bis zur ganzen Erde umfassen kann. Wenn deshalb aus praktischen Gründen innerhalb der Landesplanung noch Regional- und Ortsplanungen unterschieden werden, bleibt doch stets klar, daß es in jedem dieser Gebiete darum geht, Natur, Siedlung, Wirtschaft und Verkehr in organischem Zusammenhange, als Gefüge zu sehen und so zu handeln, daß für den einzelnen Menschen wie für die Gemeinschaft hieraus das bestmögliche Dasein resultiert.

Läßt sich Orts-, Regional- und Landesplanung darnach als Einrichtung oder Organisation umschreiben, die einerseits schädigende Eingriffe in die Landschaft verhindern, andrerseits deren möglichst gesunde Entwicklung gewährleisten soll, so ist nun wohl noch kurz anzudeuten, wie sie tatsächlich arbeitet.

Ihr normales Arbeitsprogramm wickelt sich in der Regel in drei Hauptetappen ab. Die erste Aufgabe besteht darin, das Gebiet zu erkennen, das «geplant» werden soll. Hierzu ist vor allen Dingen ein möglichst genaues, vollständiges Inventar aller Elemente aufzunehmen, welche das Planungsgebiet aufbauen. Eine solche Dokumentation darf sich nicht allein auf die statistische und (karto) graphische Erfassung des Bestehenden an sich beschränken. Sie darf nicht nur Beschreibung des Bodens (nach Form oder Relief, Baugrund, Nährgrund), des Klimas (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Niederschlag, Luftdruck, Winde usw.), der Gewässer (Grundwasser, Bäche, Flüsse, Seen, Gletscher), der Pflanzen und Tiere, der Bevölkerung (nach Alter, Geschlecht, Herkunft, Sprache, Konfession, Beruf, Sozialcharakter), Wirtschaft (Bergbau, Energiewirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe und Industrie, Konsum, Produktion und Handel), des Verkehrs (Land-, Wasser-, Luftverkehr, Güter-, Nachrichten-, Personenverkehr), der Siedlungen (Einzelbauten, Baugruppen: Weiler,

Dörfer, Städte), der politischen Gestaltung (Verwaltung, Wohlfahrtsorganisationen, Recht usw.) und der geistigen Kultur (Volkstum, Kunst, Religion, Wissenschaft usw.) sein. Es haben vor allem auch die Möglichkeiten (der Entwicklung und der Verbesserung) inventarisiert zu werden, die ein Gebiet in sich schließt und zudem auch die Bedürfnisse und Wünsche, welche die Bevölkerung des betreffenden Gebietes hinsichtlich der künftigen Gestaltung anmeldet. Im gleichen Rahmen muß versucht werden, die mutmaßliche Zukunftsentwicklung des Planungsgebietes zu beurteilen. Es ist demnach nach Möglichkeit eine Prognose namentlich der Bevölkerungsbewegung (hinsichtlich Zuwachs, Wanderungen, Abgang), aber auch der Wirtschaft, des Verkehrs und der Besiedlung zu stellen, so schwierig eine solche Aufgabe selbst von den Fachleuten taxiert wird. In diese Untersuchungen sind ferner nicht zuletzt auch Erhebungen über die rechtlichen und wirtschaftlichen (finanziellen) Grundlagen und Möglichkeiten einzuschließen. Insbesondere die Fragen nach den Kosten der Planung selbst und ihrer Verwirklichung und nach den Einsparungen, die sich gegenüber ungeplanten Gestaltungen erzielen lassen, inwieweit die Planung also wirtschaftlich ist, haben für deren Durchführung grundlegende Wichtigkeit. Die ganze Arbeit hat, ähnlich wie die Untersuchung eines Patienten, in einer Diagnose zu gipfeln. Diese hat festzuhalten, in welchem Zustand das Planungsgebiet sich derzeit befindet, wieweit es als «gesund» bezeichnet werden kann und inwiefern seine Entwicklung in bessere Bahnen zu lenken sein wird. Hieraus erst erwachsen die Anhaltspunkte für den Entwurf von Vorschlägen für die Planung und kommende Gestaltung und Nutzung des Gebietes selbst.

Damit kann zur zweiten Etappe übergeleitet werden. Sie gilt der Ausarbeitung von Plänen im eigentlichen Sinne des Wortes. Dem Wesen koordinativer Planung gemäß stehen hierbei Gesamtpläne im Vordergrunde. Das heißt, es handelt sich um Pläne, welche das Zusammenwirken von Natur, Siedlung, Wirtschaft und Verkeht, also das ganze Gefüge eines Gebietes, darzustellen haben. Sie werden indes ohne Zuhilfenahme von Teil- und Detailplänen kaum je erfolgreiche Entwicklungsprogramme abgeben. Es empfiehlt sich, im Rahmen des eigentlichen Planentwurfs auch sogenannte Richt- oder Ideal- und Nutzungs- oder Durchführungspläne zu unterscheiden, da keineswegs immer die Möglichkeit besteht, alle Wünsche an eine Planung ohne weiteres zu erfüllen. In den

Richtplänen soll deshalb das Maximum des Wünschenswerten festgehalten werden. Die Nutzungspläne dagegen können sich auf die Darlegung des auf absehbare Zeit hinaus auf Grund der wirtschaftlichen (und rechtlichen) Möglichkeiten des Gebietes Realisierbaren konzentrieren. Da zudem Pläne allein in der Regel keine Rechtskraft haben, die Durchführung von Vorschlägen irgendwelcher Art aber auf dem Boden des geltenden Rechts zu erfolgen hat, ist die Legalisierung der Pläne, ihre Gesetzlicherklärung durch entsprechende Erlasse oder Reglemente\*, die notwendige Ergänzung des ganzen Planverfahrens, im Grunde seine Krönung.

Da indes in demokratischen Staatswesen wie in der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihren selbständigen Kantonen das Volk als Souverän auch über Planung zu entscheiden hat, bleibt der Abstimmung über die Inkraftsetzung in der Regel das entscheidende «Wort», womit die dritte Hauptetappe eingeleitet wird. Weit entfernt, dadurch vollendet zu sein, kommt für die Planung dann erst der grundlegende Moment: die tatsächliche Verwirklichung dessen, was sie für die Entwicklung des Gebiets empfohlen hat. Zwar begeben sich hierbei die Planer des Rechtes zum weitern, zum unmittelbaren Eingreifen; sie legen ihr Werk in die Hand des Ingenieurs, des Architekten, Agronomen, Industriellen und des Volkes selbst. Dennoch ist ihre Aufgabe damit keineswegs beendet. Indem sie sich nämlich überhaupt mit der Nutzung des Gebietes befaßt und für sie Richtlinien entworfen haben, sind sie, nicht weniger als die Nutznießer selbst, zu Treuhändern einer gesunden Landschaftsentwicklung geworden. Sie haben demnach auch unbedingt über dieser zu wachen, wiewohl ihr eigenes Werk in andere Kompetenzen gegeben ist.

Mit einer noch so guten Planung, mit einer noch so gründlichvorzüglichen Landschaftsinventarisation, -diagnose, -planifikation und -legalisation ist es also keineswegs schon getan. Die Planung, und das sind ihre Fachleute so gut wie ihre Auftraggeber: Behörden und Volk, hat vielmehr dafür zu sorgen, daß nicht nur die Planungsvorschläge angenommen, sondern daß sie auch befolgt werden. Dies aber heißt: Landschaftsgestaltung und Landschafts-

<sup>\*</sup> In der schweizerischen Landesplanung nicht ganz zu Recht Bauordnungen genannt, da sie wohl in gewissem Sinne das Bauen zu lenken vermögen, aber damit niemals der Fülle aller planenden Erscheinungen eines Gebietes gerecht werden können, wie dies doch der Konzeption der Landesplanung entspricht.

nutzung, die nicht ausschließlich den Interessen Einzelner oder einzelner Bevölkerungsgruppen dient. Es muß vielmehr darum gehen, allen Gliedern der Landschaft, eingeschlossen die Naturgeschöpfe, ein möglichst glückhaftes Dasein zu sichern. Ein solches auch die Natur einschließende Wirken ist keineswegs nur um dieser, sondern vor allem um des Menschen willen notwendig. Denn wohl erhielt im Buch der Bücher der Mensch den Auftrag: Mach dir die Erde untertan! Es heißt in diesem Buche jedoch nirgends: Mißbrauche sie! Der Mensch hat vielmehr alle Ursache, die Natur so sehr zu fördern wie sich selbst, weil Mißbrauch der Natur sich nicht weniger bitter rächt als der Kampf des Menschen gegen seine eigene Art. Man braucht, um dies eindrücklich zu machen, nicht das fragwürdige Gespenst der Versteppung und Verwüstung der Erde durch einseitige Bodennutzung und Bodenerosion zu beschwören. Die bedrohliche Verseuchung von Luft und Gewässern und die Entfesselung der Atomkernenergie bedeuten Beweise genug dafür, daß die Natur sich gegen den Menschen richten kann. Der Mensch aller Länder, aller Gesellschaftsschichten, aller Zeiten wird daher am besten tun, wenn er sich nicht als Beherrscher der Natur gebärdet, sondern wenn er sich dieser als ein verantwortungsbewußtes und diese Verantwortung auch übendes Glied einordnet.

#### Auswahl von Literatur über Landesplanung

Peter, Heinrich: Landesplanung in der Schweiz. Zürich 1935.

Lodewig, Fritz: Grundzüge der schweizerischen Regionalplanung. Festschrift der ETH zur Jahrhundertfeier des SIA. Zürich 1937.

Meili, Armin: Landesplanung in der Schweiz. Zürich 1941.

ETH-Tagung für Landesplanung. Vorträge. Zürich 1943.

Schweizerische Regional- und Landesplanung. Bericht der schweizerischen Landesplanungskommission an das Eidg. Militärdepartement. Schriftenreihe zur Frage der Arbeitsbeschaffung. Volkswirtschaftliche Reihe Nr. 2. Zürich 1943.

Werner, Max: Wie kommt die Gemeinde zu ihrem Bebauungsplan. Plan, Jahrgang 2, 1945, Heft 5.

Gutersohn, Heinrich: Harmonie in der Landschaft. Schriftenfolge der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung Nr. 1. Solothurn 1946.

Reichlin, Paul: Rechtsfragen der Landesplanung. Béguin, Georges: Questions juridiques concernant le plan d'aménagement national et régional. Verhandlungen des Schweiz. Juristenvereins Heft 2. Basel 1947.

Marti, Hans: Aus der Praxis der Ortsplanung. Plan, Jahrgang 6, 1949, Heft 1.

Schaumann, Wilfried: Die Landplanung im schweizerischen, englischen und französischen Recht. Zürich 1950.

Landesplanung. Sonderheft der Monatsschrift JA. Jahrgang I. Aarau 1956, Heft 12. Plan. Schweiz. Zeitschrift für Landes-, Regional- und Ortsplanung. Revue suisse d'urbanisme. Solothurn 1944 ff.

## ZUR REGIONALPLANUNG DES RANDENS

# 1. Der besondere Charakter des Randengebietes

Jedem seiner Besucher fällt als typisches Merkmal des Randens zuerst auf, daß er ein praktisch noch reines Wald- und Landwirtschaftsgebiet darstellt, das weder durch Industrien, Siedelungen, wichtige Verkehrswege, Mauern, Zäune, Kraftleitungen, Ent- oder Bewässerungen, noch durch andere technische Anlagen vom Menschen wesentlich überbaut worden ist. Nach rein materiellen Gesichtspunkten betrachtet, handelt es sich dabei um ein Stück Heimat, das weniger wertvoll und wirtschaftlich weniger wichtig und interessant erscheint als die meisten Landschaften der näheren und weiteren Umgebung, die der moderne Mensch in weit stärkerem Maße umgestaltet und seinen Zwecken dienstbar gemacht hat.

Zudem blieb bis heute die Nutzung des Bodens auf dem Randen — sowohl im Wald wie auf der offenen Flur — infolge der naturgegebenen Schwierigkeiten verhältnismäßig extensiv. Die Faktoren der Natur treten also noch viel stärker in Erscheinung als an manchen anderen Orten. Gerade dieser Umstand ist es, der dem Randen in den Augen wohl des größten Teils unserer Bevölkerung seinen besonderen Reiz verleiht und ihm einen besonderen, wenn auch vorwiegend ideellen Wert gibt.

Der neuzeitliche, in einen raschlebigen Arbeitsrhythmus eingespannte Mensch, der seinen Lebensraum in wenigen Jahrzehnten wohl materiell sehr stark umgestaltet und ausgenützt, damit aber vielfach auch phantasielos und nüchtern schematisiert hat, sieht mit zunehmender Deutlichkeit ein, daß er mit dem Fortschritt derartiger Maßnahmen immer mehr Wesentliches verliert, das zu seinem körperlichen und seelischen Wohlergehen auf die Dauer unerläßlich ist, nämlich eine harmonische Einstellung zu einer harmonisch erhaltenen oder gestalteten Umwelt. Zu einer solchen Harmonie der heimtlichen Landschaft gehören einerseits lebendige Verbindungen mit dem kulturellen Leben früherer Generationen, anderseits die vielen, im Einzelnen scheinbar unwichtigen Erscheinungen der Natur, handle es sich nun um Bäume, Sträucher oder Pflanzen, um natürliche Bachläufe, um freilebendes Wild oder um die Kleintierwelt in Gebüschen, Feldrainen, an Bächen und in Sümpfen. Allen diesen scheinbaren Kleinigkeiten ist im Haushalt der Landschaft ein bestimmter Platz und eine bestimmte Bedeutung zugewiesen. Wohl versucht man diese auch durch technische Maßnahmen, chemische Mittel usw. zu ersetzen; aber früher oder später muß sich ein allzu weites Abweichen von der natürlichen Ordnung rächen, indem es immer wieder neue künstliche Eingriffe erfordert und damit den überlieferten, gewohnten und individuellen Charakter der Heimat mehr und mehr zunichte macht.

Nicht nur für die weitere Öffentlichkeit, sondern besonders auch für die Dorfgemeinschaften innerhalb solcher Landschaften ist es für ein gedeihliches Fortbestehen auf längere Sicht von großer Bedeutung, daß sie ihren Gemeindebann mit all seinen Erinnerungen, seinen Verbindungen mit der Vergangenheit und mit seinem Formenreichtum bewußt pflegen und die bestmögliche Harmonie von Dorf und Landschaftsbild, von Kultur und Natur zu erhalten oder auch neu zu schaffen trachten.

Unter all den Landschaften unseres Kantons ist der Randen wegen seiner relativen Ursprünglichkeit nach dem sicheren Gefühl großer Teile der Bevölkerung weitgehend harmonisch geblieben. Über das Besondere, das seine Eigenart ausmacht, ist schon viel und von berufenen Fachleuten geschrieben worden, sodaß an dieser Stelle kurze Hinweise genügen dürften.

Geologisch bildet der Randen als mächtige Kalkplatte das Bindeglied zwischen dem schweizerischen Tafeljura jenseits des Rheins und der schwäbischen Alb. Als leicht nach Südosten geneigte Schichten liegen dem im Schwarzwald zutage tretenden kristallinen Urgestein und den erdgeschichtlich älteren Triasformationen die Ablagerungen des Schwarzen, Braunen und Wei-

Ben Jura auf. Das Randenplateau selber besteht aus Weißem oder oberem Jura (Malm). Wer vom Klettgau oder Schleitheimertal über die dort steil abfallenden Randenhänge aufsteigt, quert alle Schichten der Juraformation und erlebt damit gleichsam einen Querschnitt durch eine lange, längst abgeschlossene Epoche erdgeschichtlicher Entwicklung. In einer späteren geologischen Periode muß die Randenplatte bedeutend gehoben worden sein. Ablagerungen der Tertiärzeit, sofern sie das Randenplateau überhaupt bedeckten, sind auf den höheren Erhebungen längst wieder abgetragen und finden sich nur noch in den tieferen Lagen gegen die Rheinlinie, an welcher die Kalkschichten unter die Molasse des schweizerischen Mittellandes tauchen. Auch der geologisch nicht speziell geschulte Randenbesucher ahnt etwas von diesen erdgeschichtlichen Entwicklungen, wenn er in den Lesesteinhaufen und an Wegeinschnitten des Randens Versteinerungen von Ammoniten und anderen Lebewesen des einstigen Jurameers findet.

Sehr deutlich zeigt sich im Randengebiet ein Zusammenhang zwischen geologischem Aufbau und wirtschaftlicher Benutzung des Bodens. Während die Formationen des Massenkalks und der wohlgeschichteten Kalke als wenig fruchtbare Hochflächen oder als Steilhänge meist Wald tragen, ist die dazwischen liegende Schicht der sogenannten γ-Mergel, die sich als weithin sichtbare, flachere Schulter durch den ganzen Randen zieht, schon seit Jahrhunderten gerodet und dient mit ihren tiefgründigeren, die Feuchtigkeit besser haltenden Böden vorwiegend der Landwirtschaft.

Die leicht schräggestellte Kalkplatte des Randens hat ihre höchsten Erhebungen am Westrand (Hoher Randen 924 m ü. M., Hagen 912 m ü. M., Schleitheimer Randen 896 m ü. M., Langer Randen 899 m ü. M.). Von dort bricht die Tafel steil 300—400 m gegen den Klettgau und das Tal von Beggingen-Schleitheim ab. Das sich auf der anderen Seite gegen die Rheinlinie (390 m ü. M.) hin allmählich senkende Plateau ist fingerartig durch mehrere Täler und Seitentäler aufgeteilt, deren wichtigste sich bei Schaffhausen gegen den Rhein öffnen. Es sind dies besonders das Durachoder Merishausertal mit den Ortschaften Merishausen und Bargen, und das Hemmentalertal mit der Ortschaft Hemmental. Von den Oberkanten der Täler, die nicht selten einen lückigen Kranz von massigen Kalkfelsen der Malmschicht tragen, ebenso aber auch von den Schichtköpfen des westlichen Steilabsturzes und von den landwirtschaftlich benutzten Hochflächen bieten sich präch-

tige Ausblicke in das schweizerische Mittelland, gegen die Alpen und den Schwarzwald, gegen die Flußgebiete der Wutach und oberen Donau und in die alte Vulkanlandschaft des benachbarten Hegaus.

Aber auch der botanisch und pflanzengeschichtlich interessierte Besucher findet auf dem Randen einen Reichtum besonderer Art, der allerdings mit der intensiveren Bodenbebauung der jüngsten Zeit stellenweise schon stark beeinträchtigt wurde. Durch Verwitterung der meist stark zerklüfteten und in der Regel sehr durchlässigen Schichten des Weißen Jura entstehen flachgründige, steinige und hitzige Böden. Im Zusammenwirken mit den für schweizerische Verhältnisse geringen jährlichen Niederschlagsmengen des im Regenschatten des Schwarzwaldes liegenden Randengebietes (700-900 mm), den relativ häufigen austrocknenden Ostwinden und den nicht seltenen nebelfreien und warmen Wintertagen ergeben sich für die Vegetation ziemlich extreme Lebensbedingungen, die sich durch Wasserarmut und relativ große Wärme in Bodennähe auszeichnen. So konnten sich hier zahlreiche wildwachsende Pflanzen mit z. T. formenreichen und farbenprächtigen Blüten halten, die in anderen, intensiver bebauten Teilen unseres Landes schon längst verschwunden sind, d. h. einer geldmäßig ertragsreicheren, aber künstlichen Landwirtschafts- und Waldvegetation Platz machen mußten.

Wie der weitaus größte Teil vom Mittelland und Jura würde der Randen von Natur aus eine Decke von Wald, und zwar von verschiedenen Laubwaldgesellschaften, tragen. Die erwähnte Trockenheit von Luft und Boden im Verein mit der starken Insolation an den Sonnenhängen der Plateauränder schaffen dabei standörtliche Bedingungen, die speziell den Wärme und Trockenheit liebenden Arten zusagen und mitunter der Vegetation steppenartigen Charakter verleihen. Das Randengebiet und besonders dessen Südhänge bilden lokale Wärmezentren, an denen sich eine große Zahl wildwachsender Pflanzen als Relikte aus der Zeit des postglazialen Wärmemaximums erhalten konnten, und wo sie sich auf natürliche Weise wieder auszubreiten vermochten. Weniger durch Blumenraub als vielmehr durch die Intensivierung der Bodenbenutzung durch Land- und Waldwirtschaft (Düngung) sind heute leider viele dieser interessanten Vorkommen gefährdet, wenn nicht schon vernichtet.

Im weiteren finden sich in den nur noch sehr wenigen Sumpfwiesen, in schattigen, feuchten Waldtobeln und an ähnlichen Orten verschiedene Pflanzenarten von nordischem oder alpinem Charakter, die sich dort seit den kühleren Perioden nach dem Zurückweichen der eiszeitlichen Gletscher erhalten konnten. Besonders diese Vorkommen, die sich meist auf guten und noch verbesserungsfähigen Böden finden, sind heute stark gefährdet und mit der intensiveren Bodenbewirtschaftung zum großen Teil schon verschwunden.

Auch hinsichtlich der Siedlungen hat der Randen einen eigenartigen Charakter, der durch geschlossene Dörfer in den Tälern und nur wenige Höfe an seinen Hängen und auf einigen Hochflächen bestimmt wird. Die Ortschaften unterstreichen durch ihr vornehmlich bäuerliches Bild und ihre weiträumige Verteilung die Sonderart des Gebietes als ursprünglich gebliebene Agrar- und Waldlandschaft.

Die landwirtschaftliche Nutzung, die auf den Randenhochflächen in größerem Umfang mit den mittelalterlichen Rodungen einsetzte, war wohl selbst in den Zeiten stärkster Ausdehnung verhältnismäßig extensiv. Die beträchtliche Entfernung von den Dörfern in den Tälern und der Höhenunterschied von mehreren hundert Metern boten und bieten neben den Besonderheiten von Boden und Klima zusätzliche Schwierigkeiten. Deshalb wurden vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an manchen Orten der landwirtschaftliche Anbau aufgegeben und große Teile des Randens in Wald zurückverwandelt. Mit Ausnahme einiger besserer Lagen beschränkt sich heute die Landwirtschaft des Randens auf die Erzeugung von Futtergras, wobei man sich oft mit einem jährlichen Schnitt zufrieden gibt. Gute zwei Drittel des Areals des heutigen Randens sind von Wald bedeckt, und zwar einerseits von ursprünglichem Buchen- und Laubmischwald, anderseits von Nadelholzbeständen, die meist aus der Aufforstung früheren Ackerlandes hervorgegangen sind. Besonders die zahlreichen Föhrenwäldchen, die als lichte Gehölze über die Randenhöhen zerstreut zwischen den Wiesen stehen, geben der Landschaft ihre Eigenart.

Während vor allem die Hänge der Randentäler als meist ursprünglicher Wald der Öffentlichkeit, d. h. den Randengemeinden oder dem Staat gehören, befinden sich die Gehölze und Wiesen der eigentlichen Hochflächen in außerordentlich stark parzellierter Form vorwiegend in privater Hand. Güterzusammenlegungen wären in den Gemeinden des engeren Randengebietes deshalb dringend nötig, doch bestehen bei manchen Landeigentümern Befürchtungen hinsichtlich der Kosten. Angesichts der naturgegebenen, ungünstigen Produktionsverhältnisse einerseits und der größeren, terrainbedingten Schwierigkeiten von Meliorationen anderseits erscheint es angebracht, daß die Öffentlichkeit besonders an diesen Orten mit maximalen Beiträgen hilfreich beispringt.

Die starke Zersplitterung des Grundeigentums und die extensive, wenig ertragsfähige Bodenbewirtschaftung auf dem Randen zeitigen aber noch eine weitere, unerfreuliche Erscheinung. Zahlreiche der kleinen, landschaftlich jedoch oft sehr schön gelegenen Grundstücke wurden in den letzten Jahren an Interessenten aus der nahen Stadt und auch aus der weiteren Umgebung verkauft. Ihre neuen Eigentümer haben darauf vielfach Wochenendhäuschen gebaut oder tragen sich mit derartigen Absichten. So verständlich dieser Drang von der Stadt aufs Land sein mag, so wirft er doch schwerwiegende Probleme hinsichtlich einer späteren, verbesserten land- und waldwirtschaftlichen Nutzung des Randenareals auf.

In ähnlicher Weise wirkt sich auch der zunehmende motorisierte Touristenverkehr auf dem Randen aus. Gerade wegen seiner verhältnismäßigen Ursprünglichkeit und der extensiven Bewirtschaftung wird dieses Gebiet gerne als Ausflugs- und Erholungsgebiet aufgesucht, wobei sich immer mehr auch außerkantonale Besucher einstellen. Leider beobachten lange nicht alle Fuß- oder Autowanderer die dem privaten und auch öffentlichen Grundeigentum zu schuldende Rücksicht. Immer wieder hört man berechtigte Klagen über Beschädigungen an Kultur- und Waldland, die z. T. aus unbedachtem oder rücksichtslosem Lagerbetrieb entstanden. Daß die durchwegs im Eigentum der Gemeinden oder Grundbesitzer des Randens stehenden Flur- und Waldwege der Beanspruchung durch starken, zusätzlichen Motorfahrzeugverkehr nicht gewachsen sind, und daß die Fußwanderer besonders an schönen Sonntagen nicht selten immer wieder in Staubwolken gehüllt werden, was ihre Naturbegeisterung nicht gerade fördert, sei nur am Rande vermerkt.

Schließlich soll auch nicht vergessen werden, daß das Randengebiet eine Fülle von Erinnerungen an prähistorische und histori-



Die wenigen, geschlossenen Dorfsiedlungen in den Randentälern haben ihren ländlichen Charakter bis heute weitgehend erhalten. Photo: H. Walter

Merishausen mit Hochranden



Die starke Grundstückzersplitterung, die vielfach ungünstigen topographischen Verhältnisse und die kargen Randenböden erschweren eine rationelle landwirtschaftliche Nutzung. Gersten-Ernte bei Merishausen Photo: H. Walter

sche Zeiten birgt, und daß manches Objekt oder Landschaftselement einen sichtbaren Zeugen des Wirkens und Lebens längst verschwundener Einwohner der Randendörfer darstellt. Kaum eine Landschaft erinnert mit all ihren Besonderheiten und Fundstellen so sehr an die Vergangenheit und bildet damit ein Bindeglied zwischen vergangenen, lebenden und kommenden Generationen wie gerade der Randen!

Zusammenfassend sei festgehalten, daß der Randen für seine unmittelbaren Bewirtschafter zwar ein wenig ertragreiches und vielfach auch mühsames Stück Erde bedeutet, daß er aber darüber hinaus eine große Fülle von Besonderheiten birgt, die ihm einen Charakter und eine Anziehungskraft eigener Art verleihen. Sie sind es, die das große Interesse weiter Bevölkerungskreise erklären, welche ihn als Besucher, Wanderer, Wissenschafter und Naturfreunde schätzen und in seiner Art gerne erhalten möchten.

Würde der Randen aber dem Spiel von vielfach auswärtigen Interessen hemmungslos überlassen, würden ein weiterer Ausverkauf des Bodens, eine weitere Überbauung und eine weitere «Bestoßung» mit touristischen Motorfahrzeugen planlos der Entwicklung und dem Zufall anheimgegeben, dann müßten sich gerade für die Eigentümer, Bewirtschafter und echten Randenfreunde Nachteile einstellen, die wie folgt umschrieben werden können:

- Allmähliche Verminderung des den einheimischen Landwirten gehörenden Kulturlandes, d. h. Verkleinerung des der Landwirtschaft dienenden Areals;
- Unerwünschte Preissteigerung des landwirtschaftlichen Bodens auf dem Randen (Bauland- und Spekulantenpreise!), welche es den einheimischen Landwirten verunmöglicht, verkäufliches Land zur (sehr notwendigen!) Arrondierung oder Erweiterung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe zu übernehmen;
- Zunehmende Beanspruchung und Abnützung der gemeindeeigenen und privaten Fahrwege auf dem Randen durch ortsfremde Motorfahrzeuge, sowie Zunahme der Beschädigungen auf land- und waldwirtschaftlichen Grundstücken;
- Erschwerung der auf dem Randen noch notwendigen Güterzusammenlegungen. Wo in einem bisher rein landwirtschaftlich benutzten Gebiet die Baulandspekulation eingesetzt hat, hält es erfahrungsgemäß sehr schwer, nachher noch befriedi-

- gende Arrondierungen und Meliorationen im Interesse der Landwirtschaft durchzuführen;
- Beeinträchtigung der Jagd, deren Erträgnisse für alle Randengemeinden von wesentlicher Bedeutung sind;
- Beeinträchtigung der Ruhe und Harmonie der Landschaft besonders durch die zunehmende Anzahl Bauten und den zunehmenden Motorfahrzeugverkehr.

Aber auch die im Interesse der Randenbebauer liegende, dringend nötige Intensivierung der Bodennutzung auf dem Wege von Gesamtmeliorationen wird neben allen erwarteten Vorteilen unerwünschte Begleiterscheinungen mit sich bringen, die vor allem auf kulturpolitischer Ebene liegen. Durch die Änderung der Gewanne und Eigentumsgrenzen mit ihren vielfach in jahrhundertelanger Pflug- und Hackarbeit gebildeten Rainen und Borden und mit ihren Lesesteinhaufen, durch den Ersatz der altehrwürdigen Gewann- und Waldwege durch ein neuzeitlich angelegtes Wegnetz usw. wird ein bisher sichtbares Bindeglied mit dem Leben der Altvorderen endgültig unterbrochen und damit ein Teil wertvoller Überlieferung zerstört. Zahlreiche wildwachsende Pflanzen, die sich auf dem Randen dank seiner besonderen standörtlichen Eigenschaften seit Jahrtausenden erhalten konnten, fallen innert weniger Jahrzehnte der Rationalisierung der Bodenbearbeitung zum Opfer. Ähnliches gilt für die Kleinlebewelt, die in Feldgehölzen, Rainen und längs natürlichen Bachläufen bisher genügenden Unterschlupf gefunden hat.

Alle diese scheinbaren Kleinigkeiten und Außerlichkeiten gehören zum Lebens- und Kulturraum eines Dorfes, der für das gedeihliche Fortbestehen der Dorfgemeinschaft unerläßlich ist. Ihn bei aller notwendigen Verbesserung zu erhalten und zu pflegen, bedarf es einer systematischen, zielgerichteten Planung, die für eine organisch zusammenhängende Landschaft, wie sie das Randengebiet darstellt, zweckmäßig gesamthaft, d. h. als

Regionalplanung, durchzuführen ist.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß sich um die Randenlandschaft und ihr Schicksal nicht nur die privaten und öffentlichen Eigentümer von Grund und Boden auf dem Randen interessieren, für die dies natürlich sehr naheliegend ist, sondern darüber hinaus noch ein großer Kreis der weiteren Öffentlichkeit, für den der Randen ein charakteristisches, reizvolles und schützenswertes Stück Heimat bedeutet. Diese weitere Öffentlichkeit stellt verschiedenartige Wünsche an die künftige Entwicklung dieses Gebietes, die sich zum Teil mit denen der Eigentümer und Bewirtschafter decken, ihnen zum Teil aber auch entgegenlaufen. Selbstverständlich steht in einem Rechtsstaat wie dem unsrigen das Verfügungsrecht über den Boden grundsätzlich dem Eigentümer zu. Wo allerdings das öffentliche Interesse überwiegt, kann auch die Öffentlichkeit bestimmte Rechte geltend machen. In der Regel ist ihre Erfüllung aber an Gegenleistungen gebunden, die im Fall des Randens vor allem in der Form namhafter Beiträge der öffentlichen Hand an Flur- und Waldverbesserungen (Meliorationen) gesehen werden dürfen.

Die volkswirtschaftlich und auf lange Sicht beste Lösung derartiger Maßnahmen wird jene sein, die ein Maximum von Interessen und Ansprüchen gleichzeitig zu erfüllen versteht. Eine solche Lösung zu suchen und vorzuschlagen, ist Aufgabe der Planung.

Es ist nun nicht so, daß jeder Wunsch der Öffentlichkeit von den Grundeigentümern als ungerechtfertigte Einmischung betrachtet und zurückgewiesen zu werden braucht. Auch die Eigentümer und vor allem die Dorfgemeinschaften sind Teile dieser selben Öffentlichkeit, und deren Interessen sind damit auch ihre. Es ist also zu hoffen und zu erwarten, daß eine gute Koordination und optimale Erfüllung der verschiedenartigen Ansprüche allen interessierten Kreisen, inbegriffen die Grundeigentümer, die nachhaltigste und beste Befriedigung zu bieten vermag.

Die wichtigsten Interessen und Wünsche, die von den Landeigentümern wie von der weiteren Öffentlichkeit am Randen und seiner künftigen Entwicklung anzumelden sind, wurden für die eingangs erwähnte Übung der Regionalplanung Randen des Institutes für Landesplanung der Eidg. Techn. Hochschule zu einem guten Teil zusammengestellt. Sie lassen sich, unter Anlehnung an jene Ausführungen, etwa wie folgt zusammenfassen:

#### A. Ansprüche der Landwirtschaft

#### (d. h. der Eigentümer von landwirtschaftlichem Boden)

Allgemeines Ziel: Verbesserung der Bewirtschaftung auf dem heute stark zerstückelten Landwirtschaftsareal des Randengebietes, sowie Verbesserung der Wohnund Arbeitsbedingungen in den Randendörfern, zum Zwecke einer nachhaltigen Ertragssteigerung und der Erhaltung oder Schaffung lebensfähiger Landwirtschaftsbetriebe.

Die für die notwendigen Meliorationen im Randengebiet wesentlichen Punkte faßte kant. Kulturingenieur V. Gmür in seinem Referat am Institut für Landesplanung der ETH wie folgt zusammen:

- a) Eine leistungsfähige Wasserversorgung ist Voraussetzung für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung des Randenbodens.
- b) Wegen der Abgelegenheit des Randens bildet die teilweise Aufsiedelung betriebswirtschaftlich die richtige Lösung.
- c) Das übrige Land ist in großen Parzellen zuzuweisen.
- d) Ausscheidung von Feld und Wald, wobei zum Wald die Partien geschlagen werden, die sich als Wald organisch an bestehenden Hochwald anschließen.
- e) Eine Bodenkarte als Grundlage der auszuscheidenden Wies- und Ackerflächen ist aufzunehmen.
- f) Die schützenswerten Punkte, Objekte, floristisch besonders interessante Wiesen, Föhrenwäldchen etc. sind in einem Plan festzuhalten.
- g) Die Orte, wo Weekendhäuschen zugelassen werden sollen, sind auszuscheiden, unter Rücksichtnahme auf einen möglichen Wasseranschluß (Forstgesetz nicht anwendbar auf Feldgehölz. Besser Hütten in Föhrenwäldchen als auf offener Flur).
- h) Weekendhäuschen sind mit Weidearealen zu kombinieren.
- i) Eine zweckmäßige Wegverbindung Schaffhausen—Beggingen—Schleitheim, eventuell als Güter- und Forststraße, ist näher zu studieren.
- k) Es ist die Frage abzuklären, ob es nicht möglich wäre, gestützt auf Art. 52 des kant. Baugesetzes die Weekendhäuschen, allein schon wegen Wassermangel, zu verbieten.

# B. Ansprüche der Waldwirtschaft (d. h. der Waldeigentümer)

Die allgemeinen Ansprüche der Waldwirtschaft sind weitgehend umschrieben in den Forstgesetzen des Bundes (1902) und des Kantons (1904). Es handelt sich hier nur noch darum, die spezifischen Forderungen für das Randengebiet anzubringen.

Allgemeines Ziel: Verbesserung der Bewirtschaftung zum Zwecke einer nachhaltigen Ertragserhöhung an Holzmasse und Wert, bei gleichzeitiger optimaler Erfüllung der Schutz- und Wohlfahrtsaufgaben des Waldes.

#### a) Flächenmäßige Ansprüche

- Erhaltung der bisherigen Waldfläche (Art. 31, eidg. Forstgesetz).
- Mindestens die absoluten Waldböden (für die Landwirtschaft ungeeignete oder aber aus Schutzgründen unbedingt zu bewaldende Gebiete) sollen mit Wald bestockt sein oder noch werden.
- Die Privatwälder sind zu vermarchen und die rechtliche Stellung der privaten Nadelholzwäldchen auf den Hochflächen einwandfrei zu definieren (ob als Wald oder Flur geltend).

- Die Nadelholzwäldchen auf den Hochflächen sollten soweit als möglich erhalten bleiben, zum mindesten in Form regelmäßig über die Felder verteilter Windschutzstreifen.
- Vereinzelte schmale, isolierte Wieslandparzellen im Waldinnern sind zweckmäßig aufzuforsten.

#### b) Schutzmaßnahmen

— Angesichts der Tendenz, die Wälder durch Beimischung standortsfremder Wertholzarten ertragreicher zu gestalten, sollen typische Standorte der verschiedenen natürlichen Wald-Pflanzengesellschaften (je ¼—1 ha) in der ursprünglichen Pflanzenzusammensetzung belassen werden, als Anschauungs- und Studienmaterial und als Objekte zu späterer wissenschaftlicher Erforschung, wie auch zur Bereicherung und Erhaltung des heimatlichen Landschaftsbildes.

### c) Verbesserung der Bewirtschaftung

- Allmähliche Erstellung genereller Wegprojekte für alle Waldeigentumskategorien und sukzessiver, gegenüber der Vergangenheit beschleunigter Ausbau autofahrbarer Waldstraßennetze, wenn nötig unter Beizug der Forstreservefonds.
- Einwandfreie Regelung der Wildfrage: Vorschriften zu besserer Kontrolle des Wildstandes (z. B. Reduktion auf das erträgliche Maß von nicht mehr als 10 Rehe pro 100 ha Wald durch verbindliche Abschußpläne). Beitragsleistung der Jagdpächter an Wildschutzmaßnahmen. Einlage der Jagdpachterlöse in die Forst- (und evtl. teilweise Güter-) rechnungen der Gemeinden.
- Vermehrte Jungwuchspflege in mehreren Gemeindewaldungen (Erhöhung der Budgetkosten wo nötig, und Bereitstellung der nötigen Arbeitskräfte durch die Gemeinden).
- Allmähliche Umwandlung der verlichteten, versteppten und nicht standortsgemäßen Nadelholzbestände auf den Hochflächen durch Unterbau (Bepflanzung oder Besamung) von geeigneten, einheimischen Laubholzarten (Buche, Ahorne, Mehlbeere, Linde u. a.), soweit sie nicht aus Gründen des Landschaftsund Pflanzenschutzes erhalten bleiben sollen.
  - Stärkere Heranziehung des Privatwaldes zur Holzerzeugung. Erfüllung der Voraussetzung hierzu durch Förderung der Waldzusammenlegungen.
  - Intensivierung der Privatwaldbetreuung durch das Forstpersonal der Gemeinden und des Kantons.
  - Förderung des Ankaufs verwahrloster Privatwaldparzellen durch die Öffentlichkeit (Gemeinde oder Staat) zum Zwecke besserer Pflege.
- Schaffung vollamtlicher Forstverwalterstellen in allen Gemeinden mit größerem Waldbesitz.
  - Anstellung der nötigen Zahl ständiger Waldarbeiter in allen Gemeinden mit größerem Waldbesitz, sofern nicht mehr genügend viele Saison-Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

#### C. Ansprüche der Öffentlichkeit

(d. h. sowohl der Dorfgemeinschaften in den Randentälern wie auch einer weiteren Bevölkerung vor allem aus den industriereichen, städtischen Gemeinden der Umgebung)

#### Allgemeines Ziel:

- Erhaltung des an Überlieferungen und kulturgeschichtlichen Traditionen reichen Charakters des Randengebietes. - Erhaltung oder Gestaltung des Randens als wertvolles, leicht zugängliches Erholungs- und Wandergebiet.

#### Spezielle Wünsche:

- a) Bestmögliche Erhaltung der charakteristischen Landschaft der Randenhochflächen, besonders der reizvollen Föhrenwäldchen, durch folgende Mittel:
  - Behördlicher Schutz besonders typischer und reizvoller Gebiete und Parzellen, wenn möglich durch Ankauf seitens der Öffentlichkeit, mit Verbot der Überbauung und wesentlichen Änderung der Vegetation.
  - Genaue Definition der wichtigeren, isolierten Privatwaldparzellen (Föhrenwäldchen) als Wald, und Unterstellung unter das Forstgesetz (Rodungsverbot).
- b) Erhaltung typischer, ungestörter Standorte der verschiedenen natürlichen Pflanzengesellschaften von Klimax- oder Dauercharakter (charakteristische Trockenwiesen mit licht- und wärmeliebender Flora; Flaumeichenbuschwald; Föhren-Geißkleewald; typischer Buchenwald; eibenreicher Steilhangwald; Weißseggen-Buchenwald; tannenreicher Buchenwald; Ahorn-Eschenwald (Schluchtwald); Pionierwaldgesellschaften usw.). Ausscheidung auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen. Sofern in privater Hand: Ankauf durch die Öffentlichkeit (Staat) oder Organisationen mit entsprechender Zweckbestimmung. Sofern in öffentlicher Hand (meist Staats- oder Gemeindewald): Belassung kleiner, definierter Flächen im Naturzustand, oder schonende Bewirtschaftung zum Zwecke der Erhaltung der natürlichen Vegetation auf Grund entsprechender Vorschriften in den Waldwirtschaftsplänen.
- c) Staatlicher oder gemeindeweiser Schutz mit Bauverbot der hervorragenden Aussichtspunkte mit ihrer näheren Umgebung, der Kulminationspunkte und der charakteristischen Teile der Randenhochflächen.
- d) Fortführung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege: Markierung der Wanderwege. Erstellen von einfachen Schutzhütten (evtl. in Zusammenarbeit mit den Forstverwaltungen der betr. Gemeinden) an einigen Stellen, wo Bedarf vorhanden. Erstellen von Ruhebänken an aussichtsreichen oder sonstwie zum Verweilen einladenden Stellen. Fassen und Unterhalt der Quellen im Randengebiet, soweit nicht schon geschehen.
- e) Erstellung eines Richtplanes für das ganze Randengebiet mit folgendem Inhalt:
  - Ausscheidung aller mit Bauverbot zu belegenden Gebiete, wobei das Maximum zu schützen ist, das die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen zulassen (charakteristische, zusammenhängende, einen einheitlichen Anblick bietende Flächen des Randens).
  - Vorschriften über gefällige, dem Landschaftscharakter angepaßte Bauausführung aller, auch landwirtschaftlicher Bauten.
  - Vorschriften über «Anlehnung» der Bauten an Baumgruppen, Waldränder, Gebüsche etc. Verbot der Aufstellung von nicht landwirtschaftlichen Bauten auf offenen, baumlosen Flächen. Neuregelung der Frage des Abstandes vom Wald (Regierungsratsbeschluß vom 27. Januar 1937).
  - Verbot aller Reklametafeln und gewerblichen Bauten (Kioske usw.) auf dem Randen.
- f) Regelung des motorisierten Touristenverkehrs auf dem Randen:
  - Zulassung der Touristen-Motorfahrzeuge grundsätzlich nur bis in die hintersten Talabschnitte rings um den Randen, mit Fahrverbot auf den meistbegangenen Hochflächen. Eventuell Zulassung des motorisierten Touristenver-

- kehrs auf einem einzigen Randenübergang, ohne Beeinträchtigung der meistbegangenen Wanderwege.
- Erstellung von einfachen Parkgelegenheiten am Ende der freigegebenen Straßenstücke, z. B. in den hinteren Abschnitten der Randentäler.
- Bei Zulassung eines Überganges über den Randen: Erstellung einer oder mehrerer Parkgelegenheiten in verdeckter, abgeschirmter Lage auf dem Randen selbst, eventuell mit einfacher Picknick-Gelegenheit.
- g) Ankauf von geeigneten Wiesen durch die Öffentlichkeit, als Spiel- und Lagergelände.
- h) Behördlicher (staatlicher) Schutz bemerkenswerter Einzelobjekte (markante Bäume, historisch oder geologisch wertvolle Objekte, Quellen usw.). Diese Maßnahme ist weitgehend schon durchgeführt durch das kant. Naturschutzamt.
- i) Aufstellen besonderer Vorschriften für den Schutz der Dorfbilder (Bauordnungen für den Dorfkern): Beschränkung gewerblicher, industrieller oder Wohnbauten auf bestimmten Zonen, zur Erhaltung des geschlossenen, einheitlichen Bildes der Randendörfer wie auch der beschränkten Flächen guten Landwirtschaftsbodens.
- k) Erhaltung des gewohnten, charakteristischen Landschaftsbildes:
  - Beim Neubau von Wald- und Güterstraßen: Anpassung an das Terrain, Vermeidung hoher Dämme und Einschnitte, Schonung oder Umgehung von besonders schönen, eine natürliche Einheit bildenden Geländeausschnitten.
  - Bei Bauten, Meliorationen, Güter- und Waldzusammenlegungen: möglichst weitgehende Beibehaltung des heutigen Charakters der Verteilung von Wald und Flur, Anpassung von Kunstbauten (z. B. Wasserversorgung), landwirtschaftlichen Wohn- und Ökonomiegebäuden an das Landschaftsbild, in Zusammenarbeit mit dem kant. Naturschutzamt, der Naturschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen, mit Landschaftsgestaltern, Architekten etc. Ganz besonders ist auch darauf zu achten, daß elektrische Kraftund Telefonleitungen möglichst verdeckt und dem Gelände unauffällig angepaßt geführt werden.

#### D. Ansprüche der Forschung

Die Wünsche nach Erhaltung der aus wissenschaftlichem Interesse schutzwürdigen geologischen Aufschlüsse, Standorte besonders interessanter Pflanzen und Pflanzengesellschaften, prähistorischer Fundstellen und historisch-kulturgeschichtlich wertvoller Objekte in den Wäldern und Fluren des Randengebiets wie auch z. T. in den Randendörfern, sind bereits unter B und C aufgeführt.

Diese Zusammenstellungen zeigen sofort, daß sich die in ihnen nur summarisch und unvollständig angedeuteten Interessen zum Teil decken, zum Teil überschneiden und zum Teil entgegenlaufen. Es wird also nicht möglich sein, sie alle gleichzeitig in vollem Umfang zu erfüllen. Vielmehr muß versucht werden, durch geeignete Koordination wenigstens das mögliche Optimum zu erreichen. Dabei soll noch besonders darauf hingewiesen werden, daß gerade die Dorfgemeinschaften des engeren Randengebietes nur großen Vorteil daraus ziehen können, wenn ihnen die Besonderheiten des Randens, d. h. ihres eigenen Gemeindebannes, trotz

aller notwendigen Verbesserungen bestmöglich erhalten bleiben. Wirksame Mittel gegen die drohende Landflucht und Verstädterung sind eine selbstbewußte Gestaltung des Dorflebens und eine zielgerichtete Pflege der gegenwärtigen und überlieferten Besonderheiten des Dorfes wie auch seiner Umgebung. Das ist gute, weitsichtige Wirtschafts- und Kulturpolitik!

## 3. Was bisher im Interesse des Randens unternommen wurde

Bis vor wenigen Jahrzehnten waren der Randen und sein Schicksal praktisch eine Angelegenheit der auf ihm Land besitzenden öffentlichen und privaten Eigentümer. Sie bewirtschafteten ihn nach bestem Können und Vermögen der damaligen Zeiten, wobei sicher auch damals schon das Landschaftsbild wesentlich verändert worden ist. Irgend eine Gefahr für den Verlust der überlieferten, charakteristischen Eigenarten des Randens schien aber kaum zu bestehen. Zeitweise diskutierte Pläne für Verbesserungen im Sinne einer Versorgung mit Wasser und stärkeren Besiedelung blieben auf dem Papier.

Bedeutende Veränderungen der Landschaft, die das Interesse einer weiteren Bevölkerung weckten und die Öffentlichkeit in ihrem inzwischen immer angespannter gewordenen Arbeitsrhythmus und in ihrem immer enger gewordenen Lebensraum beunruhigten, stellten sich zur Hauptsache erst in der Zeit während und nach dem zweiten Weltkrieg ein. Der behördlich angeordnete Mehranbau der Mangeljahre intensivierte die Bewirtschaftung auch auf dem Randen, was im Wald durch Auslichtungen oder durch größer werdende Kahl- und Saumschlaglücken, auf der offenen Flur durch die Ausdehnung von Ackerland und durch das Verschwinden zahlreicher Einzelbäume und Föhrenwäldchen deutlich wurde.

In vorher ungeahntem Ausmaß nahm die Motorisierung überhand, und zwar sowohl in der Landwirtschaft wie auch beim Tourismus. Auch der Randen sah und sieht immer mehr Motorfahrzeuge auf seinem Rücken. Damit wird aber das Problem der Schonung der hierfür vielfach zu schwach gebauten Wege, aber auch der Bewahrung der Landschaft vor einem intensiven, motorisierten Ausflugsverkehr mit all seinen nachteiligen Begleiterscheinungen immer akuter.



Der Kalk der tiefer gelegenen Teile der Randenhochflächen ist teilweise mit tertiären oder quartären Ablagerungen überdeckt. Diese besseren Böden eignen sich vorzüglich für Ackerbau: Weizen, Gerste, Hackfrüchte (Kartoffeln, Raps, Runkelrüben, Zuckerrüben). Photo: A. Huber Beim Lahnbuck, Gemeinde Schaffhausen



Extensiv genutzte Randenwiese auf Kalkunterlage. An den sonnseitigen Waldrändern siedelt eine licht- und wärmeliebende Flora. Links: Schwarzwerdender Geißklee (Cytisus nigricans). Photo: A. Huber

Die Nachkriegsjahre brachten auch einen stark vermehrten Drang nach Ankauf von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem Randen durch Auswärtige und nach Erstellung von Wochenendhäuschen, gleichzeitig aber auch eine Verstärkung des Wunsches weiter Bevölkerungskreise, auf dem Randen Ruhe und Erholung zu finden. In dieser Hinsicht sahen sich daher die Grundeigentümer und verschiedene Randengemeinden veranlaßt, bald Stellung zu nehmen.

«Im Bestreben, die Naturschönheiten des Randengebietes der Allgemeinheit zu erhalten», erließ die Einwohnergemeinde Hemmental am 5. Oktober 1945 ein allgemeines Verbot für die Neuerstellung von Wochenendhäuschen auf ihrem ganzen Gemeindegebiet. Am 14. März 1946 folgte die Einwohnergemeinde Merishausen mit einem gleich begründeten Beschluß und belegte größere Teile ihres Gemeindebannes mit einem Bauverbot für Wochenendhäuschen und Unterkunftshütten. Beide Beschlüsse, die sicher auch der berechtigten Sorge um die Erhaltung des bäuerlichen Grundeigentums und der für diese Gemeinden beträchtlichen Jagdpachterträgnisse entsprangen, wurden vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen bestätigt und bestehen heute noch.

Diese weitsichtigen und dem Verantwortungsbewußtsein der Grundeigentümer ein gutes Zeugnis ausstellenden Bestimmungen halfen sehr wirksam mit, den engeren Randen der einheimischen, bäuerlichen Bevölkerung zur Bewirtschaftung, gleichzeitig aber auch einer weiteren Öffentlichkeit als Erholungs- und Wandergebiet zu erhalten.

Als weitere einschneidende Maßnahme verbot der Gemeinderat Merishausen mit Ermächtigung der Gemeindeversammlung am 29. April 1953 den Motorfahrzeugverkehr auf allen Straßen 3. Klasse und sämtlichen Güterwegen der Gemarkung Merishausen. Ausnahmen bestehen für die Grundeigentümer und können im weiteren durch den Gemeinderat bewilligt werden.

In den letzten Jahren trafen sich Vertreter aller Randengemeinden zu mehreren Aussprachen mit dem Ziel, den nicht der Land- und Waldwirtschaft dienenden Motorfahrzeugverkehr auf dem ganzen Randen einschränkend zu regeln. Während einzelne Gemeinden, z. B. Hemmental, bereit waren, eine sofortige Schließung ihrer Wege zu verfügen, wünschten andere Gemeinden für jeden Verkehr und jederzeit offene Verbindungen über den Randen, sodaß bisher noch keine Einigung erreicht werden konnte. Inzwischen hat sich der touristische Motorfahrzeugverkehr allerdings auf die bisher frei gebliebenen Teile des Randens konzentriert, deren Wald- und Flurwege sich heute stellenweise in einem sehr schlechten Zustand befinden. Eine erneute Aussprache und klare Regelung drängt sich daher nicht zuletzt aus finanziellen Gründen immer stärker auf.

Die erwähnten Bauverbote, die geeignet schienen, den Randen auf absehbare Zeit seinen angestammten Eigentümern und in seiner Eigenart zu erhalten, wurden nun aber in jüngster Zeit durch einen Bundesgerichtsfall in Frage gestellt. Im Jahr 1955 ersuchte ein Verein den Gemeinderat Merishausen um die Bewilligung für den Bau eines Clubheims auf einem gemäß Gemeindebeschluß von 1946 mit Bauverbot belegten Gebiet der Randenhochebene. Das Gesuch wurde abgewiesen, ebenso ein Rekurs an den Regierungsrat. Hierauf erhob der Verein staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht.

Wohl gelangte das Bundesgericht in seinem Urteil vom 8. Februar 1956 aus bau- und forstpolizeilichen Gründen zu einer Abweisung der Beschwerde. In seinen grundsätzlichen Erwägungen zur Beurteilung des Falles stellte es jedoch fest, daß in den im Kanton Schaffhausen heute bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keine klare Grundlage für ein Bauverbot erblickt werden könne, das «unterschiedslos auf ausgedehnte Landstriche gelegt werde, wie im Falle von Merishausen auf mehrere zur Hauptsache bewaldete, aber auch mit Wies- und Ackerland durchsetzte Höhenzüge, die nicht einmal durchwegs zusammenhängen und insgesamt mehr als einen Drittel des Gemeindegebietes ausmachen». Diese Beurteilung der Situation hat also zur Folge, daß die bestehenden Bauverbote von Hemmental und Merishausen in ihrer heutigen Flächenumschreibung unsicher geworden sind. Der in der Lokalpresse ausführlich kommentierte und damit einer weiteren Öffentlichkeit bekannt gemachte Fall ließ teilweise die irrige Ansicht entstehen, die Bauverbote seien zwangsläufig aufgehoben. So kam es in neuester Zeit zu recht umfangreichen Käufen von landwirtschaftlichem Boden besonders in den Gemarkungen Hemmental und Merishausen, wobei sich bereits Erscheinungen von Preistreiberei und Grundstückspekulation unangenehm bemerkbar machten.

In der erwähnten Urteilsbegründung führte das Bundesgericht aber auch aus, daß auf Grund der bestehenden, kantonalen gesetzlichen Grundlagen zwar nicht unterschiedslos ausgedehnte, unzusammenhängende Landstriche mit Bauverbot belegt werden können, wohl aber «relativ begrenzte Objekte von einer bestimmten Eigenart». Auch der Schutz der Landschaftsbilder sei auf bestimmte, zusammenhängende, einen einheitlichen Anblick bietende Objekte zu beschränken. Wir dürfen füglich annehmen, daß darunter auch die wichtigsten der charakteristischen, zusammenhängenden und einen einheitlichen Anblick bietenden Wiesen, Hügelkuppen und hervorragenden Aussichtspunkte speziell der Randenhochflächen verstanden werden dürfen.

In Würdigung dieser Sachlage obliegt es nun den verschiedenen Randengemeinden, ihre z.T. schon vorhandenen Bauverbotsbestimmungen neu zu überprüfen und auf Grund sorgfältigen Geländestudiums im erwähnten Sinne neue Vorschriften aufzustellen, die dann jeder juristischen Kritik Stand halten sollten. Voraussetzung hierfür ist natürlich, daß die Gemeinden nach wie vor gewillt sind, die wichtigsten Teile der offenen Randenflur der einheimischen Bevölkerung und damit der Landwirtschaft auch weiterhin zu erhalten.

Glücklicherweise ist wenigstens der Wald des Randengebietes, der sich als Schutzwald großteils in öffentlicher Hand befindet, durch die eidgenössische und kantonale forstliche Gesetzgebung bereits weitgehend geschützt. In vielen Fällen konnte auch die Überbauung des offenen Landes auf dem Randen mit Wochenendhäuschen und anderen Bauten wirksam durch die Kantonsregierung beeinflußt werden. Art. 34 des kantonalen Forstgesetzes schreibt vor: «Um die Wälder vor Feuersgefahr zu schützen, dürfen Gebäude ohne vorhergegangene Untersuchung und Bewilligung durch den Regierungsrat nicht näher als 100 m entfernt von einer Waldung aufgeführt werden».

Die rein privaten Zwecken dienenden Bauten, in denen kein Gewerbe betrieben, sowie keine Garagen oder zum Lagern feuergefährlicher und explosiver Stoffe vorgesehene Räume enthalten sind, werden gemäß Art. 62—71 des kant. Baugesetzes vom zuständigen Gemeinderat bewilligt, sofern ihrer Ausführung aus öffentlich-rechtlichen Gründen nichts entgegensteht. Vorbehalten bleiben allfällige privatrechtliche Einsprachen.

Gesuche für sämtliche Bauten, die aber näher als 100 m von einer Waldung entfernt aufgeführt werden sollen, müssen nach dem Gesagten zudem grundsätzlich noch vom Regierungsrat untersucht und können erst mit seiner Bewilligung erstellt werden.

Nachdem im Randengebiet der weitaus größte Teil der möglichen Bauplätze weniger als 100 m vom nächsten Waldrand entfernt im offenen Land liegt, steht dort dem Regierungsrat die Kontrolle über praktisch alle Baugesuche zu.

Um eine einheitliche Linie in seine Bewilligungspraxis zu bringen, faßte der Regierungsrat am 27. Januar 1937 folgenden

Beschluß:

- Für die Ausnahmebewilligungen gemäß Art. 34 des kantonalen Forstgesetzes werden folgende Grundsätze aufgestellt:
- a) In Gebieten mit Hochdruckwasserversorgung können Gebäude mit harter Bedachung bis auf eine Entfernung von wenigstens 10 m vom Walde zugelassen werden.
  - b) In Gebieten *ohne* Hochdruckwasserversorgung können Gebäude mit harter Bedachung (Wochenendhäuschen) bewilligt werden, wenn
    - 1. die Entfernung vom geschlossenen Wald wenigstens 30 m beträgt.
    - 2. im Umkreis von 10 m um das Gebäude sämtliche Nadelholzbäume, das Gebüsch und das brennbare Gras entfernt werden. Wenn der Abstand vom geschlossenen Wald mehr als 100 m beträgt, kann auf die Erfüllung dieser Forderung verzichtet werden.
    - 3. ein Handfeuerlöscher an leicht zugänglicher Stelle angebracht ist.
- Bei bereits bestehenden Gebäuden in Waldesnähe sollen die Forderungen unter lit. 1, Ziff. 2 und 3, noch nachträglich erfüllt werden.

Auf Grund dieses forstpolizeilichen Beschlusses wurden seither auf dem Randen Gesuche für Bauten mit weniger als 30 m Abstand vom geschlossenen Wald vom Regierungsrat abgelehnt. Diese Maßnahmen halfen wirksam mit, die Bautätigkeit auf dem Randen auch in jenen Gemeinden einzuschränken, die keine Bauverbote aufgestellt hatten. Vor allem die geschlossenen Waldränder blieben dadurch frei von Überbauung.

Man muß sich aber klar sein, daß diese Bestimmungen erlassen wurden, um die Wälder vor Brandgefahr zu schützen. Wenn sie daneben gleichzeitig noch die Aufgabe erfüllten, das charakteristische Landschaftsbild des Randens zu erhalten, so kann das nur begrüßt werden. Doch lag es kaum in der Absicht des Gesetzgebers.

Gesuche für Wochenendhäuschen, die mehr als 100 m vom Wald entfernt erstellt werden sollen, können allerdings ohne Vorlage an den Regierungsrat von den betreffenden Gemeinderäten erledigt werden, wobei es in der Regel schwierig ist, sie abzu-

lehnen. Aber auch wer in den nicht mit einem Gemeinde-Bauverbot belegten Gebieten weiter als nur 30 m vom geschlossenen Wald entfernt bauen will, kann nach bisheriger Praxis die regierungsrätliche Bewilligung erhalten. Gerade solche, weit ins offene Land hinausgestellten Bauten sind es aber, die die Harmonie des Landschaftsbildes am meisten beeinträchtigen und auch die landwirtschaftliche Nutzung erschweren.

Der Beschluß, daß im Randengebiet (wo keine Hochdruckwasserversorgungen vorhanden sind) ein Bauabstand von 30 m vom geschlossenen Wald eingehalten werden muß, kann vom Regierungsrat allerdings auch abgeändert werden, indem z. B. noch mehr oder auch weniger Abstand gefordert wird. In jedem Fall muß er sich jedoch auf Art. 34 des Forstgesetzes stützen.

Diese Hinweise zeigen uns, daß das Forstgesetz und seine Anwendung durch den Regierungsrat, auch wenn sie diesem Zwecke sehr dienlich sind, doch keine genügende Handhabe bieten können, um das charakteristische Bild der Randenlandschaft und damit auch das landwirtschaftlich genutzte Areal wirksam zu schützen.

Die Diskussionen um den Randen, an denen sich die Bevölkerung von Schaffhausen in den letzten Jahren recht rege beteiligte, erfuhren in jüngster Zeit eine Ausweitung durch die immer dringlicher werdende Notwendigkeit der Überprüfung und Vorbereitung von durchgreifenden Meliorationen im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung der Gemeinden des engeren Randengebietes. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem auch davon gesprochen, die bisher extensiv bewirtschafteten, landschaftlich reizvollen Hochflächen teilweise aufzusiedeln und mit kostspieligen Wasserversorgungen zu versehen. Derartige Absichten stießen aber nicht nur auf Widerstand bei einem Teil der Einwohnerschaft der Randengemeinden, der vor allem die hohen Kosten scheut, sondern auch bei der städtischen Bevölkerung des industriereichen Schaffhausen, die dadurch eine erhebliche Schmälerung der charakteristischen Eigenart des Randens als landschaftlich, erdgeschichtlich, floristisch und kulturgeschichtlich einmaliges Anschauungs-, Erholungs- und Ausflugsgebiet befürchtet.

Wie tief der Randen als wertvolles, erhaltungswürdiges Stück Heimat im Bewußtsein der Bevölkerung des Kantons Schaffhausen verankert ist, geht daraus hervor, daß sich 1957 in Schaffhausen eine Randenvereinigung bildete, die sich die Pflege und Erhaltung der charakteristischen Eigenart des Randens zum Ziele setzt. Sie ist eine Dachorganisation, der heute schon 38 lokale Vereine und Firmen angehören. Eine ihrer ersten Aufgaben sieht sie darin, die Besonderheiten des Randengebietes zu untersuchen und darzustellen, um sie in einer Schriftenreihe der weiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Der ganze Fragenkomplex wurde gegen Ende des Jahres 1958 im Schaffhauser Kantonsrat durch zwei Interpellationen aufgerollt, die zeigten, welch großes Interesse die Öffentlichkeit dem Randen und seiner künftigen Entwicklung entgegenbringt. Der Vollständigkeit halber sind der Wortlaut der beiden Interpellationen, ihre Begründung, die Beantwortung durch den Schaffhauser Regierungsrat und ihre Besprechung im Kantonsrat nachfolgend in der Fassung des Amtsblattes für den Kanton Schaffhausen wiedergegeben.

A. Interpellation von Kantonsrat Ernst Schlatter und zwölf Mitunterzeichnern vom 26. November 1958:

«In der Randengemeinde Merishausen findet momentan eine lebhafte Diskussion über die Erstellung von Randensiedelungen, im Zusammenhang mit der Güterzusammenlegung, statt. Bereits sind auch diverse Pressestimmen gegen die Erstellung von Siedelungen auf dem Randen laut geworden. Wir ersuchen daher den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Betrachtet der Regierungsrat die Erstellung von Siedelungen, verteilt über den ganzen Randen, als zweckmäßig?
- 2. Wie sind die geologischen Untersuchungen ausgefallen (Dicke der Humusschicht usw.)?
- 3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, daß der große finanzielle Aufwand für solche Siedelungen in einem einigermaßen vernünftigen Verhältnis zum voraussichtlichen Ertrag steht?
- 4. Sind überhaupt einheimische Landwirte bereit, solche Randensiedelungen zu übernehmen oder müssen auswärtige Anwärter zugezogen werden?
- 5. Glaubt der Regierungsrat, daß solche Siedelungen einem Landwirt, auch in trokkenen Jahren, eine Existenz bieten?»

Begründung (Kantonsratssitzung vom 15. Dezember 1958, Amtsblatt Nr. 52 vom 24. Dezember 1958):

«Ernst Schlatter führt zur Begründung seiner am 26. November 1958 eingereichten Interpellation, die im Protokoll der Sitzung vom 1. Dezember 1958 (Amtsblatt 1958, Nr. 50, Seite 1118) im Wortlaut wiedergegeben ist, im wesentlichen folgendes aus:

Im Herbst 1956 hat das Schaffhauservolk mit 8 810 Ja gegen 3 899 Nein das kantonale Meliorationsgesetz eindeutig angenommen. Gemäß Art. 4 dieses Gesetzes kann der Regierungsrat den benötigten Kredit auf dem Budgetwege verlangen. Es erübrigt sich deshalb für ihn, dem Großen Rat in dieser Sache eine separate Kreditvorlage zu unterbreiten. Beim Bekanntwerden des damaligen Abstimmungsresultates mußte auffallen, daß zwei Gemeinden, im Gegensatz zu allen andern Gemeinden, der Sache gegenüber eher skeptisch eingestellt waren. Hemmental verwarf die Vorlage mit

58 Ja gegen 74 Nein und Merishausen nahm sie nur knapp an. Während die Bevölkerung von Merishausen an und für sich gegenüber der Güterzusammenlegung positiv eingestellt ist, verhalten sich die Hemmentaler in dieser Beziehung auch heute noch eher ablehnend. Beide Gemeinden sind halb Bauern-, halb Arbeitergemeinden, wobei in Merishausen der Anteil der bäuerlichen Bevölkerung noch etwas größer ist. Das bei den Steuerbehörden deklarierte Bruttoeinkommen aus Landwirtschaft beträgt im Verhältnis zum Gesamteinkommen bei Hemmental nur noch 10,1 Prozent, bei Merishausen nur 15,6 Prozent. Die Arbeiter und Angestellten bringen also in beiden Gemeinden den weitaus größten Teil der Steuerleistungen auf. Trotzdem gehören beide Berufskategorien zusammen. Viele Arbeiter betreiben noch eine kleine Landwirtschaft, während umgekehrt Landwirte im Winter als Waldarbeiter in den Randentälern tätig sind.

Nun ist man in Merishausen eifrig daran, das Problem der Güterzusammenlegung zu studieren. Bereits ist darüber auch in der Presse berichtet worden. Schlatter verweist in diesem Zusammenhang auf die Publikationen in den «Schaffhauser Nachrichten» und in der «Arbeiter-Zeitung». Wie diesen Artikeln zu entnehmen war, ist es vor allem dem kantonalen Meliorationsamt daran gelegen, auf dem Randen Siedelungen zu erstellen. Die große Mehrzahl der Merishauser Bauern ist aber dagegen sehr skeptisch eingestellt. Die Stellungnahme des Regierungsrates hierüber ist noch niemandem richtig bekannt. Die Interpellation richtet deshalb als erstes an den Regierungsrat die Frage, ob er die Erstellung von Siedelungen, verteilt über den ganzen Randen, als zweckmäßig erachtet. Aus den Presseberichten war zu entnehmen, daß verschiedene Fachleute die Randenböden untersucht haben. Da den Interpellanten das Resultat dieser Expertise nicht bekannt ist, wird der Regierungsrat zweitens um Auskunft ersucht, wie die geologischen Untersuchungen ausgefallen sind.

Für Siedelungen auf dem Randen müßten sehr lange Wasserleitungen mit entsprechenden Pumpwerken, Reservoirs usw. erstellt werden, die selbstverständlich ungeheure Summen verschlingen würden. Dazu kommt, daß der Transport der Baumaterialien auf den steil ansteigenden Randen recht teuer zu stehen käme, während es sich anderseits doch um zweit- oder drittklassiges Land handelt, das hier erschlossen würde. Deshalb die dritte Frage: Ist der Regierungsrat der Ansicht, daß der große finanzielle Aufwand für solche Siedelungen in einem einigermaßen vernünftigen Verhältnis zum voraussichtlichen Ertrag steht?

Die vierte in der Interpellation aufgeworfene Frage möchte Schlatter nicht näher erläutern; sie dürfte klar genug sein. Immerhin hat der Interpellant aus Merishausen erfahren, daß nur ein, maximal zwei Landwirte bereit wären, eine Randensiedelung zu übernehmen.

Daß den Randengemeinden geholfen werden soll, ja geholfen werden muß, dafür steht wohl jeder ein, der die Verhältnisse näher kennt. Daß das zerstückelte Land im Interesse einer rationellen Bewirtschaftung zusammengelegt werden soll, dafür sind sämtliche Merishauser Bauern. Ob aber dazu der Weg mit Randensiedelungen der richtige ist, möchte Kantonsrat Schlatter bezweifeln. Der Interpellant schließt sich in dieser Beziehung voll und ganz den Ausführungen von Forstmeister Dr. Huber an, welche dieser kürzlich in den «Schaffhauser Nachrichten» gemacht hat. Gewiß, der Weg für den Düngertransport, der Transport von Mist, Jauche usw. wäre, wenn Siedelungen geschaffen würden, viel kürzer. Statt dessen müßten aber die Kinder einen stundenweiten Weg ins Tal zur Schule zurücklegen. Sodann muß an die Konsequenzen hinsichtlich der Bauern im Dorf gedacht werden. Sie würden das Land auf dem Randen verlieren. Viele Betriebe würden so eingehen und die Bevölkerung würde weiter abnehmen. Liegt das alles im Interesse der bedrängten Gemeinden?

Sodann muß auf einen weiteren Punkt hingewiesen werden. Der Randen ist das ausgesprochene Wandergebiet der Schaffhauser Bevölkerung, die dort Erholung und

Entspannung sucht. Schlatter möchte bei dieser Gelegenheit der Gesellschaft für Wanderwege für die hübschen Markierungen den Dank aussprechen, aber auch dem Regierungsrat und den weitern Kreisen, die es ermöglichten, auf dem Zelgli eine ideale Spielwiese einzurichten. Daß dieses Wandergebiet bei der Anlage von Siedelungen gestört würde, liegt auf der Hand. Auch von diesem, wenngleich nicht ausschlaggebenden Standpunkt betrachtet, sind deshalb Randensiedelungen kaum erwünscht.

Abschließend kommt der Interpellant nochmals darauf zu sprechen, daß die Randengemeinden gezwungen sind, hohe Steuerfüße zu dekretieren, was die Gefahr einer Entvölkerung in sich schließt. Dieser Gefahr der weitern Entvölkerung könnte nach Meinung von Kantonsrat Schlatter am besten dadurch entgegengetreten werden, daß durch die Ausrichtung von Subventionen die Reparatur alter Wohnungen, aber auch die Erstellung neuer Wohnungen, gefördert würde. Es sind viele junge Leute vorhanden, die gezwungen sind, mangels einer Wohnung in die Stadt zu ziehen, obwohl sie aus Anhänglichgkeit gerne auf dem Lande bleiben würden. Auf diese Weise gehen den beiden Randengemeinden alle Jahre einige Steuerzahler verloren. Statt Millionen von Franken für die Randensiedelungen aufzuwenden, mit denen vielleicht ein halbes Dutzend Steuerzahler zu gewinnen wäre, könnten so die jüngeren Leute der einheimischen Bevölkerung in den Dörfern zurückgehalten werden. Dies wäre eine Tat, die sowohl Hemmental als auch Merishausen weit mehr nützen würde als die Erstellung kostspieliger Randensiedelungen, deren Existenzberechtigung mehr als fragwürdig erscheint.

Regierungsrat Fischer richtet an Kantonsrat Böniger die Frage, ob er bereit wäre, seine heute eingereichte Interpellation, die teilweise gleiche Fragen berührt wie die soeben begründete Interpellation, auch gleich zu begründen.

Werner Böniger ist grundsätzlich dazu bereit, obwohl er es gerne gesehen hätte, wenn die Mitglieder des Rates in üblicher Weise zuerst den Wortlaut seiner Interpellation erhalten hätten.

Dr. Heinrich Huber stellt fest, daß die Interpellation Böniger nicht auf der heutigen Traktandenliste figuriert. Es müßte deshalb vorerst abgestimmt werden, ob der Rat die Traktandenliste im genannten Sinne zu erweitern wünscht.

Baudirektor Lieb empfiehlt, die Begründung der Interpellation Böniger auf die nächste Sitzung zu verschieben. Der Regierungsrat ist dann bereit, beide Interpellationen zu beantworten.

In diesem Sinne wird beschlossen.»

B. Interpellation von Kantonsrat Werner Böniger und einem Mitunterzeichner vom 15. Dezember 1958:

«Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Randen-Melioration und die damit geplanten landwirtschaftlichen Siedelungen auf dem Hochranden wird der Regierungsrat ersucht, über folgende Fragen Auskunft zu erteilen:

- 1. Ist der Regierungsrat willens, das engere Randengebiet, das dank seiner besondern topographischen Lage, seiner verhältnismäßig extensiven Bewirtschaftung und seines einzigartigen, weitgehend natürlichen Landschaftsbildes eine an Wichtigkeit ständig zunehmende Funktion als Erholungs- und Wandergebiet für die Bevölkerung erfüllt und das allen Schaffhausern aus Stadt und Land ans Herz gewachsen ist, vor störenden Eingriffen bestmöglich zu schützen?
- 2. Ist der Regierungsrat bereit, über das Randengebiet eine generelle Planung vorzubereiten, durch welche alle wirtschaftlichen wie idellen Interessen der Grundeigentümer und der Öffentlichkeit bestmöglich berücksichtigt und koordiniert werden? Ist er insbesondere bereit, die in § 3 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 21. Mai 1946 vorgesehene Schaffung von staatlichen Reservaten zum Schutze der typischen Flora, der hervorragenden Aussichtspunkte usw. im Randen-

- gebiet tunlichst zu fördern und Maßnahmen zur Erhaltung der charakteristischen Föhrenparklandschaften auf den Hochflächen zu ergreifen?
- 3. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dem in einzelnen Randengebieten um sich greifenden Ausverkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken an nichtbäuerliche Liebhaber? Ist er bereit, von landwirtschaftlicher Seite freiwillig angebotenes Land anzukaufen, um es anläßlich der zu erwartenden Güterzusammenlegungen den Landwirten zwecks Schaffung größerer Betriebseinheiten wieder zur Verfügung zu stellen und für die Errichtung staatlicher Schutzgebiete zu verwenden?»

Begründung (Kantonsratssitzung vom 2. März 1959, Amtsblatt Nr. 11 vom 13. März 1959):

«Werner Böniger führt zur Begründung seiner Interpellation, die im Protokoll der Sitzung vom 15. Dezember 1958 (Amtsblatt 1958, Nr. 52, Seite 1179) im Wortlaut wiedergegeben ist, im wesentlichen folgendes aus:

Vor ungefähr Jahresfrist eröffnete Prof. Dr. Frey, der Rektor der ETH, einen öffentlichen Vortragszyklus unter dem Titel: «Die Zukunft von Feld, Wald und Wasser, Schicksalsfragen der Schweiz.» Das Schicksal unserer Landschaft in der Zukunft ist im wahren Sinne des Wortes aufwühlend — so bemerkte er — wenn wir uns bewußt werden, daß unser Grund und Boden durch die moderne Entwicklung der Menschheit zusehends dahinschmilzt. Jährlich verlieren wir etwa 2000 ha landwirtschaftlich nutzbaren Landes für Neubauten, Industrieanlagen, Flughäfen, Verkehrswege, Stauseen, Waffenplätze und dergleichen. — Und am Tage der ETH 1958 erklärte der gleiche Rektor: «Als verantwortliche Bürger sind wir verpflichtet, unsern Nachkommen nicht nur die politischen Rechte unseres Vaterlandes zu sinnvoller Weiterentwicklung zu überliefern, sondern ihnen auch die ursprüngliche Natur, aus der heraus diese Freiheiten gewachsen sind, soweit wie möglich zu erhalten.»

Diese Worte mahnen zur Besinnung und sie gehen auch uns Schaffhauser etwas an. Sie gelten auch für unsern Kanton, für unsern Lebensraum. Auch wir sind immer wieder vor Probleme gestellt, wo wir uns gründlich zu überlegen haben, was es an kostbaren Werten in Heimat und Natur zu erhalten gilt und wo und in welcher Weise Zugeständnisse an die Wirtschaft gemacht werden sollen. In derartigen Dingen das richtige Maß zu finden und die richtige Entscheidung zu treffen, ist für diejenigen, denen diese Verantwortung überbunden ist, bestimmt außerordentlich schwierig, denn allem voran müssen wir ja leben und arbeiten, und die Ansprüche unserer Generation an das Leben sind nicht bescheiden. Wenn wir, und viel mehr noch unsere Nachkommen, in einer künstlich gestalteten Welt leben müssen, wird unweigerlich auch das Gefühl der Heimatverbundenheit schwinden, und der Sinn für ethische Werte läuft Gefahr, langsam verlorenzugehen. Um so wichtiger ist es, auch dafür Sorge zu tragen, daß unsere Nachkommen in einer so gut wie möglich harmonisch gestalteten Landschaft leben können, um nicht nur materiell, sondern auch seelisch und hygienisch gesund zu bleiben.

Mit diesen einleitenden Worten geht Böniger zur Begründung von Punkt 1 seiner Interpellation über. Er weist darauf hin, daß der Randen für uns alle ein Stück Heimat ist, das weitgehend natürlich erhalten blieb. Mitten in einer von Menschenhand immer stärker umgestalteten und verbauten Umgebung ist uns da eine ruhige, reizvolle Naturlandschaft erhalten geblieben, die von ungezählten Menschen aus Stadt und Land geschätzt wird, weil sie dort Erholung und Entspannung suchen und finden. In diesem Sinne erfüllt der Randen eine wichtige soziale Funktion. Wir alle haben deshalb ein grosses Interesse daran, daß die überhandnehmende Überbauung unserer Heimat nicht Formen annimmt, die auch das Randengebiet eines Tages als Erholungslandschaft gefährden könnten. Böniger verweist in diesem Zusammenhang auf die verdienstvollen Maßnahmen der Gemeinden Merishausen und Hemmental, die vor einigen Jahren große Teile des Randens mit einem Bauverbot

belegt haben. Allerdings hat das Bundesgericht im Jahre 1956 diese allgemeinen, großflächigen Bauverbote in Zweifel gezogen, so daß die betreffenden Bauordnungen überprüft werden müssen. Der Interpellant erinnert ferner an die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen in der Frage des motorisierten Verkehrs auf dem Randen. Gegen eine Ausweitung und Intensivierung der Landwirtschaft auf dem Randen möchte er keineswegs Sturm laufen. Bedauerlich ist es aber, festzustellen, daß durch die Düngung zahlreiche seltene Pflanzen und Pflanzengesellschaften ihrer Lebensgrundlage verlustig gehen, um einförmigen Kunstwiesen Platz zu machen. Es wäre nach Auffassung des Redners sicher möglich, dieser Verarmung unserer Randenlandschaft und ihrer natürlichen Vegetation durch Schutzmaßnahmen an geeigneten Stellen entgegenzutreten. Ganz allgemein muß einfach die Forderung erhoben werden, daß das charakteristische und reizvolle Bild der Randenlandschaft als Ganzes erhalten bleibt. Hiefür sind Schutzmaßnahmen nötig, ja unumgänglich, ohne im übrigen die Förderung unserer Landwirtschaft wesentlich beeinträchtigen zu müssen.

Die rechtlichen Grundlagen für den Schutz unserer heimatlichen Landschaft und damit kommt Kantonsrat Böniger zum zweiten Punkt seiner Interpellation sind in den Art. 3, 5 und 7 unserer kantonalen Naturschutzverordnung gegeben. Daß dieser Teil des Naturschutzes sozusagen noch brachliegt, ist darauf zurückzuführen, daß noch kein Plan darüber aufgestellt ist, was eigentlich in diesem erweiterten Sinne geschützt werden soll. Es wird also eine Hauptaufgabe darin bestehen, zunächst einmal festzustellen, was überhaupt zu diesem Zweck vorgekehrt werden soll. Man muß wissen, welche Gebiete besonders typisch und reizvoll sind und was zu ihrem Schutz vorgekehrt werden kann. Es geht also darum, eine Art Inventar der Naturschönheiten und Besonderheiten aufzustellen, und dann gilt es abzuklären, wieweit und wodurch sie gefährdet sind. Erst auf Grund dieser Erhebungen läßt sich ein Vorschlag für die Erhaltung und Gestaltung des ganzen Gebietes aufstellen. Dann erst wird es auch möglich sein, der kantonalen Naturschutz-Verordnung wirklich Nachachtung zu verschaffen. Für all das braucht es keine Aufhebung des Privateigentums; es geht dabei vielmehr um tragbare Abgrenzungen der Interessensphären, wobei sich der Private wohl im Interesse der Gesamtheit ein- und vielleicht auch unterzuordnen hat. Bei uns liegen die Verhältnisse vielleicht nicht so kompliziert wie im Kanton Zürich. Aber sicher darf auch bei uns keine Zeit mehr verlorengehen, wenn es darum geht, unserer Bevölkerung den Randen als wertvolles Stück Heimat in seiner gegebenen Natürlichkeit soweit als möglich zu erhalten.

Bei alledem sind wir übrigens in einer beinahe glücklichen Lage, weil die Abteilung für Landesplanung der ETH den Randen als Übungsprojekt behandelt und darüber einen generellen Planungsvorschlag ausgearbeitet hat. Was die Planung anbelangt, möchte der Interpellant lediglich noch vorschlagen, daß sie nicht von einer einzelnen Amtsstelle oder einem einzelnen Beauftragten ausgearbeitet werden sollte, sondern von einer Kommission, in der Leute aller am Randen interessierten Gruppen vertreten wären: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz, Touristenverbände, Verkehrswesen usw. Mögen dabei eventuell auch entgegengesetzte Interessen zum Ausdruck kommen, wird es trotzdem am ehesten möglich sein, auf dem Wege der Planung eine allen Gruppen entgegenkommende Linie aufzeigen zu können.

Damit kommt der Redner zu Punkt 3 seiner Interpellation: Von Fachleuten kann man immer wieder hören, wie außerordentlich schwierig es sei, Privatland mit Bauverboten und andern Schutzmaßnahmen im Interesse der Allgemeinheit zu belegen. Würden jedoch der Staat oder einzelne Gemeinden solche schutzwürdigen Flächen selbst besitzen, ginge alles viel leichter. Es würde die erwähnte Planung zum Zwecke der Erhaltung unserer Randenlandschaft ganz wesentlich erleichtern, wenn nicht erst möglich machen, wenn der Staat einzelne, zufällig verkäufliche Landstücke übernehmen könnte. Auf diese Weise hätte er bei den in absehbarer Zeit zu erwar-

tenden Güterzusammenlegungen die Möglichkeit, sein Eigentromoeinzuwerfen und sich dafür besonders schutzwürdige Gebiete zuteilen zu lassen. Finanziell dieße sich dies durchaus verantworten. Kantonsrat Böniger schließt mit dem Wunsche, daß unsere Behörden Wege finden möchten, im Widerstreit der Interessen das Beste... auch für eine überlegt erhaltene Randenlandschaft zu finden Standort:

ETH ZÜRICH

Der Vorsitzende gibt bekannt, daß der Landwirtschaftsdirektor die Interpellation Böniger zusammen mit der Interpellation Schlatter in der nächsten Sitzung beantworten wird.»

C. Beantwortung der Interpellationen Ernst Schlatter und Werner Böniger und Diskussion (Kantonsratssitzung vom 16. März 1959, Amtsblatt Nr. 13 vom 26. März 1959):

«Landwirtschaftsdirektor Fischer beantwortet die Interpellationen Böniger und Schlatter, welche teils gleichartige Fragen aufwerfen, gemeinsam. Der Wortlaut der Interpellation Böniger ist im Protokoll der Sitzung vom 15. Dezember 1958 (Amtsblatt Nr. 52 vom 24. Dezember 1958, Seite 1179), derjenige der Interpellation Schlatter im Protokoll der Sitzung vom 1. Dezember 1958 (Amtsblatt Nr. 50 vom 12. Dezember 1958, Seite 1118) wiedergegeben.

Der Sprecher des Regierungsrates dankt zunächst den Interpellanten für die sachliche Begründung ihrer Interpellationen. Er bezeichnet es allerdings als ein Novum, daß der Regierungsrat zu einer Frage Stellung zu nehmen hat, die eigentlich in den Zuständigkeitsbereich der Grundeigentümer der in Frage kommenden Gemeinden fällt. Die Interpellanten haben übereinstimmend erklärt, daß Güterzusammenlegungen in den Gemeinden Merishausen und Hemmental eine absolute Notwendigkeit bedeuten. Sie haben ferner keine Einwendungen dagegen erhoben, daß die Landwirtschaft auf dem Randen intensiviert wird, und es ist festzustellen, daß sie nicht verlangen, den Randen als eine Art zweiten Nationalpark zu erhalten. Erfreulich war auch der Ton, in welchem die Interpellationen begründet wurden. Er stach wesentlich ab von demjenigen, der aus den Zeitungen unter dem Titel «Der Randen in Gefahr» heraustönte. Eine Gefahr würde für unsern Randen zweifellos durch das weitere Überhandnehmen von Wochenendhäuschen und andere Wohnhäuser, ferner durch den motorisierten Verkehr, nicht aber durch das Erstellen einiger landwirtschaftlicher Siedelungen in diesem Gebiet erwachsen.

Landwirtschaftsdirektor Fischer wendet sich hierauf den rechtlichen Grundlagen zu, welche für die Durchführung von Güterzusammenlegungen maßgebend sind. Er erwähnt in diesem Zusammenhang die Art. 702 und 703 ZGB, die Art. 77 bis 79 des Landwirtschaftsgesetzes, Art. 2 Abs. 2 der Bodenverbesserungs-Verordnung und die Art. 11 und 12 des Meliorationsgesetzes. Aus diesen Bestimmungen, die er näher erläutert, ergibt sich, daß eigentlich ein entsprechender Beschluß für die Durchführung der Güterzusammenlegungen durch die Grundeigentümer von Merishausen vorauszugehen hätte.

Von den rund 30 000 ha, die unser Kanton aufweist, entfallen 28 000 ha auf produktives Land. Davon sind 16 000 ha landwirtschaftlich nutzbar, während 12 000 ha Waldgebiete sind; davon sind 19% Staats-, 65% Gemeinde- und 16% Privatwald. Bis heute sind 11 500 ha auf dem Wege der Güterzusammenlegung zusammengelegt; für 2 200 ha ist die Güterzusammenlegung in neun Gemeinden im Gange, und es bleibt noch ein Rest von 2000 ha, verteilt auf vier Gemeinden.

Bis heute sind in unserem Kanton 35 landwirtschaftliche Siedelungen zur vollen Zufriedenheit der interessierten Landwirte erstellt worden. Soweit nicht in Ausnahmefällen irgendwelche Reibereien in den Familien solcher Bauern sich zeigten, darf die Entwicklung dieser Siedler und ihrer Familien als recht erfreulich bezeichnet werden. Landwirtschaftsdirektor Fischer scheint es wichtig zu sein, in bezug auf die landwirtschaftliche Entwicklung richtige Grundlagen zu schaffen. Er erblickt diese vor allem darin, daß Betriebe geschaffen werden, die es den Familien erlauben, mit möglichst wenig fremden Arbeitskräften auszukommen. Es ist heute nachgerade so, daß unsere landwirtschaftlichen Klein- und Kleinstbetriebe keine Existenzfähigkeit mehr besitzen, weil ihr Einkommen — wie man so sagt — zum Leben zu klein, zum Sterben zu groß ist. Man wird nicht darum herumkommen, eine gewisse Aufstockung der Betriebe vorzunehmen. Wir werden auch darnach trachten müssen, sie möglichst vielseitig zu gestalten. Sodann verlangt die heutige Zeit gebieterisch nach einer bessern Berufsausbildung auch unserer jungen Bauern. Regierungsrat Fischer wird sich, was speziell diesen letzten Punkt anbelangt, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln für eine Verbesserung der Verhältnisse einsetzen. Ein weiteres wichtiges Moment scheint ihm die Frage der Selbsthilfe zu sein. Dabei ist er sich bewußt, daß es in der Landwirtschaft ohne jegliche Staatshilfe nicht abgehen wird.

Nach diesen allgemeinen Feststellungen kommt der Landwirtschaftsdirektor auf die speziellen Verhältnisse in der Gemeinde Merishausen zu sprechen. Es ist vor allem die äußerst starke Parzellierung dieser Gemeinde zu berücksichtigen, die eine vernünftige Bebauung des Landes verunmöglicht. Eine wesentliche Rolle spielt in diesem Zusammenhang auch der Randen, die Durchgangsstraße, der Wald und die Tatsache der auffallend großen Zahl auswärts wohnender Eigentümer von in Merishausen gelegenem Grundbesitz. Maßgebend ist auch die finanzielle Struktur dieser Gemeinde. Merishausen und seine Einwohner müssen in dieser Beziehung unter das Mittel eingereiht werden. Auch die Bevölkerungsstruktur ist zu berücksichtigen. Merishausen ist ein typisches Arbeiter- und Bauerndorf.

Der Gemeindebann von Merishausen umfaßt 1757 ha Land. Davon ist der größere Teil, d. h. 951 ha, oder 54%, Waldgebiet. Im Besitz der Gemeinde liegen 475 ha Wald und 4,5 ha Wiesland, insgesamt somit 479,5 ha. Das Privatland umfaßt demgemäß 1 225 ha, von welchem rund 421 ha auf Wald, rund 150 ha auf Äcker — wovon 10 ha auf dem Randen gelegen — 350 ha auf Naturwiesen (Randen) und 304 ha auf Talwiesen und Gehängewiesen entfallen. Im Gebiet des Buchbergs liegen 52 ha Staatswald auf Merishauser Gemarkung. Bevölkerungsstatistisch hatte Merishausen im Jahre 1850 932 Einwohner; 1950 waren es noch 539 Einwohner; es ist also eine Abnahme um 42,2% festzustellen. Von den 539 Einwohnern sind deren 366 Gemeindebürger. In der Gemeinde Merishausen wohnen 232 Berufstätige; davon entfallen 86 auf die sogenannten Wegpendler, während es in der Gemeinde arbeitende Berufstätige deren 146 sind. Was sodann die Wohnverhältnisse anbelangt, weist Merishausen 138 Wohnhäuser mit 166 Haushaltungen auf. Alle diese Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1950.

Die Landwirtschaft ist in Merishausen seit altersher durch den vorherrschenden Ackerbau gekennzeichnet, wobei seit Ende des 18. Jahrhunderts die verbesserte Dreifelderwirtschaft besteht. In den letzten Jahrzehnten unterliegt diese mehr und mehr — vom allgemeinen Rückgang abgesehen — einer Umformung zur Kleegraswirtschaft, die jedoch in den verschiedenen Teilgebieten ungleich fortgeschritten ist. Die Betriebsverhältnisse sind durch kleine Besitze mit erheblicher Parzellierung charakterisiert. Im Jahre 1955 hatten wir in Merishausen 89 Landwirtschaftsbetriebe mit 52 hauptberuflich tätigen Landwirten, Die mittlere Betriebsgröße betrug damals 606 Aren, mit einer mittleren Parzellenzahl von 30 und einer mittleren Parzellengröße von 20 Aren, gegenüber beispielsweise in Schleitheim von 203 Aren. Arealmäßig herrscht innerhalb des eigentlichen Kulturlandes das Wiesland vor. Der Ackerbau ist vornehmlich Getreidebau, wobei der Weizenbau überwiegt. Die wesentliche Ergänzung des Ackerbaues ist naturgemäß die Viehhaltung, die in den letzten Jahren im Zuge der allgemeinen Abwanderung der Bauern in andere Berufe und der Industrialisierung sogar zum Hauptlandwirtschaftszweck geworden ist. Im Jahre 1951 hatten wir in Merishausen 84 Viehbesitzer mit 394 Stück Rindvieh, 204 Kühe, 36 Pferde und 53 Ziegen. Verbesserungen können nur durch Güterzusammenlegungen geschaffen werden.

Zu diesem Zweck wurde vom Chef unseres Meliorationsamtes die Erstellung einer sog. Bodenkarte durch die Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Örlikon veranlaßt. Diese Bodenkartierung des Randengebietes in Merishausen ist als eine wesentliche Vorarbeit für die Güterzusammenlegung zu betrachten. Eine weitere Vorarbeit stellt sodann die vom Institut für Landesplanung erstellte Regionalplanung des Randengebietes im Kanton Schaffhausen dar. Die dabei gewonnenen Ergebnisse sind in einer 116 Seiten umfassenden Arbeit niedergelegt. Landwirtschaftsdirektor Fischer gibt daraus einige Feststellungen bekannt. So wird gesagt, daß im Grunde genommen in Merishausen, wahrscheinlich wohl bald als in der einzigen Gemeinde der Schweiz, noch der alte Zelgenzwang, wie er vor 100 Jahren überall um die Dorfsiedelungen anzutreffen war, herrscht. Gesetzlich kann er zwar nicht mehr so streng gehandhabt werden, weil sonst der Gemeinderat als Flurkommission jede Woche einmal eine Bußensitzung abhalten müßte. Infolge dieser schlechten Gütereinteilung sind die Bauern gezwungen, in die gleiche Zelg dieselbe Kulturpflanze, also das gleiche Getreide, den gleichen Weizen oder dann alle Sommergetreide oder nur Kartoffeln und Klee oder nur andere Hackfrüchte anzubauen, damit die Aberntung ungefähr im gleichen Zeitpunkt erfolgen kann wie beim Nachbar zur Rechten oder Linken, wo er das Überfahrtsrecht hat. Über das Ausmaß der Grundstückzersplitterung wird festgestellt, daß bei einer kommenden Güterzusammenlegung 4 370 Parzellen offenen Kulturlandes (Wiesen und Äcker) und 2 160 Waldparzellen in die Zusammenlegung einbezogen werden müssen, bei einer Gesamtfläche von etwas über 1 200 Hektaren. Viele Grundstücke in Merishausen haben heute eine Breite von nur 5 bis 8 m und eine Fläche von 3 bis 6 Aren. Es entstehen dadurch allgemein große Furchen- und Seitenverluste, weil bei einem Grundstück nie ganz an den Rand gedüngt und gepflanzt wird. Neben allen diesen Nachteilen der Grundstückzersplitterung und den schlechten Wegverhältnissen sind noch große Gebietsteile vorhanden, die sehr steil und infolge der wenig tiefgründigen Böden nur mittelmäßig bis schlecht im Ertrag sind. Die schlechten Erträge sind zum Teil den ebenso schlechten Zufahrtsverhältnissen zuzuschreiben, die nur durch eine Güterzusammenlegung verbessert werden können.

Eine wichtige Frage scheint Regierungsrat Fischer sodann diejenige nach dem Wasser zu sein. In dieser Beziehung stehen genaue Prüfungen noch aus. Es handelt sich aber dabei um die entscheidende Frage in der ganzen Sache.

Damit kommt der regierungsrätliche Sprecher auf die konkrete Beantwortung der gestellten Fragen: Der Regierungsrat ist zum Schluß gekommen, daß eine Besiedelung des Hochrandens nicht als absolut notwendig erscheint. In dieser Hinsicht ist er einmütiger Auffassung. Was die Frage nach dem Ergebnis der geologischen Untersuche anbelangt, wird auf die Bodenkarten verwiesen. Es kann keine Rede davon sein, daß auswärtige Anwärter für Randensiedlungen herbeigezogen würden. Die bereits vorhandenen Randensiedler — Siblinger Randenhaus, Ferienheim bei Büttenhardt und Reiathöfe — haben eine bescheidene Existenz zu fristen. Landwirtschaftsdirektor Fischer ist grundsätzlich damit einverstanden, Beiträge an die Renovation alter Wohnungen auf dem Lande zu leisten. Der Regierungsrat ist sodann bereit, das Randengebiet vor störenden Eingriffen zu schützen. Die Randenplanung, die noch nicht abgeschlossen ist, wird noch weiter geprüft werden müssen. Auch die Frage, ob Maßnahmen zur Erhaltung der Randenlandschaft ergriffen werden können, ist zu bejahen. Soweit gesetzliche Unterlagen vorhanden sind, soll auch verhütet werden, die Parzellen an Einwohner außerhalb von Merishausen zu verkaufen. Der Regierungsrat ist bereit, Land anzukaufen, wie das der Interpellant Böniger wünscht. Es soll sich dabei um einen treuhänderischen Landankauf handeln, wobei dieses Land dann für die Durchführung der Güterzusammenlegung usw. verwendet werden kann. Es kann sich also nicht darum handeln, daß der Kanton auf diese Weise seinen Territorialbesitz erweitern möchte.

Abschließend stellt Landwirtschaftsdirektor Fischer fest, daß die von ihm in der Beantwortung der beiden Interpellationen zum Ausdruck gebrachte Auffassung des Regierungsrates für die Grundeigentümer von Merishausen keinesfalls absolut verpflichtend sein kann. Es liegt nun an Merishausen, einen Schritt weiter zu kommen, d. h. von der Diskussion zur Gründung der Meliorationsgenossenschaft überzugehen. Offene Fragen müssen geklärt werden, und das Meliorationsamt wird dann ein Vorprojekt zu erstellen haben. Es muß aber bald und ernsthaft an die Frage herangetreten werden, wenn verhindert werden will, daß unerfreuliche Eingriffe entstehen. Noch ist es Zeit, dies zu verhindern.

Werner Böniger kann sich von der erhaltenen Antwort des Landwirtschaftsdirektors befriedigt erklären, beantragt aber Diskussion.

Ernst Schlatter ist von der Antwort ebenfalls befriedigt. Er stimmt dem Antrag Böniger auf Diskussion zu. Dies wird stillschweigend beschlossen.

Ernst Schlatter gibt seiner Freude Ausdruck über die sachliche und offene Antwort der Regierung. Er möchte jedoch wünschen, daß bei den Abstimmungen über die Meliorationen die Abwesenden nicht einfach als Ja-Stimmen gezählt werden, wie das Art. 703 ZGB vorschreibt. Er stellt fest, daß seine Partei immer für die Güterzusammenlegungen eingetreten ist. Es wäre falsch, solche Werke zu politischen Fragen zu machen. Wichtig ist einzig, daß den in Frage kommenden Gemeinden auf diese Weise geholfen wird. Schlatter betrachtet es im übrigen als richtig, daß die Straße über den Randen dem Autoverkehr offen steht. Nur muß man verlangen, daß der Kanton dann auch entsprechende Beiträge für deren Unterhalt leistet, damit nicht die Hemmentaler Steuerzahler die Gelder dafür aufzubringen haben.

Werner Böniger dankt ebenfalls für die gründliche Beantwortung seiner Interpellation. Er freut sich über die klar zum Ausdruck gebrachte Absicht der Regierung, die Siedelungen vom Hochranden fernzuhalten, so daß dieses Gebiet als reizvolle «Parklandschaft» erhalten werden kann. Böniger ist überzeugt, daß die Erklärung des Regierungsrates nicht als bloße Beruhigung der Gemüter, sondern nach Treu und Glauben aufgefaßt werden kann und daß er seine Auffassung auch als Weisung an die ihm unterstellten Amtsstellen weitergeben wird. Böniger stellt damit fest, daß der Hochranden von landwirtschaftlichen Siedelungen frei bleiben soll.

Jakob Richli hat Bedauern mit den Bauern von Merishausen und Hemmental, die unter schwersten Bedingungen, mit einer für uns undenkbaren großen Zerstückelung der Betriebe, die Landwirtschaft betreiben müssen. Daß der Randen mit einer Güterzusammenlegung systematisch aufgesiedelt werde, daran ist kaum zu denken, denn ein Siedler muß ja auf alle Fälle eine beträchtliche Fläche einwerfen können. Er wird sich die Sache auch gut überlegen, bevor er gutes mit schlechtem Land vertauscht. Wichtig scheint ihm die von Kantonsrat Böniger unter Punkt 3 seiner Interpellation aufgeworfene Frage. Es muß wirklich zum Aufsehen mahnen, wenn man vernimmt, daß bereits etwa ein Viertel der landwirtschaftlich bebauten Fläche auf dem Randen in den Händen von nichtbäuerlichem Privatbesitz ist. Daß sich nun aber der Staat als Landkäufer und Konkurrent in diese Sache einmischen soll, dem könnte Richli nicht mit Überzeugung zustimmen; er möchte vor einem solchen Vorgehen gegenteils warnen. Es würde dies für den Staat auf alle Fälle ein Verlustgeschäft bedeuten und der künftigen Melioration wäre mit dem relativ geringen Lande nichts geholfen.

Auch der Ankauf von Land auf dem Randen zum Zwecke der Leistung von Realersatz im Zusammenhang mit dem Bau der Durchgangsstraße wäre als ein Tropfen auf einen heißen Stein zu betrachten. Von Realersatz könnte überhaupt nicht gesprochen werden, da das im Tal gelegene gute Land überhaupt nicht zu ersetzen wäre, so daß sich ein Verlust für die Landwirtschaft ergäbe. Das beste Land im Tal wird durchschnittlich mit Fr. 1.— pro Quadratmeter bonitiert werden, während es auf dem Randen Gebiete hat, die kaum mit mehr als 10 Rappen eingesetzt werden

können. Wenn der Staat dazu kommen sollte, auf dem Randen etwas Land zu kaufen, dürfen also auf alle Fälle keine übersetzten Preise bezahlt werden.

Die sauberste Lösung wäre nach Auffassung von Kantonsrat Richli die, daß man in Merishausen und Hemmental nunmehr die Durchführung der Güterzusammenlegung beschließen und die entsprechenden Genossenschaften bilden würde. Dann hätte man nicht nur die Kontrolle über die Landkäufe; diese könnten, wenn Mißbrauch getrieben wird, für eine gewisse Zeit gesperrt werden.

Der Wunsch des Interpellanten Böniger, daß bei der Planung auf dem Randen allen interessierten Kreisen Rechnung zu tragen sei, wird nach Meinung von Kantonsrat Richli nicht leicht zu verwirklichen sein. Denn die Interessen werden zu weit auseinandergehen. Man denke nur an die Landwirtschaft mit der notwendigen Güterzusammenlegung, den nichtbäuerlichen Grundbesitz mit eventuell baulichen Absichten, an den Naturschutz mit den speziellen Anliegen der Randenfreunde usw. Das sind teils gegensätzliche Interessensphären, die sich nur schwer vereinigen lassen.

Dr. Hermann Wanner begrüßt die in Gang gekommene Diskussion zum Randenproblem, da in diesem Zusammenhang materielle und ideelle Belange genau geprüft werden müssen. Es ist dabei wertvoll, wenn unsere Behörden und Amtsstellen die Meinung der Öffentlichkeit und die Stellungnahme des Großen Rates in diesen Fragen frühzeitig kennen, um sie bei der notwendigen Planung mitzuberücksichtigen.

Der Redner erinnert daran, daß anfangs des vorigen Jahrhunderts auf dem Randen einige Siedelungen entstanden sind, die aber nach deren Vernichtung durch Feuersbrünste nicht mehr aufgebaut wurden. Dies deutet darauf hin, daß die Rendite fragwürdig geworden war. Heute ist nur noch der südwestliche Teil des Randens besiedelt. Man wird in diesem Zusammenhang vor allem auch dem menschlichen Problem einige Beachtung zu schenken haben, der Tatsache, daß der Randen mehr und mehr zum wichtigen Erholungsgebiet geworden ist. Es geht darum, diese Konzeption zu erhalten. Dieses Problem wird um so dringender, je mehr die Einführung der 5-Tage-Woche allgemein ihrer Verwirklichung entgegengeht.

Es ist zu begrüßen, daß die Öffentlichkeit an diesen Fragen ernsthaft teilnimmt. Unser Volk hat in den Abstimmungen über die Meliorationskredite immer positiv Stellung genommen. Die Parteien haben dasselbe getan und werden das auch künftighin tun. Die Dreizelgenwirtschaft ist heute antiquiert, und es ist erwiesen, daß Meliorationen und die Schaffung von Siedelungen den Behauptungswillen besonders auch in den Berggebieten förderten. Aber wo sollen solche Siedelungen erstellt werden? Oben auf den Randenhöhen oder an den Taleingängen? Dr. Wanner kommt zum Schluß, daß sie eindeutig ins Tal gehören, und hier muß eine ganz realistische Planung Platz greifen. Dabei ist auch an die Motorisierung zu denken, die ein solches Vorgehen begünstigt. Man wird ferner an die Winterzeit zu denken haben, an das tägliche Hin- und Herführen der Milch; auch die Frage der Ausbildung der Kinder spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle. Man wird auch an die Trockenzeiten zu denken haben usw. Es hat Dr. Wanner gefreut, vom Regierungsrat eine eindeutige und klare Antwort erhalten zu haben.

Theodor Bollinger war seinerzeit von den Begründungen der Interpellationen Böniger und Schlatter sehr beeindruckt. Es freut ihn, daß es noch Leute gibt, die sich derart aktiv für den Naturschutz einsetzen.

Bollinger war noch nie ein Freund von Randensiedelungen. Aber auch die Wochenendhäuschen auf dem Hochranden, die über alle stillen Winkel verteilt anzutreffen sind, freuen ihn nicht. Der Redner möchte sich vor allem auch als Jäger für die Erhaltung unserer typischen Randenlandschaft einsetzen. Dabei gibt er zu bedenken, daß der Wildreichtum unserer Wälder ein Kapital bedeutet, dem Sorge zu tragen sich wirklich lohnt. Er erinnert daran, daß beispielsweise Merishausen jährlich 8 000 bis 10 000 Franken aus der Jagdpacht löst. Die Freiwildbahnen erfahren aber leider immer größere Einschränkungen, vorab als Folge der Ausdehnung unserer Dörfer

und Städte usw. Im Bestand der frei lebenden Tierwelt hat sich ein grundlegender Wandel eingestellt. Das Auto auf der Straße, die Mähmaschine des Bauern, die immer mehr zur Anwendung gelangenden Spritzmittel in der landwirtschaftlichen Arbeit usw. sind die Feinde unserer Kreatur, wofür der Redner einige drastische Beispiele nennt. Auch die hinter uns liegenden regenreichen Jahre haben dem Wild stark zugesetzt. In diesem Zusammenhang sind auch die Einzäunungen im Walde zu erwähnen, Maßnahmen, für die man allerdings Verständnis haben muß.

Die Meliorationen hatten zur Folge, daß heute weite Gebiete ohne Baumbestand sind, wofür Bollinger als mahnendes Beispiel die Gegend im Klettgau bei Löhningen erwähnt. Die Singvögel sind aus solchen Gebieten beinahe ganz verschwunden.

Was die Straße von Hemmental nach Beggingen anbelangt, drängt sich ein Ausbau nach Ansicht des Redners keineswegs auf. Ihr heutiger Zustand zwingt die motorisierten Benützer zu vorsichtigem Fahren, und das ist nur zu begrüßen. Abschließend möchte Kantonsrat Bollinger wünschen, daß die Bauern von Merishausen in voller Kenntnis der Wichtigkeit dieser Fragen ein richtiges Abstimmungsresultat herbeizuführen imstande sein werden. Er baut dabei auf die Jugend.

Jakob Werner dankt dem Landwirtschaftsdirektor für die Beantwortung der Interpellationen Böniger und Schlatter. Kantonsrat Werner geht zwar nicht in allen Teilen mit der Auffassung des Regierungsrates einig. Sein Dank gilt namentlich auch den zuständigen Chefbeamten für ihre Bemühungen zur Vorprüfung der Fragen, welche die Gemeinde Merishausen betreffen.

Der Redner weist darauf hin, daß in den Gemeinden, in denen bisher Güterzusammenlegungen durchgeführt worden sind, noch nie ein derart großes Interesse der Allgemeinheit festzustellen war, wie das nun bei Merishausen und dem Randen zutrifft. Merishausen freut sich darüber, möchte aber anderseits wünschen, daß die Randenwanderer für seine Anliegen doch etwas mehr Gehör aufbrächten, als das bisher der Fall war. Von allen Seiten wird die Forderung nach dem Schutz der Randenlandschaft in ihrem parkartigen Zustand erhoben. Die Einwohner von Merishausen sind sicher nicht die letzten, die für solche Wünsche der Stadtbewohner Verständnis haben. Sie möchten aber, daß man auch ihre Wünsche versteht. Werner befürchtet, daß es große Mühe bereiten wird, die vielen Sonderinteressen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Heute sagt man: Keinen Hof auf dem Randen, kein Vieh auf dem Randen, keine Frucht auf dem Randen! Es wird aber unterlassen, den Bauern von Merishausen entsprechenden Ersatz anzubieten. Kantonsrat Werner hätte es keineswegs ungern gesehen, wenn auf dem Merishauser Randen eine Siedelung mit einer größeren Weide erstellt worden wäre.

Vor rund 250 Jahren waren auf dem Randen ungefähr 300 Stück Großvieh vorhanden. Das störte keineswegs. Heute aber will man in solchen Besiedelungen eine Beeinträchtigung des Naturschutzes erblicken. Denken wir daran, daß der Randen, wie er sich uns heute darbietet, von Menschenhand gestaltet worden ist! Unsere Vorfahren haben dort oben Waldungen geschaffen, und erst im Laufe der Zeit sind schrittweise Rodungen durchgeführt worden und damit Wiesen entstanden. Werner ist der Auffassung, daß es vorzuziehen wäre, an geeigneter Stelle einen Hof zu bauen, welcher die Bewirtschaftung des umliegenden Geländes erlaubt, als diesen Hof im Tal zu erstellen. Die gegen diese Auffassung ins Feld geführten Bedenken sind nicht stichhaltig. Im übrigen hat das Bundesgericht eindeutig erklärt, daß ein generelles Bauverbot auf dem Randen nicht angängig sei. Es muß davor gewarnt werden, daß man von Seiten der städtischen Bevölkerung mit Bezug auf den Schutz der Randenlandschaft zu weit geht. Man muß verlangen, daß den Gemeinden in diesen Fragen auch gebührend entgegengekommen wird. Es muß ihnen eine gewisse Selbständigkeit belassen werden.

Gottfried Waeffler stellt fest, daß die Interpellation Böniger und Schlatter in der Öffentlichkeit ein lebhaftes Interesse gefunden haben. Die Fraktion der Katholischen Volkspartei befürwortet grundsätzlich die Durchführung von Meliorationen in unsern Landgemeinden. Der grundlegende Unterschied der Verhältnisse in Merishausen gegenüber den bisherigen Meliorationen liegt darin, daß in dieser Randengemeinde ein Großteil des Grundbesitzes in nichtbäuerlichen Händen liegt. Vielleicht wäre dem Meliorationsamt zu empfehlen, mit den wenigen und seltenen Gewässern etwas schonender umzugehen. Waeffler erinnert beispielsweise an die unglückliche Art und Weise, wie der Mühlebach bei Bargen korrigiert worden ist. In der Stellungnahme der Landwirtschaftsdirektion hat der Redner einen Hinweis darauf vermißt, auf welche Weise die einander widersprechenden Interessen auf einen Nenner gebracht werden können.

Was die Frage der Schaffung von Randensiedelungen anbelangt, müssen diese, wie aus dem von Regierungsrat Fischer zitierten Gutachten hervorgeht, vermutlich aus Abschied und Traktandum fallen. Ein weiteres Planen mit den dadurch bedingten unumgänglichen Kosten sollte man deshalb unterlassen. Anschließend streift Kantonsrat Waeffler noch die Frage der Abwasserreinigung. In den Gemeinden, wo bisher die Meliorationen durchgeführt wurden, ist in dieser Beziehung offensichtlich zu wenig vorgekehrt worden. Derartige Maßnahmen gehören aber zweifellos auch in das Pflichtenheft für Güterzusammenlegungen.

Emil Leu weist darauf hin, daß es ein besonderes Anliegen der Gemeinde Hemmental ist, die Randenlandschaft in ihrer Unversehrtheit zu erhalten. Hemmental hat denn auch in diesem Sinne schon im Jahre 1945 eine entsprechende Bauordnung erlassen, die bisher von keiner Seite angefochten wurde.

Auch in Hemmental ist eine sehr große Güterzerstückelung festzustellen, so daß eine Zusammenlegung notwendig ist. In der letzten Gemeindeversammlung ist der Gemeinderat nun beauftragt worden, die Vorarbeiten für die Güterzusammenlegung und eine Randenplanung an die Hand zu nehmen. Kantonsrat Leu ist bekannt, daß im Kanton Waadt ein vereinfachtes Zusammenlegungsverfahren angewendet wird. Es würde sich vielleicht lohnen, jenes System auch bei uns anzuwenden.

Emil Schalch ist von der Auskunft des Landwirtschaftsdirektors ebenfalls befriedigt, wenigstens was die Frage des Hochrandens anbelangt. Er hätte aber gerne auch die Zusicherung erhalten, daß nunmehr von weitern Untersuchungen, was den Randen anbelangt, abgesehen wird. Gegen eine Beseitigung der großen Parzelligungen auch auf dem Randen hat er nichts einzuwenden. Es würde sich dies wahrscheinlich ohne allzu großen Kostenaufwand verwirklichen lassen, und es würde dies die Bewirtschaftung auch auf den Randenhöhen zweifellos erleichtern. Schalch ist aber der Meinung, daß man es mit einer solchen Zusammenlegung bewenden lassen sollte.

Im Eschheimertal sollte nun aber der Siedelungsbau gefördert werden. Die Bodenbeschaffenheit ist in jener Gegend zweifellos besser, als auf dem Randen. Solche Siedelungen wären auch näher beim Konsumzentrum gelegen. Der Redner fragt sich, ob überhaupt irgendwelche Interessenten für Siedelungen auf dem Hochranden, die sich nur mit gewaltigen Beiträgen von Bund und Kanton verwirklichen ließen, vorhanden wären. Und wenn sich allenfalls ein solcher Siedler melden würde, wäre zweifellos das Nachwuchsproblem noch nicht gelöst. Für den Aazheimerhof hat beispielsweise kein einziger Interessent aus dem Kanton Schaffhausen gefunden werden können. Man fragt sich im übrigen, ob es überhaupt einen Sinn hätte, auf dem Hochranden Siedelungen zu erstellen, da doch als sicher anzunehmen ist, daß der Rückgang in der landwirtschaftlichen Bevölkerung weiterschreiten wird. Beim Studium dieser Fragen wird man dieses Moment nicht außer acht lassen dürfen.

Was die Zulassung des motorisierten Verkehrs auf dem Randen anbelangt, ist festzustellen, daß in dieser Hinsicht noch keine befriedigende Regelung erreicht worden ist. Man wird diesen Verkehr zwar nicht restlos verbieten können. Er sollte aber auf einige wenige Straßen reduziert werden. Kantonsrat Schalch erwartet, daß in dieser Frage der Kanton die Führung übernimmt.

Dr. Kurt Schoch freut sich darüber, daß sich die Interpellanten von der Antwort des Regierungsrates befriedigt erklären konnten. Der Landwirtschaftsdirektor hat aber immerhin nur erklärt, der Regierungsrat möchte die Besiedelung des Hochrandens «nicht als absolut notwendig» betrachten. Man wird diese nicht ganz eindeutige Antwort wohl so deuten dürfen, daß die Regierung zur Überzeugung kam, es wäre unrichtig, dort oben Siedelungen zu erstellen, die zu eigentlichen «Sorgenkindern» für den Staat und die Gemeinden werden müßten. Zu prüfen bleibt aber nach wie vor, wie der Randen besser bewirtschaftet werden kann.

also die Schaffung begrenzter Bauverbotszonen zulässig ist.

Als Antwort auf das Votum Schlatter bemerkt Dr. Schoch, daß lediglich beim Beschluß über die Durchführung von Güterzusammenlegungen die abwesenden Stimmberechtigten als Ja-Stimmen gezählt werden. Andernfalls könnte das Zustandekommen eines Beschlusses über die Durchführung eines solchen Werkes von den Abwesenden unter Umständen verunmöglicht werden. Für die weitern Beschlüsse gilt dieses Verfahren dann bekanntlich nicht mehr.

Landwirtschaftsdirektor Fischer antwortet Kantonsrat Schlatter, daß es sich bei der Vorschrift, wonach die Abwesenden als Ja-Stimmen zu betrachten sind, um zwingendes Bundesrecht handelt. Jeder Grundeigentümer wird schriftlich zur Versammlung eingeladen. Wenn diese Bestimmung nicht bestünde, wäre es vielleicht da und dort nicht möglich gewesen, die Güterzusammenlegung durchzuführen. Alle Details werden dann aber durch die Beschlüsse der Güterkorporationen festgelegt.

Was die Straßenführung auf dem Randen anbelangt, handelt es sich um einen Vorschlag des Institutes für Landesplanung. Der Regierungsrat kann in diesen Fragen wohl Weisungen an seine Chefbeamten erteilen, nicht aber auch an die Gemeinde Merishausen. Nachdem Regierungsrat Fischer noch einige weitere im Verlaufe der Diskussion aufgeworfene Fragen beantwortet hat, schließt er mit der Versicherung, daß der Regierungsrat im Falle Merishausen getan hat, was in seiner Befugnis lag. Irgendwelchen Vorwurf in dieser Beziehung könnte er nicht entgegennehmen. Es liegt nun an Merishausen, weitere Schritte zu unternehmen.

Hans Schäffeler entgegenet Kantonsrat Schalch, daß es zwecklos wäre, durch großräumige Zusammenlegungen die Bewirtschaftung auf dem Randen erleichtern zu wollen, wenn man schon dazu kommt, keine Siedelungen dort oben zu erstellen. Schäffeler möchte dem Siedlungsbau auf dem Hochranden damit nicht das Wort reden. Eine wirtschaftlich lohnende Regelung ergibt sich aber nicht, wenn die Siedelungsverhältnisse in bisheriger Weise im Tal belassen und die Parzellen auf dem Randen zusammengelegt werden. In diesem Falle lasse man lieber alles beim alten sein. Dagegen wird zu überlegen sein, im mittleren Randengebiet Siedelungen zu erstellen.

Ernst Schlatter ist nach der Einreichung seiner Interpellation von rund 20 Merishauser Bauern aufgesucht worden. Einer davon erklärte ihm, daß rund ein Viertel seines Grundbesitzes im Tal und der Rest von drei Vierteln auf dem Randen gelegen sei. Schlatter betrachtet es als richtig, daß das Land zusammengelegt wird, nicht aber, daß auf dem Randen Siedelungen erstellt werden.

Damit hat sich die Diskussion erschöpft. Der Vorsitzende stellt fest, daß eine gründliche Aussprache über die Frage der Erhaltung unserer Randenlandschaft zweifellos recht nützlich war. Es wird sich nun darum handeln, das eine zu tun und das andere nicht zu lassen. Mit diesen Worten schließt er um 12.00 Uhr die Sitzung.»

Am Rande tangiert wurde das Problem der künftigen Entwicklung auf dem eigentlichen Randen auch durch eine am 11. November 1957 durch Kantonsrat Jakob Werner und fünf Mitunterzeichner eingereichte Interpellation (Amtsblatt Nr. 49 vom 6. Dezember 1957), die die Frage einer möglichen Aufsiedelung des Griesbaches und Eschheimertals zum Gegenstand hatte. Sie wurde in der Kantonsratssitzung vom 16. Dezember 1957 begründet (Amtsblatt Nr. 52 vom 27. Dezember 1957). Die Beantwortung durch den Regierungsrat erfolgte in der Sitzung vom 15. Dezember 1958 (Amtsblatt Nr. 52 vom 24. Dezember 1958). Sie ging dahin, daß das dem Staat gehörende Areal des Griesbacherhofes in seinem Umfang von 43 ha belassen werden sollte, da der Hof immerhin auf einer Höhe von 600 m ü. M. liege und das zugehörige Gebiet zum Teil sehr flachgründig sei, sodaß es in trockenen Jahren nur sehr bescheidene Erträge ergebe. Für die an und für sich begrüßenswerte Aufsiedelung des Eschheimertals mit 5-6 Höfen seien zuerst die nötigen Arrondierungen vorzunehmen und Wasserversorgungen zu errichten, welche Maßnahmen eine gute Zusammenarbeit aller beteiligten Grundeigentümer (Staat, Stadt Schaffhausen, Gemeinde Beringen und Private) erfordern. Der Regierungsrat erklärte sich für seinen Teil bereit, Hand zu einer vernünftigen Lösung mit dem Ziel der Aufsiedelung dieser Gebiete zu bieten. In diesem Sinne solle die Prüfung der Angelegenheit weitergeführt werden. Als besondere Schwierigkeit wurde dabei vermerkt, daß sich mehr Interessenten — 10 als Siedler gemeldet hatten, als überhaupt Höfe erstellt werden könnten.

Aus all den vorstehenden Ausführungen geht eindeutig hervor, daß die Regierung wie bestimmt auch der weitaus größte Teil der Bevölkerung unseres Kantons gewillt ist, für das engere Randengebiet offene Hand zu bieten für eine wirksame Verbesserung der Bodenbewirtschaftung, wobei jedoch alle Rücksicht auf eine bestmögliche Erhaltung und Pflege der Besonderheiten dieses Stücks Heimaterde genommen werden sollen, für welchen Zweck eine generelle Gesamtplanung unerläßlich ist.

In der Zwischenzeit war das Problem einer Regionalplanung Randen auch von anderer Seite angegangen worden. Einige Randengemeinden sicherten sich zur Lösung einzelner Aufgaben einer Gesamtplanung die Mitwirkung privater Planungsbüros. Sodann erklärte sich das Institut für Landesplanung der Eidg. Techn. Hochschule auf Anregung des kantonalen Forstamtes III (Randen) in freundlicher Weise bereit, das Thema «Regionalplanung Randen» im Rahmen seiner Semesterübungen im Winterhalbjahr 1956 | 57 zu bearbeiten. Um der Institutsleitung und den Studierenden die hierfür notwendigen Grundlagen zu verschaffen, wurden von Herren aus dem Kanton Schaffhausen an mehreren Abenden folgende Themata in Zürich behandelt: Der Landschaftscharakter des Randens (Forstmeister Dr. A. Huber); Die Wirtschaft des Randengebietes (Gemeindepräsident J. Werner, Merishausen, und Erziehungssekretär P. Rahm, Schleitheim); Die Bevölkerung des Randengebietes (Prof. Dr. H. Früh): Verkehr und Verkehrswege des Randengebietes und seiner Umgebung (Kantonsingenieur J. Bernath und Gemeindepräsident J. Werner,

Merishausen); Die Rechtslage der Planung im Kanton Schaffhausen (Dr. K. Heer, Vorsteher des kant. Grundbuchamtes); Die Meliorationen im Rahmen der Regionalplanung (Kant. Kulturingenieur V. Gmür); Landschaftsschutzprobleme des Randengebietes (Forstmeister Dr. A. Huber); Präliminarien einer Zonenplanung des Randengebietes (dipl. Architekt W. Henne). Ferner wurden zwei Exkursionen auf den Randen durchgeführt unter Leitung der Herren Prof. Dr. E. Winkler, Zürich, Gemeindepräsident J. Werner, Merishausen und Forstmeister Dr. A. Huber, Schaffhausen.

Auf Grund gemeinsamer Diskussionen und gegenseitigen Abwägens der Bedeutung der verschiedenen Interessen entwarfen die Studierenden hierauf gruppenweise getrennte Vorschläge sowohl für eine Regionalplanung des Randengebietes wie auch für eine Gemeindeplanung von Merishausen. Die zur Verfügung stehende kurze Zeit ermöglichte naturgemäß nur skizzenhafte Vorschläge der Arbeitsgruppen. Im Bewußtsein, daß von Schaffhausen aus die Resultate dieser Planungsvorschläge mit Interesse erwartet wurden, unternahm es daher die Leitung des Institutes für Landesplanung der ETH, nach einer Prüfung der verschiedenen Studentenarbeiten und aller vorhandenen Grundlagen noch einen eigenen, eingehender studierten und fundierten Vorschlag als sogenannten Koordinationsvorschlag auszuarbeiten.

Alle diese Vorschläge liegen seit dem Winter 1958 59 vor. Bei der weiteren Bearbeitung des Problems auf kantonalem und kommunalem Boden dürften sie wertvolle Hinweise und Anregungen vermitteln, wofür die am Randen interessierten Bevölkerungskreise dem Landesplanungsinstitut dankbar sind.

Nachdem dieses Heft «Zur Regionalplanung des Randengebietes im Kanton Schaffhausen» nur in beschränkter Zahl vorliegt und zudem als Grundlage für die weitere praktische Arbeit im Kanton zu umfangreich ist, sollen im folgenden Kapitel die wichtigsten Punkte vor allem des Koordinationsvorschlages in gedrängter Form wiedergegeben werden. Wer sich noch gründlicher mit der ganzen Materie befassen will, sollte zur weiter ausholenden Originalarbeit greifen.

# 4. Das Wesentliche aus dem Planungsvorschlag des Institutes für Landesplanung der ETH

A. Regionalplan (Koordinationsvorschlag) für das ganze Randengebiet

## Allgemeines

Ihrem Gesamtcharakter gemäß sollte die Randenregion Erhaltung und Pflege erfahren

I als Land- und Waldwirtschaftsgebiet

II als Erholungs- und Wandergebiet

III als charakteristische, infolge der extensiven Bewirtschaftung weitgehend natürlich gebliebene Landschaft mit erdgeschichtlich (geologisch), floristisch und kulturgeschichtlich (insbesondere agrargeschichtlich) wertvollen, vielfach sogar (für Gesamteuropa) einmaligen Erscheinungen (Florentypen).

Im Einzelnen wird deshalb vorgeschlagen hinsichtlich:

# Landwirtschaft

Sie sollte generell verbessert werden, zu welchem Zwecke eine Gesamtmelioration anzustreben ist. In Würdigung der in verschiedener Hinsicht schwierigen Verhältnisse sollten die Kosten dieser Melioration auf einem Minimum gehalten werden. In der Melioration sind inbegriffen:

I Eine Parzellarzusammenlegung, verbunden mit der Neuvermarchung und anschließenden Grundbuchvermessung, insbesondere der stark zerstückelten Fluren und Waldungen der Gemeinden Bargen, Hemmental, Merishausen und z. T. Löhningen, Beringen, Siblingen, Schaffhausen.

Die folgenden landwirtschaftlichen Gebiete auf dem Randen sollten weiterhin vom Tal aus bewirtschaftet werden:

Winkeläcker-Obere Äcker (Hemmental)

Hinterer Randen (Siblingen)

Zelgli (Hemmental)

Gutbuck-Chrüzweg (Hemmental)

Hagen-Randenhorn (Merishausen)

Orsental (Hemmental)

Berglen-Blaasen-Tüele-Soo-Vorderer Randen-Osterberg (Merishausen (vergl. IV, S. 47).

Die Parzellarzusammenlegung erscheint als vordringlichste Maßnahme der Gesamtmelioration.

- II Sanierung der großteils sehr ungünstigen (weil veralteten, unrationellen, unhygienischen) Verhältnisse vieler Wohn- und Ökonomiebauten speziell in den Ortschaften des engeren Randengebietes. Besonders sollte dabei darauf geachtet werden, daß die Berufslandwirte (eventuell unter Rückgriff auf Nachbarbauten und -grundstücke, die nicht mehr der Landwirtschaft dienen) genügend Betriebsraum erhalten.
- III Die Gründung von Hofsiedlungen (sofern notwendig, finanziell gerechtfertigt und wenn Interessenten vorhanden) in den Gebieten, in welchen die großen Baukosten durch eine zu erwartende Ertragssteigerung gerechtfertigt sind (bessere Böden, relativ geringere Höhenlage). Dabei ist aber vorgängig auch abzuklären, wie weit eine Produktionsausweitung (Milchschwemme usw.!) volkswirtschaftlich überhaupt erwünscht ist.

# Möglichkeiten für Hofsiedelungen:

Eschheimertal-Griesbach (Schaffhausen-Beringen)	3—4
Merishausertal nördlich Ziegelhütte (Schaffhausen-	
Merishausen)	1-2
Luussen (Merishausen)	1
Laabach (Merishausen)	1
Barmen (Merishausen)	1
Schlauch (Merishausen-Bargen)	2-3
Hügelzone nördlich Bargen	2-3
Hemmentalertal westlich Sommerhalde (Schaffhausen)	081
Westlicher Hangfuß des Randens (Siblingen, Schleit-	
heim, Beggingen)	4-5

# Eventuell (erst in zweiter Linie, sofern weiterer Bedarf):

Klosterfeld, evtl. mit hinterem Orsental (Hemmental)	2-3
Stiersetzi-Stieg (Hemmental)	1
Buchberg (Merishausen)	1
Emmerberg (Merishausen)	1

Die hierfür z. T. notwendigen Wasserversorgungen müßten voraussichtlich vom Tal her durch Pumpwerke erstellt werden. Wenn und soweit diese Hofsiedelungen nicht verwirklicht werden, sind die betreffenden Gebiete ebenfalls parzellar zusammenzulegen und zweckmäßig, aber mit minimalen Kosten, durch Wege zu erschließen.

Auf dem Hochranden sollte aus verschiedenen Gründen (hohe Baukosten, fragliche Rentabilität, Schwierigkeiten betrieblicher Art — Winter, Klima, Kinderausbildung, Versorgung usw. —, Landschaftsschutz u. a.) auf die Erstellung von Höfen verzichtet werden.

Die bestehenden Hofsiedlungen (Griesbach, Blashalde, Hägliloh, Siblinger Randenhaus, Oberbargen) sollten, soweit noch nicht geschehen, in die Meliorationen einbezogen und bestmöglich rationalisiert werden.

Die Rentabilität resp. Existenzgrundlage der geplanten Höfe vor allem in höheren Lagen soll durch genaue wissenschaftliche, sich über mehrere Jahre erstreckende Untersuchungen hinsichtlich Klima (Temperaturen, Wind, Niederschläge) und Böden der vorgesehenen Gebiete einwandfrei abgeklärt werden, bevor an die Ausführung geschritten wird. Die fachwissenschaftlichen Untersuchungen sollen belegen, welche landwirtschaftliche Betriebsart im Einzelfalle den besten nachhaltigen Erfolg verspricht und welche genauen Örtlichkeiten für die Anlage von Hofsiedlungen zu wählen sind. Die Schaffung eigentlicher Bergbauernbetriebe mit ihren spezifischen Schwierigkeiten scheint nicht empfehlenswert\*.

IV Die eventuelle Einführung eines genossenschaftlichen Weidebetriebes (Wytweide) auf dem Hochranden, im Gebiet Osterberg-Soo-Tüele-Berglen-Blaasen (Merishausen). Dort dürfte vermutlich die Zusammenlegung zu einer genossenschaftlichen Weide mit entsprechenden Sommerstallungen und einem Verwalterhof (inkl. zugehörigem Ackerland) die optimale (wirtschaftlichste) und auch den Wünschen der Wanderer und des Landschaftsschutzes entgegenkommende Lösung darstellen. Auch hiefür sind aber vorgängig die Möglichkeiten durch fachwissenschaftliche Untersuchungen (Klima, Boden) einwandfrei abzuklären. Bezüglich Kosten wäre eine solche Art der Melioration für Kanton, Gemeinde und Grundeigentümer am billigsten. Sofern die Anlage einer genossenschaftlichen Waldweide nicht gewünscht wird, sollte das erwähnte

<sup>\*</sup> Auf Veranlassung der kant. Landwirtschaftsdirektion und des Meliorationsamtes wurden Boden- und Klimauntersuchungen inzwischen in Angriff genommen.

Gebiet nach möglichst weitgehender Parzellarzusammenlegung weiterhin vom Tale aus bewirtschaftet werden, mit Schwergewicht auf Gras- und Heuproduktion.

- V Erstellung der noch notwendigen Zufahrtswege anhand eines noch zu erstellenden generellen Plans, unter Beschränkung auf ein kostenmäßig tragbares, minimales Maß bezüglich Wegdichte und Bauart.
- VI Weiter sollte der Einfluß der isolierten Waldparzellen und Einzelbäume auf den offenen Hochflächen auf die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit (Windschutz, Austrocknung usw.) durch Untersuchungen und Vergleiche mit ähnlichen Gebieten (Alb, Jura) festgestellt werden. Isolierte Baumbestände, die zum Schutze der Landwirtschaft, zur Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes wie auch zur Hebung des Bodenertrages (Holz) erhalten bleiben sollten, sind anläßlich der Güterzusammenlegung und anschließenden Neuvermessungen als Wald zu vermarchen und einzutragen.

## Waldwirtschaft

Die allgemeinen Grundsätze der Waldwirtschaft sind in den Forstgesetzen des Bundes (1902) und des Kantons (1904) umschrieben. Für die Randenregion im besondern erscheinen folgende Maßnahmen erforderlich:

I Waldflächen: Erhaltung der Gesamtwaldfläche (Art. 31 eidg. Forstgesetz). Mindestens die absoluten Waldböden, d. h. die als Schutzwald wirkenden Gebiete sowie die für die Landwirtschaft ungeeigneten und von ihr aufgegebenen Flächen, sollten mit Wald bestockt bleiben bzw. bestockt werden, mit Ausnahme von floristisch besonders wertvollen und interessanten, speziell auszuscheidenden Flächen. — Die rechtliche Natur der isolierten Privatwaldparzellen auf den Randenhochflächen ist abzuklären. Sämtliche privaten bestockten Flächen, die dann wie bisher oder neu als Wald definiert werden, sind vor der Neuvermessung zu vermarchen und als Wald im Grundbuch einzutragen. Im Falle der Bildung bestockter Genossenschaftsweiden erübrigt sich dort eine derartige Ausscheidung des Waldbestandes, da der Bestockungsanteil dann durch das Forstgesetz generell garantiert bleibt.

Mitt. Naturf. Ges. Schaffhausen, Bd. XXVII, Jahrgang 1959/60 E. WINKLER  $\prime$  A. HUBER



Die Wald- und Flurlandschaft des Randens bietet ausgezeichnete Gelegenheit zum Wandern und zur Erholung. Wanderwegweiser beim Gutbuck, Gemeinde Hemmental Photo: A. Huber



In den verhältnismäßig extensiv genutzten Gebieten des Randens findet sich eine charakteristische Flora mit verschiedenen seltenen, wildwachsenden Pflanzen. Hummelorchis (Ophrys fuciflora) im Dostental, Gemeinde Merishausen

- II Zusammenlegung der zerstückelten Privatwälder (z. T. mit Einschluß öffentlicher Waldparzellen) im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Güterzusammenlegungen, insbesondere in den Gemeinden Bargen, Merishausen, Hemmental, Beringen und Löhningen.
- III Schutz der natürlichen Waldvegetation. Angesichts der Tendenz, die Wälder durch Beimischung standortsfremder Wertholzarten ertragreicher zu gestalten, sollten typische Standorte der verschiedenen natürlichen Pflanzengesellschaften ausgeschieden und in der ursprünglichen Zusammensetzung belassen werden, als Anschauungs- und Studienmaterial und Objekt späterer wissenschaftlicher Erforschung wie auch zur Bereicherung und Erhaltung des heimatlichen Landschaftsbildes. Die hiefür nötigen wissenschaftlichen Erhebungen sind durch Fachorgane vorzunehmen und zweckmäßig in den Waldwirtschaftsplänen festzuhalten. Für den Schutz dieser Flächen im öffentlichen Wald genügen entsprechende Eintragungen in den Waldwirtschaftsplänen.
- IV Verbesserung der Bewirtschaftung. Hierzu erscheinen notwendig:

Allmähliche Erstellung genereller Wegprojekte für alle Waldeigentumskategorien und sukzessiver Ausbau autofahrbarer Waldstraßennetze. Sperrung mindestens jener Waldstraßen für den nicht land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, die nicht dem Durchgangsverkehr dienen (zur Senkung der Unterhaltskosten und zur Erhaltung des Randens als Wander- und Erholungsgebiet).

Einwandfreie Regelung der Wildfrage: Erlaß von Vorschriften zur besseren Kontrolle des Wildbestandes (Reduktion auf das erträgliche Maß von nicht mehr als ca. 10 Stück/100 ha Wald durch verbindliche Abschußpläne). Beitragsleistung der Jagdpächter an Wildschutzmaßnahmen. Einlage der Jagdpachterlöse in die Forst- resp. Güterrechnungen der betreffenden Gemeinden.

Förderung intensiver Jungwuchspflege und Durchforstungen in allen Waldungen zum Zwecke der Erziehung dauernder, optimaler und möglichst wertvoller Bestockungen. Begünstigung speziell des Nadelholzes als wertvolle Beimischung zum Laubholz-Grundbestand je nach Eignung der betreffenden Standorte und im waldbiologisch tragbaren Maß.

Allmähliche Umwandlung verlichteter, vergraster Nadel-Kunstbestände durch Unterbau von geeigneten Laubholzarten, soweit der gegenwärtige Zustand nicht aus Gründen des floristischen Interesses und der Wahrung des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten bleiben soll. In diesem Sinne sind die betreffenden Flächen durch Fachleute zu untersuchen und auszuscheiden.

Siedlungsgebiete (Baugebiete im engeren Sinne)

Den Gemeinden ist zu empfehlen, die Nutzung ihrer Territorien durch Bauordnungen (Baureglemente mit Bebauungs- bzw. Zonenplänen) zu regeln. Dies bezieht sich vor allem auf:

- I Eine klare Ausscheidung von Nutzungs- bzw. Bauzonen, d. h. Zonen für Wohn- und Ökonomiebauten (Bauernhauszonen, Gewerbezonen, Industriezonen), sowie für Bauten des öffentlichen Interesses (Schulen, Kirchen, Verwaltungsbauten etc.). Dabei ist in Ortschaftsnähe, speziell im Umkreis der Stadt Schaffhausen, Raum für künftige (neue) Wohnquartiere vorzusehen.
- II Besondere Vorkehren, um erhaltungswürdige Dorfbilder unter Schutz zu stellen oder zu renovieren.
- III Die Regelung der Überbauung des Randens mit Wochenendbauten. Sie sollte nach folgenden, in den Gemeindebauordnungen zu verankernden Grundsätzen, erfolgen:
  - a) Ausscheidung aller mit Bauverbot zu belegenden Gebiete (hervorragende Aussichtspunkte sowie charakteristische, eine Einheit bildende Landschaftsteile). Nach Möglichkeit Ankauf durch den Staat, durch Gemeinden oder Vereine mit gemeinnütziger Zielsetzung, mit anschließender Verpachtung an Landwirte. Am besten wäre die Schaffung von Landwirtschaftszonen (vergl. Seite 56) mit Bauverbot für nicht landwirtschaftliche Bauten.

Richtlinien über gefällige, dem Landschaftscharakter angepaßte Ausführung aller (auch landwirtschaftlicher) Bauten.

- b) Vorschriften über «Anlehnung» der Bauten an Baumgruppen, Waldränder, Gebüsche etc. Verbot der Aufstellung von nicht landwirtschaftlichen Bauten auf offenen baumlosen Flächen, aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes wie auch der Landwirtschaft.
  - Verbot aller Reklametafeln und gewerblichen oder industriellen Bauten oder Anlagen (Kioske, Hotels, Kraftleitungen, Flugplätze etc.) auf dem Randen, aus Gründen des Landschaftsschutzes (Art. 96 EGzZGB u. a.).
  - c) Die feuer- resp. forstpolizeilichen Vorschriften über den zulässigen Abstand der Wochenendhäuschen vom Waldrand sollten neu überprüft und wenn möglich durch neu zu schaffende gesetzliche Bestimmungen im Sinne des Schutzes der Land- und Waldwirtschaft, des Landschaftsbildes und der natürlichen Vegetation ersetzt werden.

## Verkehr

- I Der Straßenverkehr soll generell durch eine klare Unterscheidung des Durchgangs- und Binnenverkehrs geregelt werden.
  - a) Zum Autostraßenprojekt des Kantons sind für das Randengebiet folgende Vorschläge zu machen:
    - Strecke Schaffhausen-Merishausen-Bargen-Donaueschingen. Zwischen Ziegelhütte Längenberg und dem Dorf Merishausen sollte das Tracé am orographisch linken, sonnenseitigen Talhang entlanggeführt werden. Bei lediglichem Ausbau des bestehenden Tracés ergeben sich wesentliche Nachteile: die bestehende Straße führt auf etwa 1,8 km dem Waldrand an der Ostseite des Buchberges entlang, ist daher stark beschattet, im Winter oft vereist. Zudem müßte für den Abtransport von Holz und aus Sicherheitsgründen zwischen Straße und Hang zusätzlich ein Güterweg erstellt werden. Der sehr hohe und steile Hang kann jedoch nicht angeschnitten werden, was bedingt, daß die Autostraßentalseite ohnehin ins Kulturland verschoben werden müßte.

Nicht nur die Ortschaft Merishausen, sondern auch Bargen sollte umfahren, d. h. nicht durch eine Rampe entzweigeschnitten werden. Ästhetische Gründe, sowie Erschwerung und Gefährdung des Innenortsverkehrs nötigen dazu.

Deshalb wird empfohlen, die Anlage eines Tunnels oder einer Galerie nördlich des Dorfes Bargen (hinter dem Schulhaus) zu prüfen, wodurch die genannten Schwierigkeiten in Bargen eliminiert werden könnten.

Bei der Breitenbemessung des Tracés sollte nicht nur auf die theoretische Leistungsfähigkeit, sondern ebensosehr auf die Verkehrssicherheit (gefahrloses Überholen an jeder Stelle, auch bei Gegenverkehr, bei den zu erwartenden erhöhten Geschwindigkeiten) Rücksicht genommen werden.

b) Für den Binnenverkehr der Randenregion sollten folgende Momente berücksichtigt werden:

Zulassung des motorisierten Touristenverkehrs (d. h. nicht land- und waldwirtschaftlichen Verkehrs) grundsätzlich nur bis in die hintersten Abschnitte einzelner, zu bezeichnender Randentäler, mit Fahrverbot (evtl. nur Sonntags) für die Randenhochflächen und alle anderen Wege (evtl. mit einzelnen Ausnahmen). Während der Regenperioden ist zur Schonung der vielfach schwachen Straßenbeläge unter Umständen auch der land- und waldwirtschaftliche Verkehr zu verbieten, resp. einzuschränken.

Bezeichnung von einfachen Parkierungsgelegenheiten am Ende und an geeigneten Stellen längs der freigegebenen Strecken mit Parkierverbot für die dazwischen liegenden Wegstücke.

Erstellung einer für den gesamten motorisierten Verkehr ständig geöffneten, möglichst kurzen Ost-Westverbindung von Hemmental nach Beggingen (unter möglichster Meidung der meistbegangenen Wanderwege): z. B. Mäserich-Talisbänkli-Nesselboden, mit südlicher Umfahrung der Ortschaft Hemmental\*. Diese Straße könnte als Ortsverbindung vom Kanton (Straßeninspektion) übernommen werden. Aus Gründen des Landschaftsschutzes und der Kosten (längere, auszubauende Strecke) sollte die Straße Hemmental-Klosterfeld-Gutbuck nicht für den Durchgangsverkehr vorgesehen werden.

<sup>\*</sup> Andere Variante: Merishausen-Riedhalde-Heidenbaum-Beggingen.

Vorschlag für die dem motorisierten Touristenverkehr ständig zu öffnenden Wege (soll nach erfolgtem Bau neuer Wegprojekte neu überprüft und geregelt werden):

Schaffhausen-Lahnbuck-Färberwiesli-Beringen

Schaffhausen-Griesbach

Schleitheim-Babental

Beringen-Blashalde

Beringen-Lieblosental

Hemmental-Winkeläcker-Siblinger Randenhaus, oder Zufahrt von Hemmental durchs Langtal (nach Bau einer neuen Auffahrt von Siblingen her durch diese zu ersetzen) Hemmental-Mäserich-Talisbänkli-Beggingen

Merishausen-Dostental (evtl. mit Überfahrt Heidenbaum-Beggingen)

Eventuell:

Merishausen-Kriegacker resp. Guger Merishausen-Buchberg Merishausen-Soohölzli-Hinterer Hagen.

## II Bahnen

Hinsichtlich der Straßenbahn Schaffhausen-Schleitheim ist im Zusammenhang mit der zu erwartenden Zunahme des Autoverkehrs die vorgesehene Sanierung so bald als möglich zu verwirklichen.

# Erholung

Auf Zelgli, Hagen und evtl. Buchberg und Emmerberg sollten der Öffentlichkeit Spiel- und Lagerwiesen zur Verfügung gestellt werden. Ihr Ausbau ist auf das nötigste Minimum zu beschränken (Feuerstellen, Abfallgrube, Latrine etc.). Diese Gelände sind in geeigneter Weise periodisch zu beaufsichtigen und instand zu halten.

Die Markierung der schönsten Wanderwege ist weiterzuführen, wobei an wenigen ausgewählten Stellen einfache, dem Landschaftsbild gut eingeordnete Unterstände vorgesehen werden können (Gebiet der Winkeläcker, sowie Talisbänkli-Mäserich, evtl. in Zusammenarbeit mit interessierten Forstverwaltungen). Quellen sollen, soweit dies wünschbar ist, in ansprechender Weise gefaßt und in gutem Zustand gehalten werden.

Längs der staatlichen Autostraßen (Schaffhausen-Schleitheim und Schaffhausen-Bargen) können an geeigneter Stelle je ein bis zwei Zeltplätze für motorisierte Benützer (gegen Bezahlung einer Gebühr) vorgesehen werden. Diese Plätze sind mit Trinkwasser, Kochstellen, Bedürfnisanstalten und Vorrichtungen zur Abfallbeseitigung zu versehen und ständig zu beaufsichtigen. Vorschläge: nördlich Merishausen, Enge und Hohbrugg.

Ebenso erscheint es wünschenswert, längs der großen, staatlichen Durchgangsstraßen einfache Parkierungs- und Rastgelegenheiten an geeigneten Stellen vorzusehen, wobei ebenfalls periodische Beaufsichtigung nötig ist (z. B. Buchbrunnen-Geißberg,

Stalden (Merishausen), Bargemer Steig u. a.).

## Natur- und Landschaftsschutz

- a) Entschiedene Schonung resp. Pflege des charakteristischen, reizvollen Bildes der Randenlandschaft bei allen Bauten, vor allem im Zuge der Meliorationen, Güter- und Waldzusammenlegungen (Anpassung von Güter- und Waldstraßen an das Terrain, Schonung von besonders schönen, eine natürliche Einheit bildenden Geländeausschnitten; schonende, harmonische Einfügung von Kunstbauten wie Reservoirs, Mauerwerk, landwirtschaftlichen Wohn- und Ökonomiebauten, Brücken, Brunnen usw. in das Bild der Umgebung), in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Naturschutzamt, der Naturschutzkommission der Naturf. Ges. Schaffhausen, mit Landschaftsgestaltern, Architekten usw. (vergl. Siedlungsgebiete III a und III b, S. 50—51).
- b) Bestmögliche Erhaltung der charakteristischen Landschaft der Hochflächen, vor allem der reizvollen und floristisch interessanten Föhrenwäldchen. Besonders typische und landschaftlich oder floristisch wertvolle Gebiete sollen durch die Behörden mit einem partiellen Schutz (Verhinderung der Überbauung oder wesentlichen Änderung der Vegetation) belegt und zu diesem Zwecke wenn möglich angekauft werden. In der Regel handelt es sich dabei um land- wie waldwirtschaftlich wenig wertvolle Flächen (Tüele, Osterberg, Gräte, Teile des Randenhorns, Saustallchäpfli u. a.).
- c) Erhaltung typischer, ungestörter Standorte der verschiedenen natürlichen Pflanzengesellschaften von Klimax- oder Dauer-

charakter (charakteristische Trockenwiesen mit xerophiler Flora; Flaumeichenbuschwald; Föhren-Geißkleewald; typischer Buchenwald; eibenreicher Steilhangwald; Weißseggen-Buchenwald; tannenreicher Buchenwald; Ahorn-Eschenwald (Schluchtwald); Pionierwaldgesellschaften usw.).

Die Bestimmung und Ausscheidung dieser Flächen hat auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen zu erfolgen. Zum Teil hat dies bereits der Botaniker Dr. H. Zoller, Zürich, besorgt\*. Ihre Bewirtschaftung soll auf Grund besonderer Vorschriften resp. Einschränkungen dem Schutzzweck entsprechend vorgenommen werden (z. B. Unterlassung von Düngung auf Trockenwiesen, Erhaltung der natürlichen Vegetation bei Waldbeständen). Für solche Flächen im öffentlichen Waldgebiet sind die entsprechenden Vorschriften in den Wirtschaftsplänen niederzulegen. Private, floristisch besonders wertvolle Grundstücke sollen, sofern sich die Möglichkeit bietet, durch die Öffentlichkeit oder durch Vereine mit entsprechender Zielsetzung käuflich übernommen werden. Zu diesem Zwecke ist durch Fachleute ein Inventar der betreffenden Flächen zu erstellen. Anläßlich der Güterzusammenlegungen sind solche Flächen für den genannten Zweck auszuscheiden.

- d) Staatlicher Schutz (Servitut resp. Ankauf) mit nachfolgendem Bauverbot der hervorragendsten Aussichtspunkte mit ihrer näheren Umgebung, sowie der Kulminationspunkte (Hagen). Zu diesem Zwecke ist ein Inventar solcher Gebiete aufzunehmen und behördlich genehmigen zu lassen.
- e) Behördlicher (staatlicher) Schutz bemerkenswerter Einzelobjekte (markante Bäume, historisch oder geologisch wertvolle Objekte, Quellen usw.). Diese Maßnahme ist bereits weitgehend durchgeführt durch das kant. Naturschutzamt. Alle Objekte sind zweckmäßig in einem Inventar aufzuführen.
- f) Für die Erhaltung der Vogelwelt und anderer Kleintiere, sowie zur Belebung und Bereicherung des Landschaftsbildes sollen in allen Gemeinden geeignete, land- und waldwirtschaftlich uninteressante Flächen (Steilhänge, Gebüschreihen, Gebüsche längs Bachläufen, Feldrainen, verlassene Steinbrüche,

<sup>\*</sup> Vergl. Literaturverzeichnis am Schluß.

Schutthalden, Einzelbäume auf Feldern usw.) ausdrücklich geschont oder nötigenfalls unter behördlichen Schutz gestellt werden. Hiefür in Frage kommende Gebiete sind durch die Behörden in Zusammenarbeit mit Fachorganen zu inventarisieren.

g) Verbot der dauernden Verwendung des eigentlichen Randengebietes, d. h. insbesondere der Hochflächen, für andere als der Landwirtschaft, Waldwirtschaft und Erholung der Bevölkerung dienende Zwecke. Insbesondere auszuschließen sind gewerbliche Bauten und Anlagen aller Art, technische Einrichtungen für Stromübertragungen und drahtlose Übertragungen, zivile oder militärische Übungsplätze jeglicher Art, Flugplätze, industrielle Bauten u. dergl.

## Plan

Die gemachten Vorschläge sind in generellen Richtplänen 1:25000 (Koordinationsvorschlag) aufgezeichnet. Für die Details sind noch genauere Aufnahmen und Abgrenzungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Gemeindebauordnungen auf Grund von Übersichtsplänen und Katasterplänen vorzunehmen.

# Rechtsfragen

Zur Verwirklichung der Planungsvorschläge sind teilweise neue gesetzliche Bestimmungen bzw. Erweiterungen bestehender notwendig. In diesem Zusammenhang sollten im kantonalen Baugesetz vor allem Bestimmungen geschaffen werden zum Zwecke

- I der Ausscheidung von Landwirtschaftszonen mit Bauverboten für nicht landwirtschaftliche Bauten,
- II des eindeutigen Schutzes von charakteristischen, erhaltenswerten Landschaftsbildern mit der Möglichkeit, auf solchen Flächen weithin sichtbare oder anderweitig störende Bauten (Wochenendhäuschen u. a.) im ganzen Randengebiet zu untersagen,
- III der Schaffung von Schutzzonen zur Erhaltung der einheimischen, schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierwelt.

Die Vorschläge der drei aus Studierenden bestehenden Arbeitsgruppen\* weichen vom Koordinationsplan in folgenden wichtigen Punkten ab:

Gruppe Werner sieht Möglichkeiten für neue Hofsiedlungen nur auf dem Buchberg (1), auf dem Emmerberg (1), sowie mehrere Höfe auf dem Klosterfeld und im Eschheimertal, vor. Die Zahl der für den motorisierten Touristenverkehr offen zu lassenden Wege im Randengebiet ist gegenüber dem Koordinationsvorschlag noch kleiner, doch sollen von Merishausen aus die Straßen bis in die Luussen und bis zum Beginn des Randenhorns diesem Zwecke geöffnet bleiben.

Die Gruppe schlägt zudem folgende Änderungen des kantonalen Baugesetzes vor (Änderungen kursiv):

- Artikel 3. Im öffentlichen Interesse kann der Regierungsrat Gemeinden zur Aufstellung oder Änderung von Bauordnungen und Gesamtplanungen anhalten.
- Artikel 4. In den Bauordnungen sind nach den Bedürfnissen der Gemeinden besondere Vorschriften aufzustellen über die Art der Bebauung einzelner Teile des Gemeindegebietes (Ausscheidung von Wohn-, Geschäfts- und Industriequartieren, öffentlichen Anlagen, Frei- und Grünzonen und Landwirtschaftszonen, in denen nur land- und forstwirtschaftliche Bauten zugelassene sind), . . .

Gruppe Wanner schlägt Außensiedelungen wie folgt vor: Bargemer Randen (3), Blaasen (1), Buchberg (1), wobei deren Umschwung je 20—30 ha betragen soll. Das Schwergewicht soll dabei auf Getreideanbau und Milchwirtschaft liegen. Für die drei Siedlungen auf dem Bargemer Randen soll ein Wasserreservoir auf dem Hagen gebaut werden, an das auch eine zu schaffende Wochenendhauskolonie anzuschließen wäre, wobei die letztere durch Wasserzinsen mindestens die Betriebskosten der ganzen Wasserversorgung zu decken hätte.

Um der Verminderung hochwertigen Kulturbodens der Talsohlen entgegenzuwirken, soll in den zu schaffenden Gemeinde-Bauordnungen für die Dörfer keine Streubauweise zugelassen werden.

Neben der Schaffung von öffentlichen Lager- und Spielwiesen wird auch die Errichtung eines Zeltplatzes beim Hagen empfohlen.

Gruppe Peyer steht dem Gedanken einer Aufsiedelung der Randenhochflächen aus verschiedenen Gründen skeptisch, um nicht zu sagen ablehnend, gegenüber. Sie schlägt eine Erweiterung des kantonalen Baugesetzes vor, um in den Gemeinde-Bauordnungen auch Landwirtschaftszonen vorsehen zu können. Diese wären der Landwirtschaft zu erhalten, d. h. mit einem Bauverbot für Wohn-, Industrie- und andere zweckfremde Bauten zu belegen. Ebenso soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, Grün- und Landschaftsschutzzonen auszuscheiden.

Hinsichtlich Landschaftsschutz wird speziell noch empfohlen, daß die Durach in ihrem heutigen Wesen unverändert erhalten bleiben soll. Nötige Korrekturen sollen so vorgenommen werden, daß der Bachlauf nach kurzer Zeit wieder einen natürlichen Charakter annimmt, was vor allem durch Verwendung natürlicher Hilfsmittel und Wiederbepflanzung erreicht werden kann.

<sup>\*</sup> Die Gruppenleiter waren, wie die Namen andeuten, Schaffhauser Kantonsbürger.

## B. Gemeindeplanung Merishausen (Koordinationsvorschlag)

Auf Wunsch der Gemeinde Merishausen wurden im Anschluß an die Regionalplanungsstudien für das ganze Randengebiet auch noch Vorschläge zu einer Ortsplanung Merishausen erarbeitet. Sie gründen sich auf eine eingehende Orientierung durch Herrn Gemeindepräsident J. Werner und auf das Studium der natürlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten wie auch der verschiedenen Interessenansprüche. Die Empfehlungen des Institutes für Landesplanung der ETH, die durch entsprechende Pläne 1:25 000 belegt sind, lauten zusammengefaßt wie folgt:

An allgemeinen *Planungsrichtlinien* ist festgehalten, daß Merishausen einerseits in seiner Entwicklung nicht gehindert, daß andererseits seiner Landwirtschaft genügend Raum gewahrt wird und zudem ein optimaler Schutz der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes erfolgt. Unter diesen Gesichtspunkten wurden an Zonen ausgeschieden:

## I Wohnzonen

- a) Bestehende Dorfzone (Dorfkernzone) = Wohnzone I
   Zweck: Erhaltung des einheitlichen, bäuerlichen Charakters des Dorfbildes.
  - Neubauten sind erlaubt unter Nachachtung von Art. 96 EGzZGB (d. h. dem Dorf- und Straßenbild angepaßte Bauten. Entscheidung von Fall zu Fall). Vor Bewilligung aller unter das Baugesetz fallenden Bauten soll der Gemeinderat die Organe des kant. Natur- und Heimatschutzes konsultieren. Entsprechende Bewertung der Böden als mögliches Bauland anläßlich der Gesamtmelioration.
- b) Neue Wohnzone (Baulandreservezone) = Wohnzone II Zweck: Zusammenfassung der vorwiegend nichtlandwirtschaftlichen Neubauten in einem als Ganzes gestalteten, in das Landschaftsbild eingepaßten neuen Dorfteil (Äugstleracker-Bodenwiesen).
  - Überbauung erst auf Grund eines von Fachleuten aufgestellten Quartierplanes. Verhinderung der Spekulation durch Übernahme des Baugebietes durch die Gemeinde anläßlich der Gesamtmelioration (zum Ertragswert). Ein-

flußnahme der Gemeinde auf die Gestaltung der Neubauten durch entsprechende Bedingungen beim Verkauf der Bauparzellen (obligatorische Vorlage eines Bau-Vorprojektes). Der Gemeinderat konsultiert die Organe des kant. Natur- und Heimatschutzes vor Erteilung von Baubewilligungen.

Im Zonenteil östlich der bestehenden Staatstraße können Industrie- und Gewerbebauten bewilligt werden, sofern sie baulich dem Quartier angepaßt sind und nicht durch Rauch, Ruß, Lärm oder andere Störungen die umliegende Wohnzone beeinträchtigen (stille, saubere Industrien resp. Gewerbe).

Die Gemeinde sollte die Kosten der Erschließung dieser Wohnzone übernehmen.

## II Schutzzonen

Grundsätzlich ist die Erhaltung resp. Pflege und Gestaltung eines harmonischen Landschaft- und Siedlungsbildes auf dem ganzen Gemeindegebiet anzustreben, insbesondere anläßlich der zu erwartenden Gesamtmelioration (Anpassung von Güterund Waldstraßen an das Terrain; Schonung von besonders schönen, charakteristischen, eine natürliche Einheit bildenden Geländeausschnitten; schonende, harmonische Einfügung von Kunstbauten wie Reservoirs, Mauerwerken, landwirtschaftlichen Wohn- und Ökonomiebauten, Brücken, Brunnen, Bachfassungen usw. in das Bild der Umgebung). Hierfür ist die Zusammenarbeit mit den Organen des kant. Natur- und Heimatschutzes, mit Landschaftsgestaltern, Architekten etc. nachzusuchen (Art. 6 kant. Meliorationsgesetz).

In diesem Sinne ist besonders auch die für den Merishauser Randen charakteristische Föhrenparklandschaft der Hochflächen bestmöglich zu erhalten durch weitgehende Zuteilung der bestockten Gebiete zum Waldareal anläßlich der Güterzusammenlegung, nötigenfalls durch zusätzlichen behördlichen Schutz besonders typischer, reizvoller und floristisch wertvoller Flächen (§ 1 der kant. Naturschutzverordnung).

Zum Schutze besonders erhaltenswerter, gefährdeter Gebiete werden folgende speziellen Zonen a) und b) ausgeschieden (vergl. § 1 der kant. Naturschutzverordnung):

- a) Totaler Schutz (Reservate)
  - 1. Letzte Reste des ursprünglichen Naturzustandes (vor allem wirtschaftlich fast wertlose Waldteile an Steilhängen, wo kaum je eine geregelte Nutzung erfolgte): Erhaltung der ursprünglichen Vegetation, evtl. mit schonender Entnahme abgehender Bäume, für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung wie auch zur Bereicherung der Landschaft. Schutz durch entsprechende Bestimmungen in den Waldwirtschaftsplänen bei öffentlichem Wald; Ankauf eventueller Privatwaldparzellen durch Staat, Gemeinde oder andere Institutionen mit entsprechender Zweckbestimmung.
  - 2. Land- und waldwirtschaftlich uninteressante, geeignete Flächen sollen zur Erhaltung der Vogelwelt und anderer Kleintiere wie auch der wildwachsenden Flora, sowie zur Belebung und Bereicherung des Landschaftsbildes ebenfalls behördlich geschützt werden: Gebüschreihen und Hecken längs Rainen und Bachläufen, verlassene Steinbrüche und Gruben, Schutthalden usw. Die natürlichen Bachläufe sind in ihrem Zustand zu belassen. Unbedingt notwendige Verbauungen sollen mit natürlichen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Die unter a) 2. genannten, meist kleinflächigen Gebiete resp. Objekte wurden im Zonenplan 1:25 000 nicht eingetragen, lassen sich aber ohne weiteres im Gelände bestimmen.
  - b) Partieller Schutz (Einschränkung der Bodenbenutzung)
    - 1. Erhaltung der wichtigsten Standorte von für das Gebiet charakteristischen, floristisch und kulturgeschichtlich wertvollen, durch die moderne Bodenbearbeitung gefährdeten Pflanzengesellschaften: Unterlassung der Düngung auf ausgewählten, typischen Magerwiesen der Randenhochfläche usw.; Erhaltung der typischen Bestockung von ausgewählten, natürlichen Waldbeständen.
      - Die genaue Auswahl dieser örtlich beschränkten Gebiete hat auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen im Detail zu erfolgen (vergl. Seite 55).
    - 2. Behördlicher Schutz (Bauverbot) der hervorragendsten Aussichtspunkte sowie der Kulminationspunkte (Ha-

gen) mitsamt ihrer näheren, einen einheitlichen Anblick bietenden Umgebung. Belegung besonders chrakteristischer, einheitlicher Landschaftsteile mit Bauverbot.

Anläßlich der zu erwartenden Gesamtmelioration sind diese Gebiete resp. Objekte nach Möglichkeit der öffentlichen Hand zuzuteilen und mit entsprechenden, im Grundbuch einzutragenden oder behördlich zu erlassenden Schutzbestimmungen zu versehen.

In privater Hand verbleibende schutzwürdige Gebiete sind anläßlich der Neuverteilung der Güterzusammenlegung entsprechend niedriger zu bewerten und ebenfalls mit den nötigen grundbuchlichen Schutzbestimmungen zu versehen. Nach Möglichkeit ist auch die freiwillige Übernahme von Schutzverpflichtungen durch Private (z. B. Wochenendhausbesitzer) anzustreben.

Bis zur Durchführung der Gesamtmelioration sollen die Eigentümer schutzwürdiger Gebiete durch Aufklärung usw. nach Möglichkeit zu freiwilliger Beachtung der notwendigen Schutzbestimmungen gewonnen werden. Der vorsorgliche Ankauf solcher Gebiete resp. von Tauschobjekten durch die öffentliche Hand (Staat, Gemeinde) oder durch Institutionen mit entsprechender Zweckbestimmung (Randenvereinigung, Naturschutzvereinigung, Naturforschende Gesellschaft u. a.) ist anzustreben.

# III Übriges Gemeindegebiet

Dieses ist in erster Linie der Land- und Waldwirtschaft und, soweit damit vereinbar, der Erholung der Bevölkerung zu erhalten.

Insbesondere sind im engeren Randengebiet (Hügelzone) auszuschließen gewerbliche Bauten und Anlagen aller Art, technische Einrichtungen für Stromübertragungen (die, wo notwendig, zu verkabeln sind) und drahtlose Übermittlung, zivile oder militärische Übungsplätze, industrielle Bauten und drgl.

Nach Durchführung der dringend befürworteten Gesamtmelioration dürfen zusammengelegte Grundstücke im ganzen Gemeindegebiet während 20 Jahren nur mit Bewilligung des Regierungsrates und nur aus wichtigen Gründen ihrem Zweck entfremdet werden (Art. 7 kant. Meliorationsgesetz). Ebenso unterliegt die Zerstückelung zusammengelegter Grundstücke dauernd der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 8 kant. Meliorationsgesetz).

Bis zur Vorlage einer genehmigten Bauordnung (die voraussichtlich erst mit der Gesamtmelioration zusammen aufgestellt und verwirklicht werden kann) soll der Gemeinderat für die Behandlung aller Baugesuche die Organe des kant. Natur- und Heimatschutzes und evtl. weitere Fachleute konsultieren. Für unerwünschte, d. h. die Land- und Waldwirtschaft oder das Orts- und Landschaftsbild störende Bauten kann die Bewilligung bis zur Vorlage einer genehmigten Bauordnung ohne weiteres auf Grund von Art. 16 des kant. Baugesetzes vorübergehend, eventuell auf Grund von Art. 96 des EGzZGB endgültig verweigert werden.

Die Zonen des «übrigen Gemeindegebietes», die in erster Linie der Landwirtschaft erhalten bleiben sollen, sowie jene Zonen, in denen das Landschaftsbild durch Bauten beeinträchtigt oder gestört würde, sind in einem ebenfalls erstellten generellen Richtplan enthalten. In ihnen sind Bauten daher auf das Äußerste zu beschränken oder zu verbieten. Die Waldfläche ist gemäß Forstgesetz ohnehin gesichert. Eine möglichst weitgehende Zurückhaltung in der Erteilung von Baubewilligungen im ganzen «übrigen Gemeindegebiet» verhindert die Bodenspekulation und erleichtert damit die wünschbare Güterzusammenlegung in hohem Maße.

Unter das «übrige Gemeindegebiet» fällt auch der empfohlene

# Grüngürtel

Zweck: Abtrennung des alten, charakteristischen Dorfkerns von der neuen, anders gearteten Wohnzone.

Er ist als landwirtschaftliches Gebiet mit Bauverbot zu erhalten. Zuteilung an den darin liegenden Hof anläßlich der Gesamtmelioration (unter entsprechender niedrigerer Bewertung des Bodens).

Auf Grund dieser Zonenplanung stellte das Institut für Landesplanung der ETH auch einen Entwurf für eine Bauordnung Merishausen auf. Da er als Anregung oder Beispiel für die Lösung ähnlicher Aufgaben in anderen Gemeinden dienen kann, sei er nachstehend wiedergegeben.

## Entwurf für eine Bauordnung der Gemeinde Merishausen

Gestützt auf das kantonale Baugesetz vom 8. September 1936, das EGzZGB vom 27. Juni 1911, das kantonale Forstgesetz vom 16. Dezember 1904 und die kant. Naturschutz-Verordnung vom 21. Mai 1946 erläßt die Gemeinde Merishausen folgende

#### Bauordnung

#### 1. Einführungsbestimmungen

- § 1. Die Bauordnung erstrebt eine geregelte, rationelle und zugleich den Grundsätzen des Natur- und Heimatschutzes entsprechende Nutzung von Grund und Boden.
- § 2. Die Bestimmungen gelten für das gesamte Gemeindegebiet und für alle Hoch- und Tief-, Neu- und Umbauten. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.

#### II. Zonen

#### § 3. Zoneneinteilung

Das Gemeindegebiet ist in folgende Zonen gegliedert:

- I. Wohnzonen
  - a) Wohnzone I: Dorfkernzone
  - b) Wohnzone II: Baulandreservezone

#### II. Schutzzonen

- a) Zone totalen Schutzes
- b) Zone partiellen (teilweisen) Schutzes

#### III. Übriges Gemeindegebiet

#### § 4. Zonenplan

Die Zonen sind in einem Plan 1:5000 dargestellt. Er ist Bestandteil der Bauordnung (Anmerkung: im Entwurf nur generelle Darstellung auf der Karte 1:25000).

#### § 5. Dorfkernzone (Wohnzone I)

In der Dorfzone gilt geschlossene Bauweise. Fassadengliederung, Dachgestaltung und Farbgebung sind den benachbarten Bauten und dem Dorfbild im Ganzen anzupassen. Abweichungen sind bewilligungspflichtig. Ausnahmsweise sind 3 Vollgeschoße zulässig. Gewerbe sind zugelassen, sofern sie das Wohnen nicht beeinträchtigen. Ihre Ausweitung zu Industriebetrieben ist untersagt. Vor Bewilligung neuer Bauten hat der Gemeinderat die Organe des kantonalen Natur- und Heimatschutzes beizuziehen.

## § 6. Neue Wohnzone = Baulandreservezone (Wohnzone II)

Erlaubt ist grundsätzlich nur offene, höchstens dreigeschoßige Überbauung, die auf Grund von durch Fachleute aufgestellten Quartierplänen zu erfolgen hat. Gewerbebetriebe und Industriebetriebe können im Quartier östlich der Staatsstraße bewilligt werden, sofern sie die benachbarten Wohngebiete weder durch Lärm, Rauch, Ruß oder andere Störungen beeinträchtigen. Die Kosten der Erschließung trägt die Gemeinde.

Der Grenzabstand auf der Schmalseite der einzelnen Bauten hat minimal 5 m zu betragen, auf der Breitseite der Bauten (oder Gebäudegruppen) mindestens 7 m. In Ausnahmefällen ist in Übereinstimmung mit den Quartierplänen Aneinanderbauen von Wohnhäusern gestattet.

#### § 7. Schutzzonen

Die Schutzzonen unterstehen einem besondern Reglement, welches der Gemeinderat unter Konsultation der kant. Natur- und Heimatschutzorgane ausarbeiten wird.

#### § 8. Das übrige Gemeindegebiet

ist grundsätzlich der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie Grüngebieten im öffentlichen Interesse vorbehalten. Alle Bauten unterstehen der Bewilligung durch den Gemeinderat, der vor seinen Entschlüssen die Organe des kantonalen Natur- und Heimatschutzes konsultiert. Die charakteristischen, landschaftlich schützenswerten Teile der Randenhochflächen werden mit Bauverbot belegt und auf einem Plan 1:5000 eingetragen (Anmerkung: im Entwurf nur 1:25000).

#### III. Erschließungsbestimmungen

#### § 9. Erschließung der Baugebiete

Der Gemeinderat bereitet die Erschließung von Baugebieten nach Maßgabe der baulichen Entwicklung und in angemessener Berücksichtigung von bereits erschlossenen oder unüberbauten Gebieten durch Bebauungs- und Quartierpläne vor. Er ist verpflichtet, hierzu Fachleute beizuziehen.

#### § 10. Vorzeitige Erschließung von Baugebieten

Soll ein vom Gemeinderat im Sinne von § 8 noch nicht baureifes Grundstück vorzeitig erschlossen werden, kann dieser die Erstellung eines Bebauungs- und Quartierplanes im Sinne von § 8 dem Bauinteressenten zu dessen Lasten übertragen. Er ist befugt, ihm sämtliche Erschließungskosten zu überbinden. Über die eingereichten Pläne entscheidet der Gemeinderat, ebenso bleibt ihm die Aufsicht über die Ausführung vorbehalten.

#### IV. Reklamewesen

- § 11. Für das Anbringen von Plakaten wie Reklamen jeder Art ist dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen, der gemäß Art. 96 EGzZGB und § 4 der kant. Naturschutzverordnung 1946 entscheidet.
- § 12. Gesuche zur Anbringung von Einrichtungen, welche das Landschafts-, Ortsund Straßenbild beeinträchtigen, werden vom Gemeinderat abgelehnt.

#### V. Schlußbestimmungen

#### § 13. Verantwortlichkeit

Für die Befolgung der Bauvorschriften haftet der Bauherr; außerdem sind im Bereich ihrer Tätigkeit Bauleitung, Unternehmer und Handwerker verantwortlich.

## § 14. Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Bauordnung werden vom Gemeinderat mit Bußen bis zu Fr. ....... bestraft.

Die Buße enthebt nicht von der Verpflichtung, einen gegen die Vorschriften der Bauordnung und des Baugesetzes ausgeführten Bau zu beseitigen oder erforderliche Veränderungen vorzunehmen.

#### § 15. Rechtsmittel

Gegen alle Beschlüsse des Gemeinderates ist das Rekursrecht an den Regierungsrat gewährleistet. Die Rekurse sind innert 10 Tagen von der Eröffnung des betreffenden Beschlusses unter Hinterlegung der Rekursgebühren beim Gemeindepräsidenten anzumelden (§ 209 und 210 des kant. Gemeindegesetzes). Gegen eine Bußenverfügung steht dem Betroffenen der Rekurs an den Bezirksrichter offen. Er ist innerhalb 10 Tagen von der Zustellung der Verfügung an bei der verfügenden Amtsstelle schriftlich einzureichen. Eine Rekursgebühr ist nicht zu entrichten (Art. 45 Einführungsgesetz zum Schweiz. Strafgesetzbuch).

## § 16. Inkraftsetzung

Diese Bauordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Mit Inkrafttreten werden alle kommunalen Bauvorschriften, die mit der Bauordnung in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Merishausen, den	
ection instrumentative applicative inhali-	Im Namen des Gemeinderates
	Der Präsident:
	Der Schreiber:
Beschluß der Einwohnergemeindeversammlung:	
Genehmigt vom Regierungsrat am	
	Der Staatsschreiber:

# Schlußbemerkungen des Institutes für Landesplanung ETH

Der Koordinationsvorschlag einer Bauordnung wurde bewußt knapp und kursorisch gehalten, weil nicht über die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten hinausgegangen werden sollte. Er dürfte sich, nach Vorliegen weiterer gründlicher Untersuchungen der Gemeinde, nach der zu erwartenden Güterzusammenlegung mit Neuvermessung und eventueller Gesetzesrevisionen entsprechend modifizieren und detaillieren lassen, wofür in den einleitenden Zonenvorschlägen positive Anhaltspunkte gegeben wurden. Es konnte bei der jetzigen Situation der Gemeinde und bei der relativ sehr kurzen Bearbeitungszeit auch nicht damit gerechnet werden, abschließende Planvorschläge zu gewinnen.

Für die Gemeindeplanung Merishausen wurden zudem noch von zwei aus Studierenden zusammengesetzten Arbeitsgruppen Vorschläge für einen Zonenplan und eine Bauordnung entworfen. Im Wesentlichen decken sie sich mit dem Koordinationsvorschlag der Institutsleitung. Die Gruppe Peyer schlug die Ausscheidung von drei Wohnzonen vor, nämlich ein geschlossenes Dorfzentrum um den Gemeindehausplatz, eine Zone landwirtschaftlicher Dorfbauten und eine Zone für offene, geregelte, künftige Überbauung mit Wohnbauten (Reservezone), letztere am Südfuß der Gräte. Dabei wurde der Wunsch ausgesprochen, daß diese neue Wohnsiedlung durch eine Genossenschaft, einen Industriebetrieb oder eine andere geeignete Institution etwas abseits vom bestehenden Dorf geplant und als Ganzes erstellt werden sollte.

Der Bau von Wochenendhäuschen soll nach dieser Gruppe unter Beiziehung aller vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen (Leitungswasserzwang!) möglichst erschwert und auf zwei bestimmte Wochenendhauszonen beim Hagen und Ätzlisloo beschränkt werden, welche letztere mit einer Trinkwasserversorgung zu versehen wären. Die Zufahrt auf den Randen durch nicht der Land- und Waldwirtschaft dienende Motorfahrzeuge wäre zeitlich zu regeln, d. h. auf bestimmte Tagesstunden und Anzahl Fahrten zu beschränken. Obwohl die Ansiedelung von Industrie für Merishausen weder erwünscht noch vorgesehen ist, schlägt die Gruppe doch die vorsorgliche Ausscheidung einer Industriezone im unteren Teil des Dostentals vor. Sofern im kantonalen Baugesetz durch eine Erweiterung auch die Möglichkeit zur Ausscheidung von Landwirtschaftszonen geschaffen würde, sollte diesen der größte Teil der Flur des «übrigen Gemeindegebietes» zugeteilt werden, mit Verbot aller nicht der Landwirtschaft dienenden Bauten. Für weitere Vorschläge dieser Arbeitsgruppe, insbesondere für deren Entwurf zu einer Bauordnung Merishausen, sei auf die Originalarbeit des Institutes für Landesplanung der ETH verwiesen.

Die Gruppe Traber möchte ebenfalls das bestehende Dorf Merishausen der bäuerlichen Bevölkerung und der Landwirtschaft erhalten und schlägt daher für die nicht in der Landwirtschaft Tätigen (Pendler nach Schaffhausen) die allmähliche Schaffung von einer oder zwei neuen Wohnsiedlungen außerhalb des Dorfes vor (Südhang der Gräte und des Heerenberges). Zwischen diesen Siedlungen soll eine Grünzone mit Bauverbot der Landwirtschaft erhalten bleiben. Sofern sich Industrie auf Gemarkung Merishausen ansiedeln will, sollte sie im Durachtal in die Nähe der südlichen Gemeindegrenze (bei der Abtschür) verwiesen werden.

Durch Erweiterung des Artikels 4 des Baugesetzes für den Kanton Schaffhausen sollte die Grundlage für die Festlegung von Landwirtschaftszonen geschaffen werden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben würden und auf denen nur landwirtschaftliche Bauten erlaubt wären.

Im Gegensatz zum Koordinationsvorschlag wird empfohlen, für Wochenendhäuschen zwei Zonen (beim Ätzlisloo und auf Örlinger) auszuscheiden, auf welche sich solche Bauten zu beschränken hätten. Im ganzen übrigen Gemeindegebiet müßte logischerweise das Bauen verboten resp. sehr stark erschwert werden.

Auch diese Arbeitsgruppe stellte einen Entwurf für eine Bauordnung Merishausen auf, der in der Originalarbeit des Institutes für Landesplanung der ETH enthalten ist.

# 5. Möglichkeiten und Wege der Verwirklichung einer Regionalplanung Randen

Jeder Planungsvorschlag für eine Gemeinde oder Region, mag er auch noch so gut durchstudiert und überlegt sein, und mag seine Verwirklichung noch so dringend notwendig sein, stößt auf mannigfache Widerstände, wenn an seine Ausführung geschritten

werden soll. Denn diese rührt an einen der wichtigsten Pfeiler unserer ganzen staatlichen Ordnung: an das freie Verfügungsrecht des einzelnen Eigentümers. Allen Menschen ist die eigene Haut am nächsten, und man kann dafür Verständnis aufbringen, daß mancher Eigentümer von Grund und Boden mit diesem eben machen will, was ihm paßt, ohne daß er sich von anderen gerne dreinreden läßt. Anderseits ist unser heimatlicher Boden eine ausgesprochene Mangelware, und es liegt im größten Interesse des Volksganzen, daß damit haushälterisch umgegangen wird. Vor allem darf verlangt werden, daß er so behandelt wird, daß seine Benutzung einen volkswirtschaftlich optimalen Wert erreicht einen Wert, der sich nicht nur nach rein finanziellen, materiellen, sondern auch nach ideellen Gesichtspunkten richtet. Die Existenz unseres Bundesstaates gründet sich ja beispielsweise auch auf eine Idee, auf den Gedanken schöpferischer Gemeinschaft ganz verschiedener Volksstämme und Bevölkerungsgruppen. Wenn man die Schweiz und auch den Kanton Schaffhausen nach rein materiellen Werten taxieren wollte, hätte man vermutlich beide schon längst mit Vorteil verkauft und aufgegeben.

Sehr wichtig ist daher eine sachliche und gründliche Aufklärung aller Interessierten über das Wesen einer Regionalplanung und über die Möglichkeiten ihrer Verwirklichung. Ein solcher Plan ist kein Geheimdokument, dessen Zwecke im Dunkeln verfolgt werden. Im Gegenteil, die Grundeigentümer und die ganze Einwohnerschaft müssen orientiert sein und mit ihrem Verständnis auch ihre Mitarbeit zur Verfügung stellen. Dieser Aufgabe sucht das vorliegende Heft zu dienen. Die um das künftige Schicksal unserer Landschaft besorgten und dafür weitgehend auch verantwortlichen Regierungs- und Amtsstellen und Behördemitglieder werden sich ohne Zweifel für aufklärende Versammlungen zur Verfügung stellen, wobei gehofft werden darf, daß dann aus der Kritik und Diskussion auch noch mancher wertvolle Beitrag zu einer optimalen Lösung kommen wird. In erfreulicher Weise brachten die Randengemeinden den Problemen einer Regionalplanung Randen, die sie ja direkt angehen, bisher immer viel Interesse und Verständnis entgegen, was von den Außenstehenden vor allem auch aus der Stadt Schaffhausen dankbar vermerkt werden darf.

Jede Hochhaltung ideeller Werte verlangt ein hohes Maß von Vernunft und Einsicht von Seiten der unmittelbar Betroffenen. Wenn auch eine Zusammenarbeit oder Lösung auf freiwilliger Basis erhofft und angestrebt wird, muß doch alles Vorgehen auf dem Boden unserer Rechtsordnung erfolgen. Gesetze sind aber etwas von den Menschen Gemachtes, d. h. sie können auch verändert oder erweitert werden, was vielleicht gerade im Hinblick auf eine planende Pflege und Erhaltung des Randens notwendig sein wird. Die Vorschläge des vorherigen Kapitels geben z. B. verschiedene Anregungen, wie das kantonale Baugesetz erweitert werden sollte.

In der Regel läßt sich ein gewisser Einfluß auf die künftige Gestaltung von privatem Grund und Boden im Interesse der weiteren Öffentlichkeit — zu der auch die Lebensgemeinschaften der Randendörfer gehören! — nur mit entsprechenden finanziellen Leistungen erreichen. Dies geschieht beispielsweise durch sehr weitgehende Unterstützung der Meliorationen durch Bund und Kanton. Wer bezahlt, sollte auch etwas sagen dürfen zur Ausführung solcher Maßnahmen. In dieser Hinsicht ist im engeren Randengebiet noch nichts verloren, weil die notwendigen Meliorationen erst noch ausgeführt werden müssen. Wenn es einmal soweit sein wird, ist daran zu denken, daß sehr viele verschiedenartige Interessen auf dem Spiele stehen, und daß alle, die an die Durchführung mitbezahlen, auch ihre Wünsche anbringen können. Ganz in diesem Sinne ist denn auch unser kantonales Meliorationsgesetz vom 2. Juli 1956 erlassen worden.

Günstiger liegen die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung auch der öffentlichen Interessen, wenn die Öffentlichkeit, d. h. der Staat oder die Gemeinden, selber Landeigentümer ist. Ihre Grundstücke lassen sich viel leichter den gewünschten Zwecken unterstellen. Auch besteht die Möglichkeit, anläßlich der früher oder später zu erwartenden Güterzusammenlegungen öffentliches Land einzuwerfen, um dafür die für die Allgemeinheit besonders wertvollen Areale zu erhalten und für die gewünschten Erholungs- und Schutzzwecke zur Verfügung zu stellen.

Man kann sich fragen, wer alle die sehr zeitraubenden Arbeiten der Aufstellung und Verwirklichung von Regionalplänen durchführen soll. Nachdem sehr verschiedenartige Interessen berücksichtigt werden sollen, kann dies niemals Aufgabe eines einzelnen Mannes oder einer einzigen Amtsstelle sein. Vielmehr muß jede derartige Planung als Gemeinschaftswerk aufgefaßt werden, wobei alle jene zum Mitreden und zur Mitarbeit aufgerufen sind, die bestimmte Grundlagen zu liefern oder Wünsche anzubringen

haben. In unserem Falle dürfte dies vor allem Sache der interessierten Gemeindebehörden und der verschiedenen kantonalen Amtsstellen sein. Die Koordinierung ihrer Beiträge und Ansprüche mit dem Ziele einer optimalen Lösung erfolgt wohl am besten durch den Regierungsrat, der hierauf eines seiner Ämter oder auch ein privates Planungsbüro mit der Ausführung der technischen Arbeiten beauftragen könnte.

Sicher ist, daß sich ein derart weitgehender Gesamtplan kaum auf einmal, durch eine einzige Abstimmung oder einen Federstrich, verwirklichen läßt. Ein schrittweises Vorgehen wird vermutlich leichter, sicherer und reibungsloser zum Ziele führen. Voraussetzung hierfür ist nur, daß dieses Ziel bekannt ist und konsequent angestrebt wird. Dann können auch Einzelmaßnahmen zum gewünschten Erfolg beitragen.

Zusammenfassend scheint für den Randen etwa folgender Arbeitsplan Erfolg zu versprechen:

- A. Aufstellung resp. Genehmigung eines regionalen Richtplanes durch die Regierung. Als Grundlage hierfür muß einerseits ein sorgfältig ermitteltes Inventar aller Besonderheiten und Werte des Randengebietes vorhanden sein, sowie anderseits eine Zusammenstellung der Wünsche und Ansprüche all der verschiedenen Interessengruppen. Im Richtplan sollen diese Ansprüche derart koordiniert werden, daß bei gegenseitiger Rücksichtnahme ein Optimum an Verwirklichung gewährleistet wird.
- B. Aufklärung der Öffentlichkeit und besonders der unmittelbar interessierten Grundeigentümer über den Inhalt und die Ziele eines derartigen Planes, wie auch über die Möglichkeiten für dessen Ausführung.
- C. Gemeindeweise Beschränkung der künftigen Überbauung des Randengebietes mit Wochenendhäuschen und ähnlichen Bauten durch Aufstellung rechtlich haltbarer Zonenpläne.
- D. Regionale Besprechungen zum Zwecke der Beschränkung des nicht der Land- und Waldwirtschaft dienenden Motorfahrzeugverkehrs auf dem Randen, mit anschließender gemeindeweiser Regelung durch entsprechende Bestimmungen.

- E. Ankauf von besonders schutzwürdigen Grundstücken im Randengebiet durch den Kanton, durch staatliche Betriebe, durch die Gemeinden oder durch Vereine mit entsprechender Zielsetzung, und Belegung mit den nötigen Schutzbestimmungen. Wenn oder wo solche Grundstücke nicht oder nur zu übersetzten Preisen erhältlich wären, sollen auch andere, zufällig verkäuflich werdende Parzellen übernommen werden. Diese können dann bei Anlaß der früher oder später zu erwartenden Güterzusammenlegungen wieder eingeworfen und gegen die gewünschten, besonders schutzwürdigen oder aus anderen Gründen (Verkehr!) für die Öffentlichkeit notwendigen Areale eingetauscht werden.
- F. Vorbereitung der dringlichen Gesamtmelioration (Flur- und Waldzusammenlegungen) mit dem Ziele, der angestammten bäuerlichen Bevölkerung des Randens ein ausreichendes Auskommen auf der heimatlichen Scholle zu ermöglichen, bei gleichzeitig möglichster Schonung des besonderen Charakters dieser Region und möglichst tief zu haltenden Kosten. Angesichts der besonders schwierigen Anbauverhältnisse im Randengebiet, aber auch in Anbetracht der vielfachen Wünsche der Öffentlichkeit hinsichtlich der Erhaltung oder Pflege der charakteristischen Eigenarten des Randens erscheint es dabei angebracht, die finanziellen Beiträge der Öffentlichkeit an solche Verbesserungsmaßnahmen zu den höchstmöglichen Ansätzen festzusetzen.
- G. Studium und gemeindeweise Ausarbeitung von Bauordnungen, wobei nicht nur die künftige Entwicklung der Siedlungen, sondern auch die des gesamten übrigen Gemeindegebietes durch Zonenpläne bestmöglich geregelt werden sollte. Die Inkraftsetzung solcher Gemeindeordnungen erfolgt am besten im Zusammenhang mit den Güterzusammenlegungen.
- H. Schaffung der für diese Maßnahmen teilweise notwendigen neuen Rechtsgrundlagen (z. B. Erweiterung des kantonalen Baugesetzes) durch Vorbesprechungen in den Parteien und im kantonalen Parlament, mit dem Zwecke der schließlichen Annahme durch die Stimmbürger.

Jede regionale oder gemeindeweise Planung und ihre Ver wirklichung erfordern nicht nur sehr viel Arbeit und Geduld, sondern auch das Verständnis, die Zustimmung und die Mitwirkung aller daran interessierten Teile der Bevölkerung. Auf dem Randen besteht noch alle Aussicht, zu einer für die ganze Öffentlichkeit wie auch für die Grundeigentümer befriedigenden Lösung zu kommen, wenn nur überall der gute Wille und die Unterstützung vorausgesetzt werden dürfen. Auch wenn in mancherlei Hinsicht Alarmrufe nötig waren und sind, so ist doch noch relativ wenig verloren. Vielmehr sind die Voraussetzungen für eine gute Lösung noch weitgehend vorhanden. Zu diesen Voraussetzungen gehört freilich eine allgemeine Solidarität zwischen den Bewohnern der Gemeinden und der weitern Region. Sie aktiv zu pflegen und zu vertiefen, ist eine der Aufgaben der lokalen und regionalen Kulturpolitik.

Hoffen wir, daß alle: Grundeigentümer, Landwirte, die dörfliche und städtische Bevölkerung, in klarer Erkenntnis all der vielen charakteristischen Eigenschaften, die dem Randengebiet eigen sind, aus freiem Willen und in voller Überzeugung zusammenstehen und mithelfen, dieses schöne Stück Heimat zum Besten seiner Bebauer wie auch der Miteidgenossen aus Stadt und Land für sich und für künftige Generationen zu erhalten und zu pflegen.

# 6. Einige Literatur und Rechtsgrundlagen

- Bronhofer, Max: Die ausgehende Dreizelgenwirtschaft in der Nordostschweiz, unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Schaffhausen. Diss. Mitteil. Naturf. Gesellsch. Schaffhausen 26, 1955 / 58.
- Bührer, Erwin: Wanderatlas der Zürcher Illustrierten Nr. 8 A, Schaffhausen I, Zürich 1936.
- Frauenfelder, Otto: De Rande. Verse und Prosa. Beiträge der Kommission für Heimatforschung der kantonalen Lehrerkonferenz, Heft 7, Schaffhausen 1935.
- Früh, Hans: Die Pendelwanderung im Raum um Schaffhausen, Beiträge zur vaterländischen Geschichte 25, 1948 und 35, 1958.
- Gasser, Paul: Das Schleitheimertal. Heft 1, 1942; 2, 1945; 3, 1950. Schleitheim.
- Gujer Alfred: Zusammenfassende Beschreibung des Waldreviers Bargen der Bürgergemeinde Schaffhausen. Mitteil. Naturf. Gesellsch. Schaffhausen 9, 1929 / 30.

- Guyan, Walter, Ulrich: Die Gipsstollen von Oberwiesen. Ein Beitrag zur Schaffhauser Heimatkunde. Beilage zum Jahresbericht der Kantonsschule Schaffhausen 1935 / 36. Schleitheim 1936.
  - Zur Kulturlandschaftsgeschichte des Kantons Schaffhausen. Schweizer Geograph 19, 1942, Heft 5 und 6.
- Heim, Albert: Geologie des Rheinfalls. Mit einer geologischen Karte des Rheinfallgebietes 1:10000 von Alb. Heim u. J. Hübscher. Mitteil. Naturf. Gesellsch. Schaffhausen 10, 1930 / 31.
- Huber, Alfred: Der Randen. Flugblatt Serie II, Nr. 2, der Naturf. Gesellsch. Schaffhausen, 2. Aufl. 1959.
- Hübscher, Jakob: Über Quellen, Grundwasserläufe und Wasserversorgungen im Kanton Schaffhausen. Neujahrsblatt Naturf. Gesellsch. Schaffhausen 3, 1951.
  - Vom Randen. Mitteil. Naturf. Gesellsch. Schaffhausen 26, 1955 / 58.
- Kelhofer, Ernst: Gliederung des Deckgebirges der Umgebung von Schaffhausen. Beilage zum Jahresbericht der Kantonsschule, Schaffhausen 1913.
  - Beiträge zur Pflanzengeographie des Kantons Schaffhausen. Diss. Beilage zum Jahresbericht der Kantonsschule, Schaffhausen 1915.
  - Verteilung von Wald und Kulturflächen im Randengebiet. Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen 66. Jg., 9 / 10, 1915.
- Kummer, Georg: Die Flora des Kantons Schaffhausen mit Berücksichtigung der Grenzgebiete. Mitteil. Naturf. Gesellsch. Schaffhausen 13, 1937; 15, 1939; 17, 1941; 18, 1943; 19, 1944; 20, 1945; 21, 1946.
  - Schaffhauser Volksbotanik. I. Die wildwachsenden Pflanzen. Neujahrsblatt Naturf. Gesellsch. Schaffhausen 5, 1953. II. Die Kulturpflanzen. Nbl. 6, 1954 und 7, 1955.
  - Quellen zur Forstgeschichte des Kantons Schaffhausen. Mitteil. Naturf. Gesellsch. Schaffhausen 22, 1947 / 48; 23, 1949 / 50; 24, 1951 / 52; 25, 1953 / 54.
- Leu, Christoph: Bilder aus Geschichte und Heimatkunde der Gemeinde Hemmental. Zürich 1958.
- Meister, Jakob: Die Wasserversorgungen im Kanton Schaffhausen. Beilage zum Jahresbericht der Kantonsschule 1926 / 27, Schaffhausen 1927.
- Pletscher, Anton: Klänge vom Randen. Gedichte in Schriftsprache und Mundart. Von Freunden der Heimatkunde, Schaffhausen 1878.
  - Altes und Neues vom Randen. Von Freunden der Heimatkunde. Schleitheim 1880. 2. Aufl. ill. Schleitheim 1911.
  - Altes und Neues vom Randen. Schleitheim 1898.
  - Randen-Gestalten und Randen-Geschichten. Schleitheim 1905.
  - Sitten, Gebräuche und ländliches Leben im Dorfe Schleitheim am Randen, Kanton Schaffhausen, im vorigen Jahrhundert. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 37, 1908. Lindau 1908.
- Randenschau: Schaffhauser Heimatblätter. Monatliche Beilage zum «Schleitheimer Bote» und «Anzeiger vom Oberklettgau». 1. Jg. 1951 ff. Schleitheim.
- Schalch, Ferdinand: Geologische Spezialkarte des Großherzogtums Baden. Blätter 144 Stühlingen, 145 Wiechs-Schaffhausen, mit Erläuterungen. Heidelberg 1912 und 1916.

- Schulkarte des Kantons Schaffhausen 1:75 000. Bearbeitet durch Prof. Dr. h. c. Ed. Imhof unter Mitwirkung der kant. Kartenkommission. Herausgegeben von der Erziehungsdirektion des Kantons Schaffhausen 1954, mit Erläuterungen.
- Vosseler, P.: Morphologie der Schaffhauser Landschaft. Schweizer Geograph 21, 1944.
- Walter, Gottfried: Die Orts- und Flurnamen des Kantons Schaffhausen mit vergleichender Berücksichtigung von Namen der benachbarten badischen, zürcherischen und thurgauischen Gemeinden. Schaffhausen 1912.
- Wanner, Christian u. Wanner, Heinrich: Geschichte von Schleitheim. Schleitheim 1932.
- Wanner, Gustav Adolf: Geschichte des Dorfes Beggingen. Diss. Schleitheim 1939.
- Wyder, Samuel: Die Schaffhauser Karten von Hauptmann Heinrich Peyer (1621 bis 1690) unter Berücksichtigung ihrer kulturlandschaftlichen Bedeutung. Diss. Mitteil. Naturf. Gesellsch. Schaffhausen 24, 1951/52.
- Zoller, Heinrich: Die Vegetation und Flora des Schaffhauser Randens, mit Vorschlägen zu ihrem Schutze. Mitteil. Naturf. Gesellsch. Schaffhausen 26, 1955 / 58. (Heft 1 der Schriften der Randenvereinigung.)

#### Rechtsgrundlagen:

- Heer, Karl: Die Rechtslage der Planung im Kanton Schaffhausen. Heft Nr. 13 der Arbeiten aus dem Institut für Landesplanung der ETH, Zürich 1958.
- Gesetz über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums zu öffentlichen Zwecken (Expropriationsgesetz), vom 18. Dezember 1874.
- Forstgesetz für den Kanton Schaffhausen, vom 16. Dezember 1904.
- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, vom 27. Juni 1911.
- Baugesetz für den Kanton Schaffhausen, vom 8. September 1936.
- Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes, Abschnitt: Bodenverbesserungen (kantonales Meliorationsgesetz), vom 2. Juli 1956.
- Vollziehungsverordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925, vom 20. Februar 1937.

Kantonale Naturschutzverordnung, vom 21. Mai 1946.

Die beiden Kartenbeilagen wurden reproduziert mit Bewilligung der Eidg. Landestopographie vom 19. August 1959.